



Bürgerwindenergie

Neuhof

GmbH & Co. KG

Verkaufsprospekt

zur Beteiligung an den geplanten Windenergieanlagen in

Neuhof a.d. Zenn

Landkreis Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim



Die inhaltliche Richtigkeit der Angaben im Verkaufsprospekt ist nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Inhaltsverzeichnis

Projektbeteiligte	4
Vorwort	5
Erklärung zur Prospektverantwortlichkeit	6
Das Beteiligungsangebot im Überblick	8
Angaben über die Vermögensanlage	11
Wesentliche Risiken der Beteiligung	18
Die Anbieterin: Wust – Wind & Sonne	30
Das Projekt im Detail: Der Windpark Neuhof	36
Ertragsberechnungen und Gutachten	39
Standort der Anlagen	41
Stromabnahme und Einspeisevergütung	42
Chancen der Beteiligung und Sicherheiten	43
Rechtliche Grundlagen	46
Steuerliche Konzeption	50
Wirtschaftliche Eckdaten des Projektes	53
Angaben über die Emittentin, ihr Kapital und ihre Geschäftstätigkeit	66
Angaben zu wesentlichen Personen	68
Gesellschaftsvertrag	72

Bildhinweis:

Die in diesem Prospekt abgebildeten Windkraftanlagen sind zum Teil andere Anlagentypen, als die von der Bürgerwindenergie Neuhof GmbH & Co. KG geplanten Anlagen. Es handelt sich hierbei nicht um die Anlageobjekte. Sie werden abgebildet, weil sie von der Anbieterin projiziert wurden oder von ihr kaufmännisch und/oder technisch geführt werden.

Projektbeteiligte

Emittentin

Bürgerwindenergie Neuhof GmbH & Co. KG

mit Sitz in Neuhof a.d. Zenn

Geschäftsanschrift:

Marktplatz 10
90616 Neuhof a.d. Zenn

Postanschrift

Neue Str. 17 a
91459 Markt Erlbach

Tel.: 09106 / 92 404 - 0

Fax: 09106 / 92 404 - 10



Anbieterin und Prospektverantwortliche

Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG

Neue Str. 17 a
91459 Markt Erlbach

Tel.: 09106 / 92 404 - 0

Fax: 09106 / 92 404 - 10

www.wust-wind-sonne.de

info@wust-wind-sonne.de



Planung und Projektentwicklung

WWS Projektbau GmbH & Co. KG

Neue Str. 17 a
91459 Markt Erlbach

Tel.: 09106 / 92 404 - 0

Fax: 09106 / 92 404 - 10

www.wust-wind-sonne.de

info@wust-wind-sonne.de



Vorwort

Windenergie ist zukunftsweisend

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Energiewende stellt eine der großen Herausforderungen für unser Land in den nächsten Jahrzehnten dar. Sie ist notwendig, weil die konventionelle Energieerzeugung an ihre Grenzen stößt und mit erheblichen Nachteilen verbunden ist. Die erforderlichen Ressourcen sind endlich. Schadstoffemissionen belasten unsere Umwelt und beschleunigen den Klimawandel. Die Sicherheits- und Endlagerproblematik der Kernkraft ist ungeklärt.

Die Bundesrepublik Deutschland hat deswegen den Umstieg auf Erneuerbare Energien beschlossen. Bis zum Jahr 2025 sollen 40-45% des Stromverbrauchs durch Erneuerbare Energien erzeugt werden, bis 2050 sogar 80%.

Die Windenergie wird den maßgeblichen Anteil an der künftigen Energieversorgung haben. Abgesehen von der standortgebundenen Wasserkraft ist die Windenergie derzeit die kostengünstigste regenerative Energiequelle. Sie ist technisch am effizientesten entwickelt und kann bei geringem Flächenverbrauch Energie in bemerkenswertem Umfang erzeugen. Das Potential für die Windkraft ist erheblich, auch in Bayern. Sie wird daher ein wesentlicher Pfeiler der Energiewende sein.

Eine Investition in Windenergie ist deshalb ein wesentlicher Beitrag zur Umsetzung der Energiewende und damit eine Investition in unsere Zukunft! Als Anleger können sie dazu beitragen, mehrere Windenergieanlagen zu realisieren und damit einen Beitrag zur umweltfreundlichen, nachhaltigen und klimaschonenden Energieversorgung leisten. Die für diese Investitionen notwendige wirtschaftliche Sicherheit gibt nach der derzeitigen Rechtslage das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) mit einer festen Einspeiseförderung. Auf dieser Grundlage wurde das vorliegende Beteiligungsangebot erstellt.

Windräder sind weithin sichtbar und verändern das Landschaftsbild. Die Diskussionen darüber sind kontrovers und emotional. Wir sind der Überzeugung, dass Windkraftprojekte nur dann erfolgreich und nachhaltig sind, wenn sie gemeinsam mit den Anwohnern und Gemeinden vor Ort umgesetzt werden. Die Wertschöpfung, insbesondere die Erträge aus den Stromerlösen, müssen am Ort der Anlagen verbleiben.

Aus diesem Grund werden Beteiligungen an den neuen Windenergieanlagen des Windparks Neuhoﬀ zu allererst den Bürgerinnen und Bürgern der Standortgemeinde und der Umgebung angeboten. Hierzu haben wir die **Bürgerwindenergie Neuhoﬀ GmbH & Co. KG** gegründet. Diese wird die Windenergieanlagen schlüsselfertig erwerben und betreiben. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Neuhoﬀ a.d. Zenn.

Für die professionelle Umsetzung und den dauerhaften Betrieb des Projektes sorgt eine erfahrene Partnerin: die Firma Wust – Wind & Sonne. Sie steht seit Jahren für Windkraft mit Bürgerbeteiligung, hat eine große Zahl von echten Bürgerwindparks in Franken und in der Oberpfalz erfolgreich umgesetzt und betreut diese fortlaufend. Mit unserer Erfahrung und Kompetenz in der kaufmännischen und technischen Betriebsführung möchten wir sicherstellen, dass der Windpark und die Beteiligten immer gut betreut sind.

Erich Wust

Geschäftsführer

Bürgerwindenergie Neuhoﬀ GmbH & Co. KG

Vestas V 112-3.0 MW der
Bürgerwind Neudorf-Dietenhofen



Erklärung zur Prospektverantwortlichkeit

Die Verantwortung für den Prospektinhalt übernimmt als Anbieterin der Vermögensanlage die

Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG

mit Sitz in Markt Erlbach.

Die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Prospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Hinweis:

Bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt können Haftungsansprüche nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland erworben wird.

Markt Erlbach, den 13.04.2016 (Datum der Prospektaufstellung)

Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG,
vertreten durch die
Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH,
gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Erich Wust

Das Beteiligungsangebot im Überblick

Bezeichnung der Vermögensanlage:	Bürgerwindenergie Neuhof
Art der Vermögensanlage:	Unternehmerische Beteiligung als Kommanditist
Emittentin (Betreibergesellschaft):	Bürgerwindenergie Neuhof GmbH & Co. KG mit Sitz in Neuhof a.d. Zenn
Anbieterin:	Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG, Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach
Komplementärin/ Geschäftsführung:	WWS Neuhof Verwaltungs- GmbH, Marktplatz 10, 90616 Neuhof a.d. Zenn (Rathaus)
Anlagestrategie:	Erwerb und Betrieb von drei Windkraftanlagen des Typs Vestas V126-3.3 MW auf dem Gebiet der Gemeinde Neuhof a.d. Zenn, Landkreis Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim sowie der zur Einspeisung der elektrischen Energie benötigten Infrastruktur.
Kaufm./Techn. Betriebsführung:	Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG, Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach
Planung und Errichtung :	WWS Projektbau GmbH & Co. KG, Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach
Emissionsvolumen:	Nominalbetrag von 4.195.000 Euro
Mindestbeteiligung:	5.000 Euro Höhere Beteiligungen in Schritten von 1.000 Euro
Erwerbspreis:	Der Erwerbspreis der Beteiligung entspricht der jeweiligen Zeichnungssumme des Anlegers und beträgt mindestens 5.000 Euro. Ein Agio wird nicht erhoben.
Investitionsvolumen:	16.470.000 Euro (Prognose) davon Eigenkapital: 4.200.000 Euro davon Fremdkapital: 12.270.000 Euro
Anlegergruppe, auf die das Angebot zielt:	Das Angebot richtet sich an natürliche Personen, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind, die Vermögensanlage im Privatvermögen halten und die Absicht haben, sich mit einem Teil ihres Vermögens mit einem langfristigen Anlegerhorizont am Betrieb von Windenergieanlagen unternehmerisch zu beteiligen und bereit sind, die mit der Beteiligung verbundenen Risiken zu tragen. Das Beteiligungsangebot eignet sich nicht für Anleger, die sicher prognostizierbare Rückflüsse aus ihrer Beteiligung erwarten. Das Beteiligungsangebot eignet sich ferner nicht für Anleger, die die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals am Ende der Laufzeit in einer Summe erwarten, da Kapitalrückzahlungen bereits während der Laufzeit erfolgen können.
Anlageobjekte:	Drei zu errichtende Windenergieanlagen des Typs Vestas V126-3.3 MW, Nabenhöhe 137 m, Nennleistung 3,3 MW einschließlich Nebeneinrichtung und Netzinfrastruktur zur Einspeisung der erzeugten elektrischen Energie in das öffentliche Stromnetz
Windverhältnisse:	Mittlere jährliche Windgeschwindigkeit auf Nabenhöhe durch zwei Gutachten berechnet zwischen 5,6 und 5,7 m/s (Prognose)
Energieertragserwartung:	Jährlicher Parkertrag von ca. 18.800.000 kWh nach Abschlägen (Prognose)
Einspeiseerlöse:	Kalkulierte Förderung bei Inbetriebnahme bis zum 31.12.2016 in Höhe von 8,48 Cent je kWh (Prognose) abzüglich Vermarktungskosten

Wartung:	Wartungsvertrag mit dem Hersteller Vestas Deutschland GmbH
Gepl. Inbetriebnahme:	Ende 4. Quartal 2016 (Prognose)
Laufzeit, Kündigungsfrist:	Die Laufzeit der Gesellschaft ist nicht befristet. Die Vermögensanlage läuft mindestens bis zum 31.12.2036. Die Laufzeit beträgt somit mehr als 24 Monate und beginnt mit Zeichnung durch den ersten Anleger. Die Beteiligung ist erstmals ordentlich kündbar zum 31.12.2036. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate.
Ausschüttungen:	Die prognostizierten jährlichen Barausschüttungen betragen anfangs 5% und steigen auf 20% bezogen auf die Kommanditeinlage (Prognose). Die Ausschüttungen werden einmal jährlich im 1. Halbjahr eines Jahres für das jeweils vorangegangene Betriebsjahr vorgenommen. In den Ausschüttungen ist die Rückführung der Einlage enthalten. Die erste Ausschüttung für das Jahr 2017 ist in 2018 vorgesehen.
Prognostizierte Gesamtausschüttung:	200% bei kalkulierter Betriebsdauer von 20 Kalenderjahren zuzüglich Inbetriebnahmejahr
Prognostizierte interne Verzinsung (vor Steuer):	5,00% p.a. bei kalkulierter Betriebsdauer von 20 Kalenderjahren zuzüglich Inbetriebnahmejahr
Keine Garantieerklärungen und Rücknahmeverpflichtungen:	Für die Verzinsung oder Rückzahlung der angebotenen Vermögensanlage an die Anleger hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen. Insbesondere besteht auch keine Garantiepflicht der Anbieterin oder der Emittentin, die Beteiligung zurückzunehmen.
Angebotsraum	Das Angebot erfolgt ausschließlich in Deutschland.

Der Windpark Neuhof:

Projektstand und Realisierungsgrad

Der Windpark Neuhof wird aus **drei Windenergieanlagen** des Typs Vestas V126-3.3 MW sowie den Nebeneinrichtungen zum Anschluss an das öffentliche Stromnetz bestehen. Die Windenergieanlagen sollen auf dem Gebiet der Gemeinde Neuhof a.d. Zenn, Landkreis Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim errichtet werden.

Genehmigungen:

Der Windpark soll planmäßig bis **Ende Dezember 2016** in Betrieb gehen. Für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen ist eine behördliche **Genehmigung** nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlich. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz wurde am 26.11.2015 gestellt. Das Landratsamt Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim hat mit Bescheid vom 17.02.2016 den vorzeitigen Beginn der Rodung, Baufeldräumung und Schotterung für die beiden Windenergieanlagen, die im Wald errichtet werden, nach § 8 a BImSchG zugelassen. Die endgültige immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG wurde durch das zuständige Landratsamt Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim mit Bescheid vom 24.03.2016 erteilt und liegt damit vor. Weitere Genehmigungen sind nicht erforderlich.

Abgeschlossene Verträge:

Die Emittentin hat bislang keine Verträge zur Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte abgeschlossen.

Der Windpark wird von der WWS Projektbau GmbH & Co. KG, Neue Straße 17 a, 91459 Markt Erlbach, geplant und errichtet. Ein **Generalunternehmervertrag** zwischen der Emittentin und der WWS Projektbau GmbH & Co. KG wurde am 29.02.2016 abgeschlossen.

Die Emittentin wird mit der Firma Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG einen **Vertrag über die kaufmännische und technische Betriebsführung** des Windparks abschließen.

Mit der Firma Vestas Deutschland GmbH wird ein **Wartungsvertrag** für die Windenergieanlagen geschlossen. Dieser liegt bereits endverhandelt vor, wurde aber noch nicht unterzeichnet.

Mit den Eigentümern der Grundstücke, die als Standort, für Kranstell- und Montageflächen, Abstandsflächen, Kabeltrassen oder Zufahrten benötigt werden, wurden von der WWS Projektbau GmbH & Co. KG langfristige **Gestattungsverträge** zur Nutzung der Grundstücke geschlossen. Von den insgesamt 44 unterzeichneten Gestattungsverträgen wurden 24 am 17.06.2015, vier am 21.06.2015, jeweils zwei am 15.06.2015 und 26.06.2015 und jeweils ein Gestattungsvertrag am 20.05.2015, 14.06.2015, 16.06.2015, 21.06.2015, 24.06.2015, 03.07.2015, 10.07.2015, 13.07.2015, 21.08.2015, 23.09.2015, 25.09.2015 sowie am 24.01.2016 abgeschlossen. Es ist davon auszugehen, dass der Generalunternehmervertrag in Kürze abgeschlossen wird. Mit Abschluss des Generalunternehmervertrages werden die Gestattungsverträge im Wege der Vertragsübernahme auf die Emittentin übertragen.

Gutachten:

Ertragsgutachten wurden von der RSC GmbH (Dr. J. Guttenberger) und der BBB Umwelttechnik erneuerbare Energien GmbH erstellt. Zu den Ergebnissen wird auf S. 39 verwiesen.

Gutachten zu Schall- und Schattenimmissionen sowie zum **Artenschutz** wurden eingeholt. Zu den Ergebnissen wird auf S. 40 verwiesen.

Angaben über die Vermögensanlage

Art, Anzahl und Gesamtbetrag der Vermögensanlage

Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine Beteiligung an der Kommanditgesellschaft **Bürgerwindenergie Neuhof GmbH & Co. KG** (nachfolgend „Emittentin“ oder „Betreiber-gesellschaft“ genannt). Anleger können sich als Kommanditisten und somit als Mitunternehmer beteiligen.

Angestrebt wird ein Kommanditkapital in Höhe des zur Finanzierung des Windparks erforderlichen Eigenkapitals von voraussichtlich **4.200.000 Euro**. Hiervon ist bereits ein Anteil in Höhe von 5.000 Euro durch den Gründungskommanditisten gezeichnet. Der **Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage** in Form von Kommanditanteilen (Zeichnungsvolumen) beträgt somit **4.195.000 Euro**.

Einlagen sind in unterschiedlicher Höhe möglich. Die Mindestbeteiligungssumme beträgt **5.000 Euro**. Höhere Einlagen sind in Schritten von 1.000 Euro möglich. Aufgrund der Mindestbeteiligungssumme ergibt sich eine maximale Anzahl von 839 Anteilen.

Einzelheiten zum Beitritt und zur Zahlung der Kommanditeinlage

Die Stelle, die Zeichnungen oder auf den Erwerb von Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen (Beitrittserklärungen) entgegennimmt und die bestimmungsgemäß Zahlungen an die Kommanditisten anweist und ausführt (Zahlstelle), ist die

Bürgerwindenergie Neuhof GmbH & Co. KG

Postanschrift: Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach.

Diese hält auch diesen Verkaufsprospekt, das Vermögensanlagen-Informationsblatt, den letzten veröffentlichten Jahresabschluss und den Lagebericht zur kostenlosen Ausgabe bereit.

Anleger übersenden die ausgefüllten und unterzeichneten Beitrittsunterlagen - gegebenenfalls über den Vertriebsbeauftragten – an die Bürgerwindenergie Neuhof GmbH & Co. KG.

Nach Eingang der Beitrittserklärung entscheidet die Komplementärin über die Annahme des Beitritts. Die Nichtannahme des Beitritts kann ohne Angaben von Gründen erfolgen. Wird der Beitritt angenommen, erhält der Anleger hierüber zu Informationszwecken eine Bestätigung.

Die Kommanditeinlage ist innerhalb von 2 Wochen nach Beitritt auf folgendes Konto der Emittentin einzuzahlen:

VR-Bank Uffenheim-Neustadt eG Raiffeisen-Volksbank

BIC: GENODEF1NEA

IBAN: DE16 7606 9559 0008 2970 00

Die Gesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf rückständige Zahlungen Verzugszinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz p.a. zu verlangen. Ferner sind die Rechte eines Gesellschafters nach dem Gesellschaftsvertrag ausgesetzt, bis sämtliche fälligen ausstehenden Zahlungen geleistet wurden. Die Geltendmachung eines weiteren Schadensersatzes bleibt unbenommen.

Frist

Das öffentliche Angebot beginnt am Werktag nach der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts und endet mit Vollplatzierung, spätestens am 30.06.2016. Die Komplementärin ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Zeichnungsfrist einmalig oder mehrmalig zu verlängern oder vorzeitig zu schließen, ohne dass es hierfür eines Gesellschafterbeschlusses bedarf. Sonstige Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen, bestehen nicht.

Sofern ein Kommanditist die übernommene Kommanditeinlage nicht in voller Höhe leistet oder seinen Mitwirkungspflichten hinsichtlich seiner Eintragung in das Handelsregister nicht nachkommt, kann die Komplementärin im Namen der Emittentin nach schriftlicher Mahnung und Ausschlussandrohung den Kommanditisten durch schriftliche Erklärung aus der Gesellschaft ausschließen und/oder die Pflichteinlage entsprechend herabsetzen. Sonstige Möglichkeiten, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen, bestehen nicht.

Weitere Kosten für den Anleger

Dem Anleger entstehen folgende weiteren Kosten, insbesondere solche Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind:

Bei **Erwerb** der Beteiligung können dem Anleger Kosten für den Geldverkehr (Überweisungsgebühren) anfallen. Darüber hinaus fallen dem Anleger nur Kosten an, wenn die Einlage verspätet einbezahlt wird. In diesem Fall können dem Anleger Verzugszinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz berechnet werden. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben unbenommen. Weitere Kosten sind mit dem Erwerb der Beteiligung nicht verbunden.

Mit der **Verwaltung** der Vermögensanlage sind keine Kosten für den Anleger verbunden.

Bei **Veräußerung** der Vermögensanlage (Geschäftsanteil) durch einen Anleger fallen für diesen Handelsregistergebühren an, die sich nach der Höhe des jeweiligen Kommanditanteils richten. Ferner sind alle der Gesellschaft durch die Übertragung entstehenden Steuern bzw. steuerlichen Nachteile, Kosten oder sonstige Nachteile vom übertragenden Anleger und dem Erwerber gesamtschuldnerisch zu tragen.

Weitere Kosten, die im Zusammenhang mit der Vermögensanlage anfallen können, sind insbesondere Fahrt- und Verpflegungskosten zum Standort der Anlagen und zu Gesellschafterversammlungen, Porto-, Telefon- und Internetkosten, Überweisungsgebühren, Kosten im Falle einer weiteren Beglaubigung der Handelsregistervollmacht, Kosten einer individuellen Steuer- oder Rechtsberatung, Kosten im Falle von Rechtsstreitigkeiten, Kosten für den Fall des Ausschlusses aus der Gesellschaft oder der Herabsetzung der Pflichteinlage durch die Emittentin, Kosten für den Fall, dass ein Anleger die ihm zustehenden Informationsrechte durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten ausüben lässt oder Kosten für den Fall, dass ein Wirtschaftsprüfer über die Höhe der Abfindung beim Ausscheiden eines Kommanditisten entscheidet (siehe § 21.3 des Gesellschaftsvertrages).

Falls der Anleger die Vermögensanlage fremdfinanziert, trägt er anfallende Zinsen, Gebühren, etwaige Vorfälligkeitsentschädigungen und andere vergleichbare Vergütungen.

Die genaue Höhe der vorstehenden Kosten kann nicht genannt werden, da sie im Einzelfall variieren.

Darüber hinaus entstehen dem Anleger keine weiteren Kosten, insbesondere keine solchen Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind.

Weitere Leistungen des Erwerbers

Die in das Handelsregister einzutragende Haftsumme eines Kommanditisten entspricht seiner Kommanditeinlage. Weitere Einlagen sind nicht zu erbringen. Es besteht keine Nachschusspflicht für die Kommanditisten.

Die Haftung des Kommanditisten gegenüber Dritten erlischt mit der Einzahlung der Kommanditeinlage. Allerdings lebt die Haftung bis zur Höhe der Haftsumme wieder auf, wenn die Einlage zurückgewährt wird. Das gleiche gilt, wenn Gewinnanteile an den Anleger ausgezahlt werden, während sein Kapitalanteil zum Zeitpunkt der Auszahlung durch Verluste unter den Betrag der geleisteten Einlage in Höhe der Haftsumme gemindert ist oder soweit durch Auszahlungen der Kapitalanteil unter diesen Betrag herabgemindert wird. Eine noch weiter gehende Haftung in entsprechender Anwendung der §§ 30 ff. GmbHG bis zur Höhe der insgesamt empfangenen Auszahlungen kommt in Betracht, wenn Auszahlungen erfolgen, obwohl die Vermögens- und Finanzlage der Emittentin dies nicht zulässt und die Auszahlungen nicht durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gegen den Gesellschafter gedeckt sind.

Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so haftet er bis zur Höhe seiner ursprünglich im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage für die bis zu seinem Ausscheiden begründeten Verbindlichkeiten der Emittentin, die bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Eintragung seines Ausscheidens im Handelsregister fällig und Ansprüche daraus festgestellt oder in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise gel-

tend gemacht wurden.

Eine entsprechende Nachhaftung besteht im Fall der Auflösung der Emittentin, wobei die fünfjährige Nachhaftung grundsätzlich mit Handelsregistereintragung der Auflösung der Emittentin beginnt. Je nach Anspruch kann die Verjährungsfrist kürzer sein. Die Verjährung beginnt mit Fälligkeit des Anspruchs, wenn dieser nach Handelsregistereintragung der Auflösung fällig wird, andernfalls mit Eintragung der Auflösung.

Weitere Umstände, unter denen der Erwerber der Vermögensanlage verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, existieren nicht. Es besteht keine Nachschusspflicht.

Provisionen

Die Gesamthöhe der Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, beträgt planmäßig 42.000 Euro. Dies entspricht 1,0% des Gesamtbetrages der angebotenen Vermögensanlage. Der Betrag fällt an für den erlaubnispflichten Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage durch die hierfür zugelassene BürgerEnergie Anlagenvermittlung GmbH & Co. KG. Darüber hinaus werden keine Provisionen, Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen geleistet.

Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung

Bei der vorliegenden Vermögensanlage handelt es sich um eine Unternehmensbeteiligung in Form einer Kommanditbeteiligung. Diese gewährt Ansprüche auf Gewinnausschüttung sowie auf anteilige Verteilung des Auseinandersetzungsguthabens bzw. einer Abfindung. Diese Ansprüche entsprechen im Wesentlichen den Begriffen „Verzinsung und Rückzahlung“ i.S.d. Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG). Soweit in diesem Verkaufsprospekt im Folgenden die Begriffe „Verzinsung und Rückzahlung“ verwendet werden, sind hierunter die Begriffe „Gewinnausschüttung und anteilige Verteilung des Auseinandersetzungsguthabens/Abfindung“ zu verstehen.

Die wesentlichen Grundlagen und Bedingung der Verzinsung und Rückzahlung sind:

- a) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung,
- b) die Pacht- und Nutzungsverträge für die erforderlichen Grundstücke,
- c) die Einwerbung des Eigenkapitals bis Ende Juni 2016 und die fristgerechte Einzahlung der Einlagen,
- d) die Realisierung und Inbetriebnahme des Windparks bis 15.12.2016,
- e) die Einhaltung der angesetzten Investitionskosten von 16.470.000 Euro,
- f) die Einhaltung der kalkulierten Betriebskosten,
- g) die Mangelfreiheit des Windparks bzw. die ordnungsgemäße Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen Falle von Mängeln,
- h) die Einhaltung der kalkulierten Zinssätze auf das Fremdkapital,
- i) die Abdeckung von Schäden an den Anlagen durch Versicherungen und Vollwartungsverträge,
- j) das Ausbleiben kostenträchtiger nachträglicher Auflagen zum Genehmigungsbescheid,
- k) die Einhaltung der angenommenen Rückbaukosten von 480.000 Euro nach Betriebsbeendigung,
- l) das Erreichen der prognostizierten Stromerträge von jährlich 18.800.000 kWh,
- m) die kalkulierte Einspeiseförderung in Höhe von 8,48 ct/kWh,
- n) das Ausbleiben negativer Börsenstrompreise über das vom Sicherheitsabschlag abgedeckte Maß hinaus,
- o) der möglichst durchgängige Anlagenbetrieb und keine über die Genehmigung hinausgehenden behördlichen Betriebsbeschränkungen,
- p) die möglichst vollständige Einspeisung des erzeugbaren Stroms in das Stromnetz,
- q) das Erreichen der prognostizierten technischen Verfügbarkeit und der prognostizierten Nutzungsdauer der Windenergieanlagen von mindestens 20 Jahren,
- r) die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch die Vertragspartner und

s) der Fortbestand der gegenwärtigen Rechtslage und der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen.

Die vorstehenden Grundlagen und Bedingungen sind wesentlich, damit die Emittentin überhaupt den Betrieb der Windenergieanlagen aufnehmen kann [Buchst. a) bis d)], den für die Errichtung und den Betrieb kalkulierten Kostenrahmen einhält [Buchst. e) bis k)], und die kalkulierten Einnahmen erzielt: [Buchst. l) bis q)]. Darüber hinaus werden Grundlagen und Bedingungen angenommen, die generell bei jeder Investition wesentlich sind [Buchst. r) bis s)]. Wenn die vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen eingehalten werden, ist die Emittentin voraussichtlich in der Lage, die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung zu leisten.

Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen

Grundlagen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (Prognose):

(Alle Beträge in Euro, soweit nicht anders angegeben)					
Finanzlage (Prognose)	18.01.-31.12. 2016	01.01.-31.12. 2017	01.01.-31.12. 2018	01.01.-31.12. 2019	kumuliert 2020-2036
Abruf von Darlehen	12.270.000	0	0	0	0
Einzahlung Gesellschaftereinlagen	4.200.000	0	0	0	0
Summe Einzahlung Eigen- u. Fremdkapital	16.470.000	0	0	0	0
Einnahmen aus Stromverkauf	66.427	1.546.413	1.546.413	1.594.240	27.102.080
Zinserträge	0	186	3.885	5.632	42.766
Summe Einnahmen	66.427	1.546.598	1.550.298	1.599.872	27.144.846
Vollwartungsvertrag	0	0	0	165.816	3.810.423
Haftpflicht- / Allgefahrenversicherung	333	8.000	8.160	8.323	169.896
Telefon / Strom	842	20.200	20.604	21.016	428.987
PhG-Vergütung / kaufm.+techn. Betriebsführung	5.079	34.678	34.678	35.635	605.792
Steuerberatung / Buchführung	9.000	9.180	9.364	9.551	194.955
Direktvermarktung	1.175	27.354	27.354	28.200	479.400
Pacht / Abstandsflächenübernahme / Pflege	1.993	46.392	46.392	47.827	813.062
Unvorhergesehenes / Sonstiges	3.750	30.000	30.600	31.212	637.109
Investition in Anlagevermögen / Nebenkosten	16.470.000	0	0	0	0
Zinsaufwendungen	9.831	235.945	226.404	216.863	1.479.278
Rückführung von Darlehen	0	0	499.915	999.829	10.770.256
Gewerbesteuer	0	0	0	2.000	706.000
Zuführung Rücklage Rückbau	0	24.000	24.000	24.000	408.000
Summe Ausgaben	16.502.002	435.750	927.471	1.590.273	20.503.158
geplante Ausschüttung	0	210.000	210.000	210.000	7.770.000
geplante Ausschüttungen in % der Einlage	0,00%	5,00%	5,00%	5,00%	185,00%

(alle Beträge in Euro)					
Ertragslage (Prognose)	18.01.-31.12. 2016	01.01.-31.12. 2017	01.01.-31.12. 2018	01.01.-31.12. 2019	kumuliert 2020-2036
(+) Erlöse aus Stromeinspeisung	66.427	1.546.413	1.546.413	1.594.240	27.102.080
(-) Sonstige betriebliche Aufwendungen	22.171	175.805	177.152	349.580	7.845.624
(-) Abschreibungen auf Sachanlagen	42.135	1.011.250	1.011.250	1.011.250	13.104.115
Betriebsergebnis	2.120	359.358	358.011	233.410	6.152.342
(+) Zinserträge	0	186	3.885	5.632	42.766
(-) Zinsaufwendungen	9.831	235.945	226.404	216.863	1.479.278
Finanzergebnis	-9.831	-235.759	-222.519	-211.231	-1.436.512
Ergebnis gewöhnliche Geschäftstätigkeit	-7.711	123.599	135.491	22.179	4.715.830
(+) Gewerbesteuer	0	0	0	2.000	706.000
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-7.711	123.599	135.491	24.179	5.421.830

Vermögenslage (Prognose)	31.12. 2016	31.12. 2017	31.12. 2018	31.12. 2019	31.12. 2020
Aktiva					
A. Anlagevermögen					
Sachanlagen ¹	16.137.865	15.126.615	14.115.365	13.104.115	12.092.865
B. Umlaufvermögen					
Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände ²	66.427	128.868	128.868	132.853	132.853
Bankguthaben ³	257.998	1.120.406	1.557.233	1.378.847	1.218.104
Summe Aktiva	16.462.289	16.375.888	15.801.465	14.615.815	13.443.822
Passiva					
A. Eigenkapital					
Gezeichnetes Kommanditkapital ⁴	4.200.000	4.200.000	4.200.000	4.200.000	4.200.000
variables Kapital ⁵	-7.711	-94.112	-168.621	-354.442	-526.605
B. Verbindlichkeiten					
Gegenüber Kreditinstituten ⁶	12.270.000	12.270.000	11.770.085	10.770.256	9.770.427
Bankkonten ⁷	0	0	0	0	0
Summe Passiva	16.462.289	16.375.888	15.801.465	14.615.815	13.443.822

Hinweis: Diese Darstellung enthält nur die wichtigsten Positionen und Erläuterungen zur Vermögen, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin. Im Einzelnen wird auf das Kapitel „Wirtschaftliche Eckdaten des Projekts“ verwiesen (ab S. 53).

Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen

Die Emittentin erfüllt die Zinszahlungen und die Rückzahlung der Vermögensanlage aus den vorhandenen liquiden Mitteln. Voraussetzung für die geplanten Auszahlungen ist deshalb eine hinreichende Liquidität, d. h. entsprechende Zahlungsmittel bei der Emittentin. Diese wird bei der voraussichtlichen **Finanzlage** abgebildet. Die Zahlungsmittel der Emittentin ergeben sich in der Bauphase aus den Einzahlungen auf das Eigen- und Fremdkapital. In der Betriebsphase erwirtschaftet die Emittentin Erlöse aus Stromeinspeisung und in geringem Umfang Zinserträge. Aus den Einnahmen hat die Emittentin zunächst laufende Betriebskosten (Aufwand) und sonstigen betrieblichen Aufwand (Investitionen, Tilgung, Zinsen, Gewerbesteuer und Zuführungen in die Rücklage) zu leisten. Aus der verbleibenden Liquidität werden am Jahresende Ausschüttungen geleistet. Wenn die prognostizierte Liquidität zum Jahresende nicht vorhanden ist, können geplante Ausschüttungen und auch ein etwaiges Auseinandersetzungsguthaben nicht im vorgesehenen Umfang oder überhaupt nicht ausgezahlt werden.

Die voraussichtliche **Ertragslage** ergibt sich aus den Einnahmen und Aufwendungen der Emittentin. Haupteinnahmequelle der Emittentin sind Einnahmen aus dem Verkauf der erzeugten elektrischen Energie. Diese Einnahmen hängen im Wesentlichen von den jährlichen Stromerträgen ab. Hinzu kommen in geringfügigem Umfang Einnahmen aus Zinserträgen. Für die Ertragslage sind Abschreibungen und Zinsaufwendungen sowie die Gewerbesteuer zu berücksichtigen. Daraus ergibt sich der steuerliche Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag. Wenn die Einnahmen die kalkulierten Annahmen unterschreiten oder die betrieblichen Aufwendungen höher als geplant sind, könnte das prognostizierte Jahresergebnis nicht erreicht werden.

In der voraussichtlichen **Vermögenslage** sind bei den Aktiva der Buchwert der Windenergieanlagen, laufende Forderungen und Bankguthaben abgebildet. Die Windenergieanlagen werden über 16 Jahre linear abgeschrieben. Ab dem 31.12.2032 werden die Windenergieanlagen mit 0 Euro bilanziert sein. Dem stehen bei den Passiva der Nominalbetrag des gezeichneten Kapitals, das variable Kapital und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten gegenüber. Eine Abweichung des Eigenkapitals nach oben oder unten würde eine höhere bzw. geringere Eigenkapitaleinwerbung als geplant ausdrücken. Höhere Beträge bei den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten würden einen höheren Schuldenstand der Emittentin darstellen. Alle diese Abweichungen könnten die Fähigkeit der Emittentin zur Leistung von Ausschüttungen oder eines etwaigen Abfindungsguthabens beeinträchtigen. Bei der voraussichtlichen Vermögenslage werden das laufende Jahr und die folgenden vier Betriebsjahre dargestellt. Auf eine vollständige Darstellung bis zum Ende der prognostizierten Laufzeit wird verzichtet. Eine solche Darstellung wäre nicht aussagekräftig, da die Windenergieanlagen bis zum Ende der Laufzeit vollständig abgeschrieben sein werden. Die übrigen Werte lassen sich aus der voraussichtlichen Finanz- und Ertragslage ableiten.

Die Emittentin hat die Geschäftstätigkeit mit der Eintragung im Handelsregister im Januar 2016 aufgenommen. Die **Geschäftsaussichten** der Gesellschaft stellen sich wie folgt dar:

- Platzierungszeitraum für das Eigenkapital bis Ende Juni 2016
- Abruf des Fremdkapitals im Zuge der Bauphase ab April 2016
- Inbetriebnahme und Beginn der Stromproduktion ab 15.12.2016
- Beendigung der Baumaßnahmen bis Ende Februar 2017
- Durchgängige Stromproduktion und -vermarktung zu festen Fördersätzen nach dem EEG bis zum Ende des Prognosezeitraums (31.12.2036)

Eine Verzögerung bei der Platzierung des Eigenkapitals würde zu einer längeren Zwischenfinanzierung und damit zu höheren Zinskosten führen. Ein späterer Abruf des Fremdkapitals würde höhere Bereitstellungszinsen und damit höheren Kosten verursachen. Eine spätere Inbetriebnahme und damit ein späterer Beginn der Stromproduktion würden spätere Einnahmen und aufgrund der Absenkung der Fördersätze nach dem EEG niedrigere Einspeiseerlöse nach sich ziehen. Eine Unterbrechung der Stromproduktion würde zu Einnahmeausfällen führen.

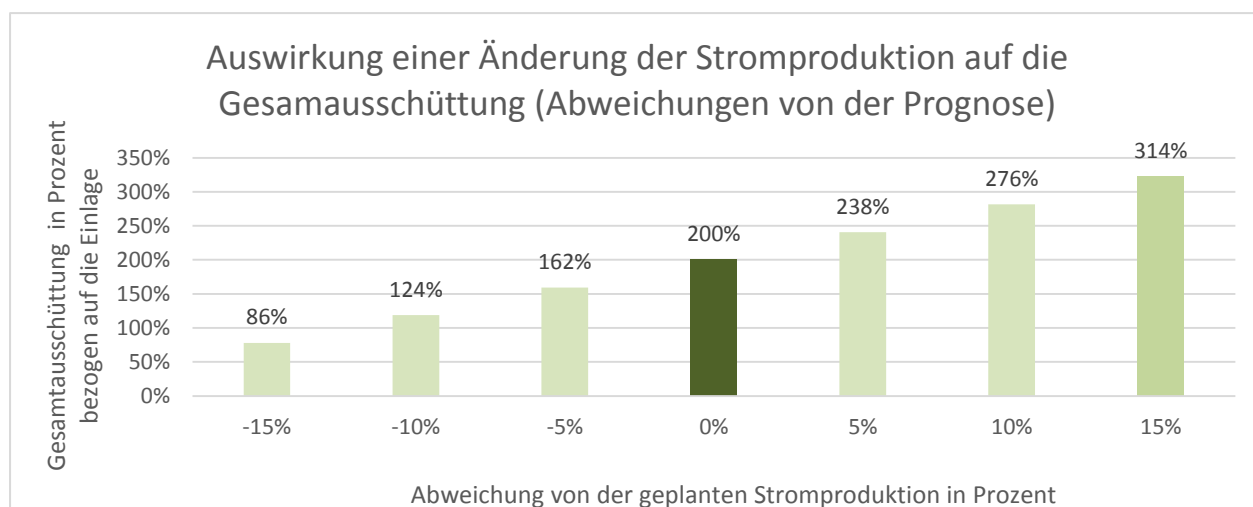
Die Geschäftsaussichten der Emittentin können durch eine Änderung der rechtlichen oder steuerlichen

Annahmen beeinflusst werden, beispielsweise durch eine Änderung des EEG oder der Regelungen zur Gewerbesteuer. Sie können ferner durch eine Änderung der wesentlichen Einflussgrößen beeinflusst werden, insbesondere des Windertrags.

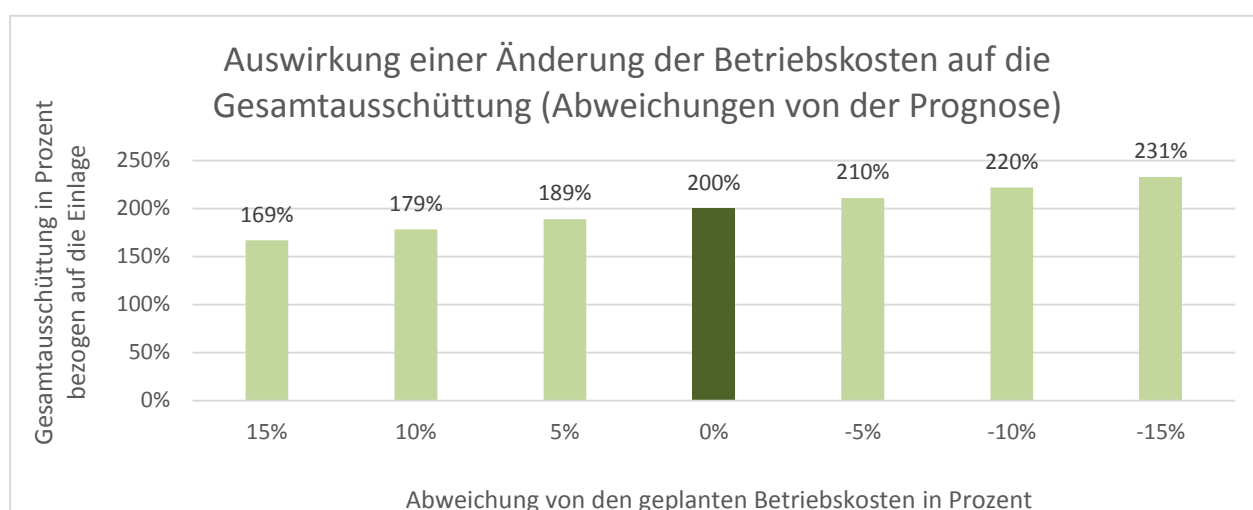
Die in den vorherigen Absätzen beschriebenen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Geschäftsaussichten können dazu führen, dass die Emittentin ihre Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nicht wie geplant erfüllen kann.

Sensitivitätsanalyse (Abweichungen von den Prognosen)

Die voraussichtliche Stromproduktion wurde durch zwei Gutachten berechnet (Zu den Einzelheiten siehe S. 39). Abweichungen der Jahresproduktion von der Prognose im langjährigen Mittel hätten deutliche Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen. In der nachfolgenden Übersicht sind die Auswirkungen einer Abweichung der Stromproduktion von der Prognose in 5% Schritten dargestellt.



Die Prognoserechnungen unterstellen bestimmte laufende Betriebskosten. Abweichungen bei diesen Annahmen würden sich wie folgt auf Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, auswirken:



Wesentliche Risiken der Beteiligung

Allgemeine Hinweise

Bei dem vorliegenden Beteiligungsangebot an der Bürgerwindenergie Neuhof GmbH & Co. KG handelt es sich um eine **unternehmerische Beteiligung** und langfristige Kapitalanlage, die mit verschiedenen Risiken verbunden ist. Das wirtschaftliche Ergebnis hängt von einer Vielzahl technischer, rechtlicher, steuerlicher und anderer Bedingungen sowie von Umwelteinflüssen ab. Diese sind nicht oder nur beschränkt vorhersehbar. Eine Abweichung von den zugrunde gelegten Annahmen und Prognosen kann die Wirtschaftlichkeit des Projektes negativ beeinflussen. Es werden deswegen seitens der Anbieterin und der Emittentin keine festen Erträge versprochen. Garantien hinsichtlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals bzw. für dessen Rückzahlung sowie für das Eintreten prognostizierter Ergebnisse existieren nicht.

Das Beteiligungsangebot richtet sich dementsprechend nur an solche Personen, die unternehmerische Risiken eingehen wollen, ohne dabei kurz- oder mittelfristig über das eingesetzte Kapital verfügen zu müssen. Die Beteiligung eignet sich nicht für Anleger, die nach einer mündelsicheren oder festverzinslichen Kapitalanlage suchen. Die Beteiligung des Anlegers sollte seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen. Die Einlage sollte keinen wesentlichen Teil seines Vermögens ausmachen.

Im Folgenden werden die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage dargestellt, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospektes bekannt sind. Der Anleger sollte diese und die nachstehenden Erläuterungen zu den **wesentlichen Risiken** der Vermögensanlage vor dem Hintergrund der übrigen Angaben in diesem Verkaufsprospekt aufmerksam lesen und bei seiner Beteiligungsentscheidung berücksichtigen. Die Reihenfolge der aufgeführten Risiken lässt keinen Rückschluss auf mögliche Eintrittswahrscheinlichkeiten oder das Ausmaß einer potentiellen Beeinträchtigung zu.

Der Eintritt einzelner oder das kumulative Zusammenwirken verschiedener Risiken kann das Erreichen prognostizierter Werte, insbesondere der Ausschüttungen, vermindern oder unmöglich werden lassen.

Zusätzliche Risiken können sich aus der individuellen Situation des Anlegers ergeben. Der Anleger sollte daher alle Risiken unter Berücksichtigung seiner persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse und seiner Einkommens- und Vermögenssituation eingehend prüfen und gegebenenfalls individuellen fachlichen Rat einholen.

Maximalrisiko

Bei einer Abweichung von den hier zugrunde gelegten Annahmen können Ausschüttungen vollständig ausbleiben und es kann ein Totalverlust der Einlage eintreten. Wenn der Anleger seine Vermögensanlage fremdfinanziert hat, muss er die Verpflichtungen aus der Finanzierung unabhängig von der Entwicklung der Vermögensanlage begleichen. Dies kann über den Totalverlust der Einlage hinaus zur Gefährdung des sonstigen Vermögens des Anlegers führen. Auch ein Wiederaufleben der Haftung des Anlegers oder erhöhte Steuerlasten können zu einer Gefährdung des sonstigen Vermögens des Anlegers führen.

Das Maximalrisiko für den Anleger ist deswegen der Totalverlust seiner Einlage und der Gewinnansprüche sowie die Gefährdung des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz.

Prognose- und anlagegefährdende Risiken

Definition

Prognosegefährdende Risiken sind solche Risiken, die zu niedrigeren Ergebnissen der Emittentin und einer Reduzierung der Ausschüttungen an die Anleger führen können. Anlagegefährdende Risiken sind solche, die zu

einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen können.

Realisierungsrisiko

Die Errichtungs- und Betriebsgenehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Windenergieanlagen wurde nach § 4 BIm-SchG durch das zuständige Landratsamt Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim mit Bescheid vom 24.03.2016 erteilt. Es besteht das Risiko, dass die Genehmigung aufgrund behördlicher Entscheidungen oder Rechtsbehelfe Dritter hin vorübergehend nicht vollziehbar und/oder aufgehoben wird. Die Realisierung und/oder der Betrieb des Projektes können sich aus diesem Grund oder aus anderen, derzeit noch nicht vorhersehbaren Gründen verzögern oder unmöglich werden. In diesem Fall besteht das Risiko, dass bereits an Vertragspartner geleistete Zahlungen nicht oder nicht mehr vollständig zurückgefordert werden können.

Wird der Betrieb der Emittentin in einem dieser Fälle weitergeführt, könnte die Ertragslage der Emittentin beeinträchtigt werden. Dadurch könnte sich die Höhe der prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es könnte dadurch ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Beschließen die Gesellschafter in einem dieser Fälle hingegen die Auflösung der Gesellschaft, besteht das Risiko, dass das einbezahlte Beteiligungskapital nicht vollständig oder überhaupt nicht zurückerstattet werden kann. Dadurch könnte ein Totalverlust der Einlage eintreten.

Inbetriebnahme- und Abnahmezeitpunkt

Der Fertigstellungs- bzw. Inbetriebnahmezeitpunkt des Windparks (also der Windenergieanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur) sowie der Zeitpunkt der Abnahme, der den Prognoserechnungen zugrunde liegt, beruht auf dem gegenwärtigen Planungsstand und dem zwischen Anlagenhersteller, Generalunternehmer und Emittentin anvisierten Liefertermin für die Anlagen. Es besteht das Risiko, dass die Windenergieanlagen später als geplant in Betrieb genommen werden können, beispielsweise aufgrund von schlechten Witterungsverhältnissen während der Bauphase, verspäteter Lieferungen der Anlagen oder Komponenten, Bauleitungs- oder Planungsfehlern oder höherer Gewalt. Verspätungen kön-

nen auch von der Emittentin verursacht werden, etwa wenn die Emittentin Zahlungen oder Bürgschaften verspätet leistet und sich die vom Generalunternehmer zugesicherten Termine dadurch verschieben.

Eine verspätete Inbetriebnahme führt zu späteren und geringeren Umsätzen. Sollte es zu einer zeitlichen Verzögerung der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen über den 31.12.2016 hinaus kommen, könnte sich darüber hinaus die Einspeiseförderung für den Prognosezeitraum vermindern.

Windenergieanlagen sind zwischen Inbetriebnahme und Abnahme aufgrund von Einstellungsarbeiten und Mängelbeseitigungen mitunter nur beschränkt technisch verfügbar. Verzögert sich deshalb die Abnahme, so kann auch dies zu Einnahmeausfällen führen, insbesondere da die Verfügbarkeitsgarantie aus dem mit dem Anlagenhersteller abzuschließenden Wartungsvertrag erst mit Abnahme der Anlagen greift.

Der Eintritt eines oder mehrerer der aufgezählten Risiken könnte die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch könnten sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es könnte ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Investitionskosten

Es besteht das Risiko, dass die in den Kalkulationen enthaltenen Ansätze für die Investitionskosten überschritten werden, beispielsweise aufgrund falscher Kostenannahmen oder aufgrund nicht berücksichtigtem Zusatzbedarf oder sonstiger unvorhergesehener Ereignisse. In diesem Fall könnte sich die Wirtschaftlichkeit des Windparks verschlechtern. Dadurch könnten sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es könnte ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Betriebskosten

Die in den Prognoserechnungen angesetzten Betriebskosten sind nicht für die gesamte Laufzeit und teilweise überhaupt noch nicht vertraglich fixiert. Es besteht das Risiko, dass diese Kostenansätze überschritten werden, beispielsweise aufgrund falscher Kostenannahmen, nicht berücksichtigtem Zusatzbedarf, unvorhergesehenen Ereignissen, inflationären Entwicklungen oder sonstigen Kostensteigerungen. Das könnte die Betriebsergebnisse der

Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch könnten sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es könnte ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Reparatur, Wartung und Instandhaltung

Es besteht das Risiko, dass bestimmte Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen in dem von der Emittentin mit dem Anlagenhersteller abgeschlossenen Wartungsvertrag aufgrund von Ausschlussklauseln im Vertrag nicht erfasst sind und gesondert beauftragt werden müssen. Ferner ist der Ersatz des Ausfalls wegen fehlender Verfügbarkeit der Anlagen von Bedingungen abhängig und auf einen Höchstbetrag begrenzt. Es besteht das Risiko, dass Verfügbarkeitsausfälle nicht erstattet werden, weil Bedingungen nicht vorliegen oder der Höchstbetrag für den Ersatz eines Einnahmeausfalls wegen fehlender technischer Anlagenverfügbarkeit überschritten wird.

Der Vertrag enthält eine indexierte Preisgleitklausel, die zu Kostensteigerungen über den kalkulierten Umfang hinaus während der vereinbarten Vertragslaufzeit führen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass nach Ablauf der Vertragslaufzeit ein Folgevertrag nur zu höheren als den kalkulierten Kosten abgeschlossen werden kann. Es besteht auch das Risiko, dass der mit der Wartung beauftragte Anlagenhersteller während der Vertragslaufzeit ausfällt und Ersatz nur zu höheren Kosten beschafft werden kann.

Der Eintritt eines oder mehrerer der aufgezählten Risiken könnte die geplanten Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch könnten sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es könnte dadurch ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Gewährleistung

Es besteht das Risiko, dass Mängel an den Windenergieanlagen oder der Infrastruktur vorliegen und nicht oder erst nach der Abnahme oder nach Ablauf der jeweiligen Gewährleistungsfrist erkannt werden. Gewährleistungsansprüche der Emittentin könnten deswegen nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht werden. Möglich ist auch, dass Gewährleistungsansprüche nicht oder nur verspätet durchsetzbar sind. Dies könnte zu höheren Kosten und verminderten Einnahmen der Emittentin führen, wodurch das Ergebnis der Emit-

tentin negativ beeinflusst würde. Dadurch könnten sich prognostizierte Ausschüttungen sowie Zahlungen von Abfindungsguthaben an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es könnte dadurch ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Auflagen und Betriebsbeschränkungen

Der Genehmigungsbescheid wird voraussichtlich Auflagen und Betriebsbeschränkungen enthalten (z.B. zum Schutz von Fledermäusen). Es ist nicht auszuschließen, dass Behörden – auch auf Einwendungen Dritter hin – nachträglich Auflagen, Anordnungen oder Beschränkungen in Bezug auf den Betrieb der Windenergieanlagen erlassen. Auflagen können zu vorübergehenden oder dauerhaften Betriebseinschränkungen oder Abschaltungen und zu nicht kalkulierten Aufwendungen führen.

Wenn die Emittentin gegen die Genehmigung zum Betrieb der Anlagen verstößt, besteht das Risiko, dass sie mit einem Bußgeld belegt wird.

Der Eintritt eines oder mehrerer der aufgezählten Risiken könnte die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch könnten sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es könnte dadurch ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Technische Risiken

Bei den Windenergieanlagen und ihren Komponenten sowie der Infrastruktur können technischer Verschleiß, Materialermüdung, technisch bedingte Minderleistungen oder andere technische Probleme nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere ist es möglich, dass die angegebene technische Verfügbarkeit, die Leistungskennlinie oder andere Leistungsdaten der Anlagen nicht erreicht werden. Wenn Ertragsausfälle und Kosten in diesen Fällen nicht durch Gewährleistungsansprüche, einen Wartungsvertrag, Versicherungen oder Garantien ausgeglichen werden, könnten die geplanten Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflusst werden. Dadurch könnten sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es könnte dadurch ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Lebensdauer der Windenergieanlagen

Die Emittentin geht von einer Nutzungsdauer der Windenergieanlagen von mindestens 20 Jahren aus. Sollten die Anlagen oder wichtige Einzelkomponenten die angestrebte Lebensdauer nicht erreichen und nicht ausgetauscht werden, könnten prognostizierte Umsätze nicht erzielt werden. Das könnte die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch könnten sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es könnte ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Rückbaukosten

Die Kosten für die Demontage und Entsorgung der Anlagen können den kalkulierten und in die Rückbaurücklage eingestellten Betrag übersteigen, beispielsweise wenn sich der Rückbau als technisch komplizierter erweist oder die Entsorgung nur zu höheren Kosten möglich ist. Das könnte die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch könnten sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es könnte ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Angaben Dritter

Die getätigten Angaben und Prognosen beruhen teilweise auf Angaben Dritter (z.B. Anlagenhersteller, Gutachter, technische Berater, Rechtsberater oder Steuerberater). Die Emittentin ist nicht in der Lage zu beurteilen, ob diese Angaben richtig, vollständig und nicht irreführend sind. Bei diesen Angaben kann es sich ferner um subjektive Einschätzungen der jeweiligen Personen handeln. Die zukünftige Entwicklung kann deshalb von diesen Angaben abweichen. Das könnte die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch könnten sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es könnte dadurch ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Höhe der Einspeiseförderung

Die kalkulierten Erlöse aus dem Verkauf von elektrischer Energie basieren auf den Werten für die Förderung von Windenergie an Land nach dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG), das zum 01.08.2014 in Kraft getreten ist. Das EEG bestimmt die Förderung für Strom aus Windenergie u.a. auf Grundlage des Inbetriebnahmetermins der Windenergieanlage. Bei späterer als der geplanten Inbetriebnahme könnte es zu einer

Absenkung der Förderung durch das EEG kommen. Dadurch könnten sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es könnte dadurch ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Zur Reduzierung der Einspeiseförderung könnte es ferner kommen, wenn die Emittentin gegenwärtige oder künftige technische oder betriebliche Vorgaben des EEG nicht fristgerecht erfüllt.

Es besteht das Risiko, dass die Förderung nach dem EEG bei negativen Börsenstrompreisen entfällt. Nach § 24 EEG entfällt die Förderung für den Zeitraum, in dem der Börsenstrompreis für Stundenkontrakte an mindestens sechs aufeinanderfolgenden Stunden negativ ist, vollständig. Derzeit ist nicht absehbar, ob und in welchem Umfang solche Szenarien künftig eintreten.

Es ist ferner nicht auszuschließen, dass die prognostizierte erhöhte Förderung nach dem EEG nicht über die volle Dauer von 20 Jahren geleistet wird. Dies wäre dann der Fall, wenn die Anlagen in den ersten fünf Betriebsjahren im Verhältnis zum sog. Referenzertrag einen höheren Ertrag liefern als kalkuliert. In diesem Fall ist es möglich, dass sich die Vergütung nach dem EEG bereits vor Ablauf von 20 Betriebsjahren auf eine Grundvergütung (bei Inbetriebnahme vierten Quartal 2016 voraussichtlich: 4,71 ct/kWh) reduziert.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Gesetzgeber das EEG – auch mit Wirkung für bereits in Betrieb befindliche Anlagen – nachträglich ändert und insbesondere die garantierte Einspeiseförderung absenkt oder abschafft oder Betreibern von Windkraftanlagen zusätzliche Pflichten auferlegt. Eine solche Gesetzesänderung ist auch vor der geplanten Inbetriebnahme der Windenergieanlagen nicht auszuschließen. Dies würde zu geringeren Einspeiseerlösen führen.

Der Eintritt eines oder mehrerer der genannten Risiken könnte die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch könnten sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es könnte dadurch ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Risiken der Direktvermarktung

Nach dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) der Bundesregierung vom 01.08.2014 hat die Emittentin die Kosten der Direktvermarktung des erzeugten Stroms zu tragen. Es besteht das Risiko, dass die hierfür anfallenden Kosten höher ausfallen als kalkuliert oder niedrigere Vermarktungserlöse erzielt werden, als angenommen. Dadurch könnten sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es könnte ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Stromeinspeisung

Es ist nicht auszuschließen, dass nicht der gesamte von den Windenergieanlagen erzeugbare Strom tatsächlich in das Stromnetz des Netzbetreibers eingespeist werden kann und vergütet wird. Unter bestimmten Umständen (z.B. bei Netzengpässen) kann der Netzbetreiber die Windenergieanlagen regulieren und die Stromerzeugung reduzieren. Der Anlagenbetreiber erhält hierfür keine vollständige Entschädigung.

Weitere Risiken im Hinblick auf die Stromeinspeisung sind Störungen, Reparaturen oder Um- bzw. Ausbaumaßnahmen am Stromnetz. Da die Netzanschlussbedingungen der Netzbetreiber weitreichende Haftungsbeschränkungen enthalten, besteht das Risiko, dass dadurch hervorgerufene Einspeiseausfälle nicht ersetzt werden.

Es besteht ferner das Risiko, dass technisch bedingte Leitungsverluste aus der Durchleitung der erzeugten elektrischen Energie bis zum Einspeisepunkt höher ausfallen als kalkuliert.

Der Eintritt eines oder mehrerer der aufgezählten Risiken könnte die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch könnten sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es könnte ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Abrechnung der eingespeisten Energie

Es besteht das Risiko, dass es bei der Abrechnung und Auszahlung der Einspeiseerlöse durch den Netzbetreiber oder einen anderen Stromabnehmer zu Verzögerungen kommt. Dies würde die Liquiditätslage der Emittentin beeinträchtigen. Auch die Insolvenz eines Netzbetreibers oder anderen Stromabnehmers kann nicht ausgeschlossen werden. Das könnte die Betriebsergebnisse der Emittentin nega-

tiv beeinflussen. Dadurch könnten sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es könnte dadurch ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Energieertrag

Es besteht das Risiko, dass mit dem Betrieb der Windenergieanlagen weniger Energie erzeugt wird, als für die Kalkulation angenommen. Der kalkulierte Energieertrag beruht auf Gutachten und Ertragsprognosen. Diese geben den ausgewiesenen Ertrag nur mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit wieder. Der Ertrag kann tatsächlich niedriger sein. Eine Windmessung wurde von der Anbieterin nicht durchgeführt. Die Gutachten und Prognosen können aufgrund falscher Annahmen oder falscher Berechnungen auch unrichtig sein. Insbesondere beruhen die Gutachten auf der berechneten Leistungskennlinie der Windenergieanlagen, die von den Gutachtern nicht überprüft wurde und fehlerhaft sein kann.

Die Gutachten und Prognosen geben langfristige Durchschnittserträge an. Tatsächlich schwankt das Windaufkommen von Jahr zu Jahr nicht unerheblich. Schwachwindjahre, also Jahre mit einem im langfristigen Mittel deutlich unterdurchschnittlichem Ertrag – auch mehrmals nacheinander – sind nicht auszuschließen. Mehrere Schwachwindjahre nacheinander können die Liquidität der Emittentin nachteilig beeinflussen.

Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Umweltbedingungen am Standort der Windenergieanlagen nachträglich verschlechtern, etwa durch langfristige klimatische Veränderungen oder durch die Abschattung durch weitere in der Umgebung errichtete Windenergieanlagen.

Sollten sich die Sicherheitsabschläge auf die Ertragsprognosen als nicht ausreichend herausstellen, könnte der Eintritt eines oder mehrerer der vorgenannten Risiken die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch könnten sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es könnte dadurch ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Klimatische Risiken

Ungünstige Witterungsbedingungen und klimatische Einflüsse können die Errichtung oder

den Betrieb des Windparks in vielfältiger Weise beeinträchtigen. So können ungünstige Witterungsbedingungen in der Errichtungsphase zu einer verzögerten Inbetriebnahme führen. Während des Betriebs können witterungsbedingte Einflüsse zu unvorhergesehenen Schäden an den Anlagen und Stillstandzeiten führen. Das könnte die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch könnten sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es könnte dadurch ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Vertragsrisiken

Die Emittentin schließt zur Errichtung und zum Betrieb des Windparks eine Vielzahl von Verträgen ab und geht damit Vertragsrisiken ein.

Insbesondere besteht das Risiko, dass ein Vertragspartner während der Vertragslaufzeit in Insolvenz fällt oder seine Leistungen aus anderen Gründen nicht oder nicht vollständig erbringt. Dies könnte zu Mehrkosten führen, etwa weil die Emittentin Ersatzverträge zu schlechteren Konditionen abschließen muss oder bereits an den Vertragspartner geleistete Zahlungen nicht mehr zurückgezahlt werden. Auch besteht das Risiko, dass in der Insolvenz eines Vertragspartners notwendige Ersatzteile nicht mehr beschafft werden können oder Garantie- oder Schadensersatzversprechen nicht erfüllt werden.

Ferner besteht das Risiko, dass Vertragspartner Leistungen nicht rechtzeitig oder mangelhaft erbringen. Dies kann zu Zeitverlusten und zusätzlichen Kosten für die Emittentin führen.

Es ist ferner möglich, dass die von der Emittentin abgeschlossenen Verträge Haftungsbeschränkungen und Verjährungsverkürzungen des jeweiligen Vertragspartners enthalten. Diese können dazu führen, dass die jeweiligen Vertragspartner für mangelhafte Leistungen oder Schäden nicht einstehen müssen. Dies kann für die Emittentin nicht vorhergesehene Mehrkosten verursachen.

Daneben können Verträge fehlerhaft sein oder Lücken enthalten. Es ist auch nicht auszuschließen, dass sie vom Vertragspartner widerrufen, angefochten, ordentlich oder außerordentlich gekündigt oder in sonstiger Weise beendet werden und rückabgewickelt werden

müssen. Auch dies kann zu Mehrkosten für die Emittentin führen. Der Fall der vorzeitigen Beendigung der Nutzungsverträge für die Standorte würde zum frühzeitigen Rückbau der Windkraftanlagen führen, wodurch diese nicht mehr betrieben werden könnten.

Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken könnte die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch könnten sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es könnte dadurch ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Rechtsstreitigkeiten

Bei Streitigkeiten der Emittentin mit Vertragspartnern oder Gesellschaftern über die Auslegung bestehender oder zukünftig noch abzuschließender Vereinbarungen oder bei anderen Rechtsfragen kann eine gerichtliche Klärung erforderlich werden. Dies kann zu Zeitverlusten und unvorhergesehenen Kosten führen und beinhaltet das Risiko des Unterliegens. Selbst im Falle des Obsiegens in einem Rechtsstreit könnte der in Anspruch genommene Vertragspartner über die Zeit zahlungsunfähig geworden sein, so dass gerichtlich festgestellte Ansprüche nicht durchgesetzt werden können. Das könnte die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch könnten sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es könnte ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Versicherungsrisiken

Es werden verschiedene Versicherungen hinsichtlich der Windenergieanlagen und der Infrastruktur abgeschlossen. Einzelne Risiken sind jedoch nicht versicherbar und werden deswegen nicht von Versicherungen abgedeckt. Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass der Versicherungsschutz nicht ausreichend ist oder versagt wird oder die Versicherungsdeckung einer Selbstbeteiligung durch die Emittentin unterliegt.

Im Falle eines nicht durch eine Versicherung abgedeckten Schadens könnte das Ergebnis der Emittentin negativ beeinflusst werden. Dadurch könnten sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es könnte dadurch ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Die meisten Versicherungen wurden noch nicht abgeschlossen. Es besteht deswegen

das Risiko, dass Kosten und Prämien für Versicherungen über die prognostizierten Beträge hinausgehen. Ferner können Versicherungsprämien während der Laufzeit über das kalkulierte Maß hinaus steigen, beispielsweise aufgrund mehrfach aufgetretener Versicherungsfälle. Auch können Anschlussverträge nach Auslaufen einer Versicherung teurer sein als kalkuliert. Das könnte das Ergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch könnten sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es könnte ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Höhere Gewalt

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass außergewöhnliche Ereignisse wie Erdbeben, Kriegsereignisse, Terrorismus, Flugzeugabstürze, Umweltkatastrophen oder sonstige Ereignisse höherer Gewalt auftreten und die Windenergieanlagen und die Infrastruktur betreffen. Auch menschliche Eingriffe wie Vandalismus oder Diebstahl können nicht ausgeschlossen werden. Jedes dieser Ereignisse kann zu Kosten und Einnahmeausfällen führen und dadurch das Ergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch könnten sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es könnte dadurch ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Verkehrssicherungspflichten

Als Betreiberin des Windparks unterliegt die Emittentin allgemeinen gesetzlichen Verkehrssicherungspflichten. Etwaige daraus resultierende Schadensersatzverpflichtungen, die nicht von Versicherungen ausgeglichen werden, sind von der Emittentin zu tragen. Das könnte das Ergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch könnten sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es könnte dadurch ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Einsatz von Fremdkapital

Die Investitionen der Emittentin werden zu einem großen Teil fremdfinanziert. Die Darlehenskonditionen sind noch nicht fest vereinbart und können von den für die Kalkulation angenommenen Konditionen abweichen. Insbesondere können die Zinsen höher als kalkuliert sein.

Die Auszahlung der Fremdmittel hängt von zahlreichen Voraussetzungen ab, die die Emittentin

vor der Auszahlung erfüllen muss. Beispielsweise ist die Auszahlung der Fremdmittel von der vollständigen Einwerbung der mit der vorliegenden Vermögensanlage angebotenen Kommanditbeteiligungen abhängig. Es besteht das Risiko, dass die Auszahlungsvoraussetzungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden können, so dass die finanzierende Bank die Auszahlung der Fremdmittel verweigert. Dies kann zu einer Verzögerung des Projektfortschrittes führen. Mit einer solchen Verweigerung besteht das Risiko, dass die notwendigen Investitionsausgaben durch einen Zwischenfinanzierungskredit zu höheren Zinsen zu finanzieren wären und die langfristigen Endfinanzierungsdarlehen zu einem späteren Zeitpunkt und möglicherweise zu schlechteren Konditionen abgeschlossen werden müssten. Wird die Auszahlung endgültig verweigert, kann das Projekt nicht umgesetzt werden.

Die Windenergieanlagen werden an die Darlehensgeber zur Sicherheit übereignet. Es besteht das Risiko, dass Darlehen aufgrund verringerter oder ausbleibender Erträge der Windenergieanlagen nicht vollständig bedient werden können und die Bank diese Sicherheit oder andere Sicherheiten am Windpark verwerten will. Dies hätte zur Folge, dass die Gesellschaft keine weiteren Erträge mehr erwirtschaften könnte.

Jedes dieser Ereignisse kann allein oder zusammen mit anderen das Ergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch könnten sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es könnte dadurch ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Eigenkapitalrisiko

Es besteht das Risiko, dass es der Emittentin nicht oder nicht in der vorgesehenen Zeit gelingt, das vorgesehene Kommanditkapital einzuwerben. Ferner ist nicht auszuschließen, dass einzelne Kommanditisten ihre Einlage nicht oder nicht fristgerecht erbringen. Der Emittentin stünden dann geringere Mittel als vorgesehen zur Finanzierung des Windparks zur Verfügung. Wird Kommanditkapital verspätet eingeworben oder eingezahlt, könnte es zu einer Verzögerung des Projektes kommen oder eine Eigenkapitalzwischenfinanzierung erforderlich werden. Dies könnte sich negativ auf die Liquiditäts- und Ertragslage der Emittentin

auswirken. Jedes dieser Ereignisse kann dazu führen, dass sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und ein Teilverlust der Einlage eintritt.

Wird das angestrebte Kommanditkapital dauerhaft nicht eingeworben, haben die Gesellschafter über den Fortgang der Gesellschaft zu entscheiden. Wird die Gesellschaft aufgelöst, besteht das Risiko, dass sich die Einlage der Anleger reduziert oder ausfällt und dadurch ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintritt.

Liquiditätsrisiko

Die Emittentin unterliegt im Zuge ihrer Geschäftstätigkeit laufenden Zahlungspflichten, beispielsweise für die Wartung der Anlagen oder für Zins- und Tilgungszahlungen an die finanzierende Bank. Darüber hinaus sollen Ausschüttungen an die Anleger geleistet werden. Die Zahlungsmittel zur Erfüllung dieser Zahlungspflichten und die Leistung der Ausschüttungen erwirbt die Emittentin aus den Einnahmen aus dem Stromverkauf und in geringem Umfang aus Zinseinnahmen. Es besteht das Risiko, dass die Zahlungsmittel der Emittentin zur Begleichung fälliger Forderungen und zur Leistung der Ausschüttungen nicht genügen (Liquiditätsrisiko). Dazu kann es beispielsweise bei längeren Einnahmeausfällen oder Mindereinnahmen (z. B. in Schwachwindjahren) oder beim Anfall unvorhergesehener Ausgaben kommen. In diesem Fall besteht das Risiko, dass fehlende Zahlungsmittel durch die Aufnahme von zusätzlichem Fremdkapital ausgeglichen werden müssen. Dies würde zu höheren Kosten führen und kann die Ergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch könnten sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren.

Ferner besteht in diesem Fall das Risiko, dass die Emittentin fehlende Zahlungsmittel nicht beschaffen kann und zahlungsunfähig wird. Dies kann die Insolvenz der Emittentin hervorrufen. Dadurch könnten sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es könnte dadurch ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Insolvenzrisiko

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin in finanzielle Schwierigkeiten gerät und weder auf Liquiditätsreserven zurückgreifen noch Fremdmittel aufnehmen kann. Dies kann zur Insolvenz der Emittentin führen. In diesem Fall be-

steht das Risiko, dass die Anleger keine weiteren Zahlungen erhalten und ein Totalverlust der Einlage eintritt.

Zinsrisiko

Aufgrund der unbekannten künftigen Geld- und Kapitalmarktentwicklung können sich Zinserträge für den Liquiditätsbestand und die Rückbaubürgschaft schlechter darstellen, als in den Prognosen angenommen. Das könnte das Ergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch könnten sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es könnte ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Geldentwertung

Es besteht das Risiko, dass die Inflation in den Betriebsjahren der Windenergieanlagen über den in den Prognosen der Betriebskosten berücksichtigten Umfang hinausgeht. Dies würde die Betriebskosten der Windenergieanlagen erhöhen. Die Inflation beeinflusst zudem den Realwert des vorhandenen Vermögens sowie den Ertrag, der mit dem Vermögen erwirtschaftet werden soll. Das könnte das Ergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch könnten sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es könnte ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Änderungen der Rechtslage

Die Gesetzgebung und die Rechtsprechung unterliegen einem kontinuierlichen Wandel. Es ist nicht auszuschließen, dass sich Gesetze oder Verordnungen auf EU-, Bundes-, Landes- oder Kommunalebene ändern oder künftig anders ausgelegt werden. Dies kann sich nachteilig auf das Geschäft der Emittentin auswirken. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Anforderungen an die Ausgestaltung und Verwaltung der Anteile an der Emittentin als Vermögensanlage im Sinne des Vermögensanlagen-gesetzes durch nationale und/oder internationale Regulierung. Die Emittentin kann dadurch zur Änderung einzelner geschäftlicher Aktivitäten oder zu zusätzlichen administrativen Aufwendungen gezwungen sein. Dies kann das Ergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch könnten sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es könnte ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Änderung der Vertragsbedingungen

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung unterliegt das öffentliche Angebot der mit diesem

Verkaufsprospekt angebotenen Einlage dem Vermögensanlagegesetz. Denn die Errichtung, das Betreiben und Verwalten von regenerativen Energieanlagen erfüllt grundsätzlich die Voraussetzungen eines operativ tätigen Unternehmens. Dies gilt auch, wenn die Emittentin sich im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit fremder Dienstleister oder gruppeninterner Gesellschaften bedient, solange die unternehmerischen Entscheidungen der Emittentin im laufenden Geschäftsbetrieb durch die ausdrückliche Vereinbarung von Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechten bei der Emittentin selbst verbleiben. Die Emittentin hat sicherzustellen, dass sie die Voraussetzungen des Vermögensanlagegesetzes während der Dauer ihrer geschäftlichen Betätigung einhält. Die BaFin wird bei konkreten Anhaltspunkten überprüfen, ob diese Voraussetzungen tatsächlich dauerhaft eingehalten werden.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin und die involvierten Partner künftig weitere Regulierungs-, Registrierungs- und Zulassungserfordernissen unterworfen werden oder neue Partner einzubinden sind, die dazu führen können, dass höhere Verwaltungskosten bzw. höhere Vergütungserfordernisse der Partner zulasten der Liquidität der Emittentin und zu einer Reduzierung der Ausschüttungen an die Anleger führen können.

Sollte die Emittentin kein operativ tätiges Unternehmen außerhalb des Finanzsektors sein, wäre das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) anzuwenden. Die Emittenten wäre dann verpflichtet, sich nach § 44 KAGB registrieren zu lassen oder die erforderliche Erlaubnis nach §§ 20, 21 oder 22 KAGB einholen. Für diesen Fall ergäben sich auf der Ebene der Emittentin erhöhte Kosten durch die Anwendung der Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuches, insbesondere durch die Implementierung einer Kapitalverwaltungsgesellschaft. Diese führen zu geringeren Finanzüberschüssen der Emittentin, was die Vermögens-, Finanz und Ertragslage der Emittentin verschlechtert. Dadurch könnten sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es könnte dadurch ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Es besteht im Weiteren das Risiko, dass die Vertrags- oder Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit der Emit-

tentin so verändert, dass die Emittentin ein Investmentvermögen im Sinne des KAGB darstellt. In diesem Fall besteht das Risiko, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Maßnahmen nach § 15 KAGB ergreift und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin der Vermögensanlage anordnet. Die Eingriffsbefugnisse der BaFin können zu einer erheblichen Kostenbelastung führen, die zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen würden. Dadurch könnten sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es könnte dadurch ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Mitsprache- und Mitwirkungsrechte

Den Anlegern stehen nur eingeschränkte Mitsprache- und Mitwirkungsrechte zu. Ein Weisungsrecht hinsichtlich der laufenden Geschäftsführung besteht nicht. Es kann deswegen dazu kommen, dass Entscheidungen der Geschäftsführung gegen den Willen des Anlegers getroffen oder nicht getroffen werden. Dadurch könnten sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es könnte dadurch ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Gesellschafterbeschlüsse

Die im Rahmen von Gesellschafterbeschlüssen wirksam gefassten Entscheidungen sind für alle Anleger bindend. Damit hat der unterlegene Anleger rechtmäßig gefasste Beschlüsse hinzunehmen, auch wenn sie seinen Interessen und Anlagezielen widersprechen und für die Emittentin nachteilig sind.

Zu beachten ist ferner, dass, obgleich sich voraussichtlich eine Vielzahl von Anlegern an der Emittentin beteiligen werden, nicht auszuschließen ist, dass in der Gesellschafterversammlung einzelne Personen oder eine kleine Gruppe von Personen einen beherrschenden Einfluss gewinnen. Dies kann eintreten etwa durch Übernahme anderer Anteile, Beauftragung desselben Bevollmächtigten oder durch die Nichtteilnahme vieler Anleger an der Gesellschafterversammlung. Auf der anderen Seite besteht die Gefahr, dass Beschlüsse, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, nicht getroffen werden.

Ferner besteht das Risiko, dass auch rechtswidrig gefasste Beschlüsse bindend sind,

wenn der Anleger Anfechtungsfristen versäumt.

In den vorstehenden Fällen kann es deswegen dazu kommen, dass Entscheidungen gegen den Willen des Anlegers getroffen oder nicht getroffen werden. Dadurch könnten sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es könnte dadurch ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Schlüsselpersonen und Managementrisiko

Es besteht das Risiko, dass durch das Ausscheiden von Kompetenzträgern aus der Geschäftsführung der Emittentin und/oder dem Verlust wesentlicher Vertragspartner der Emittentin Fachwissen nicht mehr zur Verfügung steht und eine qualifizierte Geschäftsführung und Verwaltung nicht mehr uneingeschränkt gewährleistet ist.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die Geschäftsführung Fehlentscheidungen trifft.

Der Eintritt eines der vorstehenden Risiken könnte das Ergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch könnten sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es könnte dadurch ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Interessenkonflikte

Wegen der (teilweise bestehenden) Personenidentität von Funktionsträgern bestehen im Hinblick auf die Emittentin Verflechtungstatbestände in rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Art. Es ist daher nicht auszuschließen, dass die Beteiligten bei der Abwägung der unterschiedlichen und ggf. gegenläufigen Interessen nicht zu den Entscheidungen gelangen, die sie treffen würden, wenn ein Verflechtungstatbestand nicht bestünde. Dies kann das Ergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch könnten sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es könnte dadurch ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Insolvenz der Komplementärin

Persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin ist die WWS Neuhof Verwaltungs-GmbH. Es besteht das Risiko, dass die persönlich haftende Gesellschafterin in Insolvenz fällt und ihrer Verpflichtung zur Geschäftsführung und Haftungsübernahme nicht mehr nachkommen kann. In diesem Fall müsste die

Emittentin eine neue Komplementärin einsetzen und zur Geschäftsführung bestellen. Dies kann zu Mehrkosten führen, insbesondere wenn die Aufwendungen hierfür höher liegen als die Vergütung, die die derzeitige Komplementärin nach dem Gesellschaftsvertrag erhält. Dies kann das Ergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch könnten sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es könnte ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Wird im Insolvenzfall der Komplementärin keine neue Komplementärin aufgenommen, führt dies zur Auflösung der Emittentin. Dadurch könnten sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es könnte dadurch ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Handelbarkeit des Kommanditanteils

Die angebotene Vermögensanlage stellt eine langfristig angelegte Investition dar. Die ordentliche Kündigung ist bis zum 31.12.2036 nicht möglich. Ein Rückgaberecht an die Emittentin existiert vor diesem Termin nicht. Der Anleger sollte sich deshalb darauf einstellen, seine Anteile jedenfalls bis zu diesem Zeitpunkt halten zu müssen. Vor einer Beteiligungsentscheidung sollte der Anleger daher prüfen, ob eine langfristige Kapitalanlage dieser Art seinen Anlagestrategien entspricht.

Sofern der Anleger seinen Anteil an einen Dritten veräußern will, muss er berücksichtigen, dass eine Veräußerung nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich ist. Teilübertragungen sind vorbehaltlich der Zulassung einer Ausnahme durch die Komplementärin unzulässig. Ferner ist der Anteil vor dem Verkauf den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzudienen. Für die angebotene Beteiligung existiert keine öffentliche Handelsplattform. Die angebotene Beteiligung ist wirtschaftlich deshalb nur als eingeschränkt veräußerbar anzusehen, d.h. für einen Anleger, der seinen Anteil auf dem Zweitmarkt verkaufen möchte, besteht das Risiko, dass er keinen Käufer dafür findet bzw. nicht den vollständigen Verkaufspreis dafür erzielen kann.

Anlegergefährdende Risiken

Definition

Anlegergefährdende Risiken sind Risiken, die das Vermögen des Anlegers über den Verlust

der Einlage hinaus gefährden können, bis hin zu seiner Privatinsolvenz.

Haftung der Anleger (Kommanditisten)

Anleger haften Gläubigern der Emittentin gegenüber in Höhe der von ihnen übernommenen und im Handelsregister eingetragenen Kommanditeinlage (Haftsumme). Dies gilt auch für die vor dem Beitritt begründeten Verbindlichkeiten.

Es besteht das Risiko, dass die Haftung eines Anlegers nach vollständiger Einzahlung der Kommanditeinlage bis maximal zur Höhe der Einlage wieder auflebt, wenn der Anleger Ausschüttungen erhält und sein Kapitalkonto dadurch unter den Wert der im Handelsregister eingetragenen Hafeinlage sinkt (§ 172 Abs. 4 HGB). In diesem Fall muss der Anleger damit rechnen, Ausschüttungen bis zur Höhe seiner Einlage aus seinem Privatvermögen wieder einzahlen zu müssen, wenn die Emittentin liquide Mittel benötigt, in Insolvenz fällt oder die Gläubiger der Gesellschaft dies verlangen. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers und zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Scheidet ein Anleger aus der Emittentin aus, haftet er bis zur Höhe seiner Einlage für bis dahin begründete Verbindlichkeiten der Emittentin, die bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Eintragung seines Ausscheidens im Handelsregister fällig und Ansprüche daraus festgestellt oder in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise geltend gemacht wurden. Eine entsprechende Nachhaftung besteht im Fall der Auflösung der Emittentin, wobei die fünfjährige Nachhaftung mit Handelsregistereintragung der Auflösung der Emittentin beginnt. Je nach Anspruch kann die Verjährungsfrist kürzer sein. Die Verjährung beginnt mit Fälligkeit des Anspruchs, wenn dieser nach Handelsregistereintragung der Auflösung fällig wird, andernfalls mit Eintragung der Auflösung. Die Nachhaftung kann dazu führen, dass der Anleger Zahlungen aus seinen persönlichen Mitteln erbringen muss. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers und zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Die Kommanditisten sind aufgrund der §§ 30,31 GmbHG zur Rückzahlung der erhaltenen Ausschüttung verpflichtet, wenn Auszahlungen erfolgen, obwohl die Vermögens- und Finanzlage der Emittentin dies nicht zulässt

und die Auszahlungen nicht durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gegen den Gesellschafter gedeckt sind. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers und zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Risiken einer Fremdfinanzierung des Anteils durch den Anleger

Soweit ein Kommanditist seine Einlage ganz oder teilweise über Darlehen fremdfinanziert, besteht das individuelle Risiko, dass beim Ausbleiben prognostizierter Ausschüttungen bzw. im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin die Verzinsung und Tilgung des aufgenommenen Darlehens aus dem sonstigen Vermögen des Kommanditisten zu erfolgen hat. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz führen.

Steuerliche Risiken

Künftige Änderungen im Steuerrecht, der steuerrechtlichen Rechtsprechung oder der Anerkennungspraxis der Finanzverwaltung zum Nachteil der Emittentin oder der Anleger können nicht ausgeschlossen werden. Ebenso wenig kann ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung oder die Rechtsprechung im Rahmen der Veranlagung oder einer späteren Außenprüfung (Betriebsprüfung) eine abweichende Auffassung über die steuerliche Behandlung einzelner Aspekte des Projektes vertritt, als zur Grundlage der Angaben und Prognosen gemacht worden sind. Es kann deswegen zu einer insgesamt höheren oder frühzeitigeren steuerlichen Belastung zzgl. Nachzahlungszinsen nach § 233a Abgabenordnung der Emittentin und/oder der Anleger kommen. Dadurch könnte sich die Höhe der Gesamtauszahlungen an die Anleger nach Steuern mindern.

Sind Steuerbescheide im Rahmen einer Betriebsprüfung nachträglich zu ändern, besteht das Risiko, dass sich die Höhe des zu versteuernden Einkommens ändert und es deswegen zu Steuernachforderungen kommt. Für diese können zudem Zinsen anfallen.

Der steuerlichen Beurteilung liegt ferner die Annahme zugrunde, dass sich ausschließlich natürliche, in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen beteiligen, die die Beteiligung im Privatvermögen halten und aus eigenen Mitteln finanzieren. Ist die Beteiligung dem

Betriebsvermögen zuzuordnen oder weicht die Situation des Anlegers in anderer Form von den hier zugrundeliegenden Annahmen ab, kann dies zu einer abweichenden steuerlichen Beurteilung führen. Dies kann für den Anleger zu höheren Steuerzahlungen oder zu einem früheren Anfall der Steuerlast führen.

Die Übertragung von Kommanditanteilen insbesondere in der Anfangsphase birgt ein ertragsteuerliches Risiko. Es besteht das Risiko, dass eine Übertragung der Beteiligung zu einer Steuerlast des Veräußerers aufgrund der Aufdeckung von stillen Reserven führt.

In allen Fällen muss eine etwaige höhere Steuerlast aus dem sonstigen Vermögen des Anlegers beglichen werden. Dies kann zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Das Bundesverfassungsgerichts hielt mit Urteil v. 17.12.2014, 1 BvL 21/12, die Verscho-

nung von Erbschaftsteuer beim Übergang betrieblichen Vermögens in §§ 13a und 13b ErbStG mit Art. 3 Abs. 1 GG für unvereinbar. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, eine Neuregelung bis spätestens 30.06.2016 zu treffen. Die steuerlichen Folgen für den Anleger sind daher ungewiss. Es besteht das Risiko, dass die Erbschaft- und Schenkungsteuer höher als bisher ausfällt. Dies kann zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Abschließender Hinweis

Nach Kenntnis der Anbieterin sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung alle wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage aufgeführt.



Anlagen der WUW – Windanlage Wilhermsdorf-Unterulsenbach und der Bürgerwindenergie Wilhermsdorf

Die Anbieterin: Wust – Wind & Sonne

Erfahrung und Kompetenz in der Windkraft

Die Firma Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG wurde im Jahr 2009 von Herrn Erich Wust gegründet. Herr Wust hat bereits seit mehr als 15 Jahren im Rahmen der steuerlichen Betreuung von Windparks als Bilanzbuchhalter und der selbständigen Projektentwicklung und Betriebsführung bei Windkraftanlagen intensive Erfahrungen im Bereich der Windenergie im Binnenland. Er hat zahlreiche Windparks entwickelt und umgesetzt.

Die Firma Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG und die WWS Projektbau GmbH & Co. KG entwickeln selbständig Wind- und Solarprojekte. Anders als bei reinen Projektentwicklern liegt der Fokus aber nicht nur auf der Projektentwicklung und dem Bau von Windparks. Vielmehr liegt das Ziel in einer langfristigen Partnerschaft, bei der die Bürger – und zwar die Bürger vor Ort – Eigentümer der Anlagen sind und die Wertschöpfung vor Ort belassen wird. Auch nach Inbetriebnahme übernimmt deswegen die Wust – Wind & Sonne die professionelle kaufmännische und technische Betriebsführung der Bürgerwindparks und steht dauerhaft als Ansprechpartner zur Verfügung. Die vollumfänglichen Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte und die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb verbleiben aber in jedem Fall bei der Emittentin selbst.

Mit dieser Philosophie hat die Firma Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG in den vergangenen Jahren selbst oder gemeinsam mit ausgewählten Partnern und Anlagenherstellern eine Vielzahl erfolgreicher Projekte umgesetzt:

Unsere bisherigen Projekte:

Bürgerwindrad Markt Erlbach

Anlage:	1 x Vestas V90
Nabenhöhe:	105 m
Leistung:	2,0 MW
Gesellschafter:	27 Personen
Inbetriebnahme:	2005

Solarpark Markt Erlbach

Anlage:	Freiflächen-Photovoltaikanlage
Leistung:	320 kWp
Gesellschafter:	Alle Gesellschafter des Bürgerwindrads Markt Erlbach
Inbetriebnahme:	2009



WUW - Windanlage Unterulsenbach-Wilhermsdorf

Anlagen:	2 x Enercon E-82
Nabenhöhe:	138 m (bei Inbetriebnahme die höchsten Anlagen in Bayern)
Leistungen:	2,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	64 Personen
Inbetriebnahme:	2009

Bürgerwindenergie Diespeck

Anlagen:	2 x Vestas V90
Nabenhöhe:	105 m
Leistungen:	2,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	99 Personen
Inbetriebnahme:	2009



Bürgerwindenergie Gutenstetten

Anlagen:	2 x Enercon E-82 E2
Nabenhöhe:	108 m
Leistung:	2,3 MW je Anlage
Gesellschafter:	124 Personen
Inbetriebnahme:	2010

Solarpark Aurachtal

Anlage:	Freiflächen-Photovoltaikanlage
Leistung:	1.523 kWp
Gesellschafter:	11 Personen
Inbetriebnahme:	2010



Bürgerwindenergie Wilhermsdorf

Anlagen:	4 x Enercon E-82 E2
Nabenhöhe:	138 m
Leistung:	2,3 MW je Anlage
Gesellschafter:	176 Personen
Inbetriebnahme:	2011

Bürgerwind Edelsfeld

Anlage:	2 x Enercon E-82 E2
Nabenhöhe:	138 m
Leistung:	2,3 MW je Anlage
Gesellschafter:	128 Personen
Inbetriebnahme:	2011/2012



Windenergie Hochstätten

Anlage:	3 x Vestas V90
Nabenhöhe:	105 m
Leistung:	2,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	N-Ergie Nürnberg
Inbetriebnahme:	2011/2012

Bürgerwindenergie Kastl

Anlage:	1 x Vestas V112
Nabenhöhe:	140 m
Leistung:	3,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	79 Personen
Inbetriebnahme:	2012



Bürgerwindenergie Dürrwangen

Anlagen:	3 x Enercon E-82 E2
Nabenhöhe:	138 m
Leistung:	2,3 MW je Anlage
Gesellschafter:	130 Personen
Inbetriebnahme:	2012



Bürgerwindenergie Mühlhausen

Anlagen:	4 x Vestas V112
Nabenhöhe:	140 m
Leistung:	3,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	228 Personen
Inbetriebnahme:	2012

Bürgerwind Neudorf Dietenhofen

Anlagen:	2 x Vestas V112
Nabenhöhe:	140 m
Leistung:	3,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	120
Inbetriebnahme:	2012



Bürgerwindenergie Kaltenbuch-Bergen

Anlagen:	2 x Enercon E101
Nabenhöhe:	135 m
Leistung:	3,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	83
Inbetriebnahme:	2014

Bürgerwindenergie Offenhausen

Anlagen:	4 x Enercon E101
Nabenhöhe:	135 m
Leistung:	3,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	188
Inbetriebnahme:	2013/2014



Bürgerwindenergie Ursensollen

Anlage:	1 x Nordex N-117/2400
Nabenhöhe:	141 m
Leistung:	2,4 MW
Gesellschafter:	59 Personen
Inbetriebnahme:	2013

Die Anlage wird im Verbund gemeinsam mit einer weiteren Anlage der Gemeinde Ursensollen betrieben



Bürgerwindenergie Ernserdorf-Berching

Anlage:	1 x Vestas V112
Nabenhöhe:	140 m
Leistung:	3,0 MW
Gesellschafter:	46 Personen
Inbetriebnahme:	2013



Bürgerwindenergie Gebenbach

Anlage:	1 x Vestas V112
Nabenhöhe:	140 m
Leistung:	3,0 MW
Gesellschafter:	80 Personen
Inbetriebnahme:	2014



Bürgerwindenergie Langenzenn

Anlagen:	5 x Vestas V112
Nabenhöhe:	140 m
Leistung:	3,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	241 Personen
Inbetriebnahme:	2014



Bürgerwindenergie Schnaittenbach

Anlage:	1 x Nordex N 117/2400
Nabenhöhe:	141 m
Leistung:	2,4 MW
Gesellschafter:	58 Personen
Inbetriebnahme:	2013

Bürgerwindenergie Königstein

Anlage:	2 x Nordex N 117
Nabenhöhe:	141 m
Leistung:	2,4 MW
Gesellschafter:	96 Personen
Inbetriebnahme:	2014



Bürgerwindenergie Hoher Weg

Anlagen:	2 x Nordex N 117
Nabenhöhe:	141 m
Leistung:	2,4 MW
Gesellschafter:	135 Personen
Inbetriebnahme:	2014

Bürgerwindenergie & Windenergie Retzstadt

Anlagen:	5 x Vestas V112
Nabenhöhe:	140 m
Leistung:	3,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	198 Personen
Inbetriebnahme:	2014



Bürgerwindenergie Thalmässing

Anlagen:	5 x Vestas V112
Nabenhöhe:	140 m
Leistung:	3,0 MW
Gesellschafter:	237 Personen
Inbetriebnahme:	2015

Bürgerwindenergie Lonnerstadt

Anlage:	5 x Nordex N 117
Nabenhöhe:	141 m
Leistung:	2,4 MW je Anlage
Gesellschafter:	244 Personen
Inbetriebnahme:	2015



Das Projekt im Detail: Der Windpark Neuhof

Anlageziel, Anlagestrategie und Anlagepolitik und Anlageobjekte

Die **Bürgerwindenergie Neuhof GmbH & Co. KG** (nachfolgend „**Emittentin**“) will durch die Einspeisung und den Verkauf von elektrischer Energie aus Windkraft einen Überschuss erzielen (Anlageziel).

Dazu will die Emittentin drei Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Neuhof a.d. Zenn, Landkreis Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim einschließlich der zur Einspeisung der elektrischen Energie benötigten Infrastruktur (Einspeiseleitungen und Übergabestation) erwerben und betreiben. Aus den Einnahmen aus dem Betrieb sollen nach Abzug laufender Kosten, Zinsen, Tilgungen und Rücklagen für Instandhaltung und Abbau der Anlagen Auszahlungen an die Kommanditisten erfolgen. Die Höhe dieser Ausschüttungen ist abhängig vom wirtschaftlichen Erfolg der Gesellschaft und wird im Rahmen der ordentlichen Gesellschafterversammlungen jährlich beschlossen (Anlagestrategie).

Die Emittentin wird die Anlageobjekte schlüsselfertig von einem **Generalunternehmer** (Fa. WWS Projektbau GmbH & Co. KG) erwerben und für den laufenden Betrieb einen **langfristigen Wartungsvertrag** mit dem Anlagenhersteller Vestas Deutschland GmbH abschließen, der auch eine Mindestverfügbarkeit garantiert. Der Anlagenhersteller Vestas ist Weltmarktführer. Ferner wird Emittentin einen **Betriebsführungsvertrag** für die Betriebsphase mit der Firma Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG geschlossen (Anlagepolitik).

Die Anlageobjekte bestehen aus drei Windenergieanlagen des Typs **VESTAS V126-3.3 MW** und den Nebeneinrichtungen für den Anschluss der Windenergieanlagen an das öffentliche Stromnetz (Erdkabel und Schaltfeld im Umspannwerk).

Die Windenergieanlagen haben eine Nabenhöhe von 137 m, eine Gesamthöhe von 200 m und eine Nennleistung von jeweils 3,3 MW. Die Nebeneinrichtungen umfassen die Kabeltrassen der parkinternen Verkabelung der Windenergieanlagen sowie die externe Verkabelung zur Anbindung aller Windenergieanlagen des

Windparks an das maßgebliche Netz über ein Schaltfeld im Umspannwerk Neudorf. Die Nettoeinnahmen aus diesem Beteiligungsangebot werden für den Erwerb der Anlageobjekte einschließlich der Nebeneinrichtungen sowie für den Aufbau einer Liquiditätsreserve genutzt. Sie werden nicht für sonstige Zwecke genutzt.

Für die **Gesamtinvestition** für die betriebsfertige Errichtung der Anlagen wird ein Betrag von **16.470.000 Euro (netto)** angesetzt (**Prognose**). Die Nettoeinnahmen aus diesem Beteiligungsangebot reichen für die Realisierung der Anlagestrategie und die Umsetzung der Anlagepolitik nicht aus, daher wird **Fremdkapital** in Höhe von voraussichtlich ca. **12.270.000 Euro** aufgenommen.

Eine Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik, beispielsweise eine Investition in ein anderes Anlageobjekt, ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit Dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen möglich. Im Übrigen ist eine Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik nicht möglich.

Es werden keine Derivate oder Termingeschäfte eingesetzt.

Der Anbieterin und Prospektverantwortlichen, den Gründungsgesellschaftern, den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und dem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin steht oder stand das Eigentum an den Anlageobjekten oder wesentlichen Teilen derselben nicht zu. Diesen Personen steht auch aus anderen Gründen keine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu. Es bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine nicht nur unerheblichen dinglichen Belastungen der Anlageobjekte. Die Windenergieanlagen werden jedoch an das finanzierende Kreditinstitut sicherungsübereignet.

Es bestehen folgende rechtliche und/oder tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte:

- **Schattenwurf:** Die Schattenwurfprognose weist an einem von acht betrachte-

ten Rezeptoren (Unterfeldbrecht) eine Überschreitung der Grenzwerte für die astronomisch maximal möglichen Einwirkungsdauer von 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr auf. Die Genehmigung wird daher die Auflage enthalten, die Windenergieanlagen mit einer automatischen Abschaltautomatik zu versehen und zu bestimmten Zeiten abzuschalten.

- **Abschaltungen wegen Fledermausmonitoring:** Es ist zu erwarten, dass als Auflage zur Genehmigung ein zweijähriges Gondelmonitoring zur Überwachung der Fledermausaktivitäten durchzuführen ist. Voraussichtlich sind die Windenergieanlagen beim Nachweis von Fledermausrufen in den Monaten April bis August von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, in den Monaten September und Oktober von 3 Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang abzuschalten, wenn die Windgeschwindigkeit unter 6 m/s beträgt. Dies gilt voraussichtlich jedoch nur bei bestimmten Wetterlagen (Temperatur über 8° C, kein Regen). In den folgenden Betriebsjahren sind dann beim Nachweis von Fledermausvorkommen anlagenspezifische Abschaltzeiten einzuhalten. Nähere Festlegungen und die Bestimmung weiterer Auflagen wird sich die Genehmigungsbehörde voraussichtlich vorbehalten.
- **Abschaltungen wegen Eiswurf:** Um eine Gefährdung durch Eisabwurf zu vermeiden, sind die Windenergieanla-

gen mit einem System zur Eiserkennung und einer Abschaltautomatik auszustatten. Bei Eisansatz müssen die Windenergieanlagen automatisch abgeschaltet werden.

Im Übrigen bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine rechtlichen und/oder tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel.

Die Anbieterin und Prospektverantwortliche Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG erbringt über die Prospekterstellung hinaus die Konzeption der Vermögensanlage. Ferner übernimmt sie auch unter den Beschränkungen des § 7.2 des Gesellschaftsvertrages die kaufmännische und technische Betriebsführung für die Emittentin. Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und Gründungskommanditist der Emittentin, Herr Erich Wust, ist gleichzeitig Geschäftsführer der Komplementärin der Prospektverantwortlichen. Er erbringt deren Leistungen damit mittelbar.

Herr Erich Wust, ist auch Mitglied der Geschäftsführung der WWS Projektbau GmbH & Co. KG. Er hat in dieser Funktion Leistungen für die Projektplanung und das Genehmigungsverfahren erbracht.

Darüber hinaus erbringen die Anbieterin und Prospektverantwortliche, die Gründungsgesellschafter, die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin keine Lieferungen und Leistungen.

Technische Daten der Anlageobjekte (Vestas V126-3.3 MW) (laut Herstellerangabe)

Betriebsdaten	
Nennleistung	3.300 kW
Einschaltwindgeschwindigkeit	3 m/s
Nenngeschwindigkeit	12 m/s
Abschaltgeschwindigkeit	22,5 m/s
Windklasse – IEC	IEC IIIA / DIBt 2
Betriebstemperaturbereich	Standardbereich -20 °C bis 45 °
Rotor	
Rotordurchmesser	126 m
Überstrichene Fläche	12.469 m²
Turm	
Typ	Stahlrohturm
Nabenhöhe	137 m
Elektrische Daten	
Frequenz	50 Hz
Umrichtertyp	Vollumrichter
Generatortyp	Permanentmagnetgenerator
Hauptabmessungen	
Rotorblatt	
Länge	62,0 m
Max. Blatttiefe	4 m
Maschinenhaus	
Transporthöhe	3,74 m
Breite	4 m
Länge	12,8 m
Gewicht	
Max. Gewicht pro Transporteinheit	



Ertragsberechnungen und Gutachten

Ertragsberechnungen

Die Wind- und Ertragspotentiale für den Windpark Neuhof wurden durch zwei Ertragsberechnungen untersucht, nämlich durch:

1. **RSC GmbH** (Dr. J. Guttenberger), Velburg
2. **BBB Umwelttechnik erneuerbare Energien GmbH**, Weiden

In die Berechnungen sind u.a. Monats- und/oder Jahresertragsdaten aus Windkraftanlagen in der Umgebung, Messdaten von Wetterstationen und Langzeitdaten eingeflossen. Die berechneten Jahresenergieerträge basieren auf Leistungskennlinien wie sie vom Hersteller angegeben wurden. Die Leistungskennlinie der geplanten Windenergieanlage wurde berechnet. Gesonderte Windmessungen am Standort wurden nicht durchgeführt. Weitere Bewertungsgutachten existieren nach Kenntnis der Anbieterin nicht.

Die Berechnungen weisen für die drei Windenergieanlagen des Windparks Neuhof folgende **Ergebnisse** aus:

	Ertragsberechnung 1 (BBB)	Ertragsberechnung 2 (RSC)
Datum	03. Dezember 2015	09. Dezember 2015
Mittlere Jahreswindgeschwindigkeit in Nabenhöhe	5,6 m/s	5,6-5,7 m/s
Mittlerer Jahresenergieertrag der WEA (P-50-Wert*) (* d.h. Überschreitungswahrscheinlichkeit $\geq 50\%$)	21.106.000 kWh	21.547.000 kWh

Der mittlere Jahresenergieertrag ist über einen längeren Betriebszeitraum (ca. 20 Jahre) berechnet. Der tatsächliche Wert kann in einzelnen Jahren oder auch insgesamt von der Berechnung abweichen. Ertragseinbußen aufgrund von Eisansatz sind hier noch nicht berücksichtigt.

Aus diesen Daten wurde ein Kalkulationswert wie folgt errechnet: Für die weitere Kalkulation wurde aus den errechneten Werten ein **Mittelwert** gebildet. Dieser beträgt **21.326.500 kWh** als mittlerer Jahresenergieertrag des Windparks Neuhof.

Von diesem Wert wurden folgende **Abschläge** vorgenommen:

Abschlagsart	Höhe des Abschlags
Kabel- und Trafoverluste	2%
Technische Verfügbarkeit	3%
Fledermausabschaltungen	2%
Allgemeiner Sicherheitsabschlag (einschl. Abschlag für Eisansatz, Schattenwurf und Vergütungsausfälle wegen negativer Börsenpreise)	5%
Berechneter Ertrag nach Abschlägen (Prognose)	18.767.320
Abschließender Kalkulationswert (aufgerundet, Prognose)	18.800.000 kWh

Weitere Gutachten

Schalltechnische Untersuchung

Eine schalltechnische Untersuchung wurde durch das für die Erstellung von Schallimmissionsprognosen akkreditierte Büro IBAS Ingenieurgesellschaft mbH, Bayreuth durchgeführt. Der schalltechnische Bericht vom 02.11.2015 kommt zu dem Ergebnis, dass der maßgebliche Nacht-Immissionsrichtwert voraussichtlich an allen maßgeblichen Immissionsorten voraussichtlich unterschritten wird. Es ist zu erwarten, dass die Genehmigung deswegen keine Auflagen zum schallreduzierten Betrieb der Anlage enthalten wird.

Schattenwurfanalyse

Eine Prognose des Schattenschlagwurfs der Windenergieanlagen wurde ebenfalls durch das für die Erstellung von Schattenwurfprognosen akkreditierten Büro IBAS Ingenieurgesellschaft mbH, Bayreuth durchgeführt. Der Bericht vom 02.11.2015 kommt zu dem Ergebnis, dass der Grenzwert der astronomisch maximal möglichen Einwirkungsdauer von 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr an einem relevanten Messpunkt überschritten wird. Die Genehmigung wird daher die Auflage enthalten, die Windenergieanlage, die die Überschreitung der Grenzwerte hervorruft, mit einer automatischen Abschaltautomatik zu versehen und zu bestimmten Zeiten abzuschalten. Die daraus resultierenden Ertragsverluste werden von der Anbieterin als geringfügig eingeschätzt, so dass sie vom Sicherheitsabschlag aufgefangen werden sollen.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Die naturschutzfachlichen Begutachtungen wurden durch das Büro Kaminsky Naturschutzplanung GmbH, Münnerstadt-Windheim durchgeführt und in einem Bericht vom 23.11.2015 festgehalten.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass im eingriffsrelevanten Umfeld des Vorhabens keine relevanten Pflanzenarten beeinträchtigt werden.

Für die prüfungsrelevanten Vogelarten, die im Wirkungsbereich der geplanten Windenergieanlagen festgestellt wurden, sieht das Gutachten bei Einhaltung allgemeiner Vorsichtsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch die Errichtung der geplanten Windener-

gieanlagen. Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität werden die Aufzucht von Waldbeständen und die Entwicklung von strukturierten Altholzbeständen empfohlen. In benachbarten Waldbereichen wird die Anbringung von Eulenhöhlen vorgeschlagen. Das Abschieben des Oberbodens während der Fortpflanzungszeit bestimmter Amphibien (01.10-28.02) soll vermieden werden. Zufahrtswege sollen nicht asphaltiert oder anderweitig versiegelt werden.

Zum Schutz der Fledermäuse sieht das Büro die Notwendigkeit für ein betriebsbegleitendes Bioakustisches Gondelmonitoring verbunden mit temporären Abschaltungen der Windenergieanlagen vor. Es ist zu erwarten, dass der Genehmigungsbescheid deswegen für die ersten beiden Betriebsjahre eine Auflage zur Durchführung eines Gondelmonitorings zur Verifizierung des Fledermausvorkommens enthalten wird. Die Auflage ist verbunden mit der Pflicht zur Abschaltung der Windenergieanlagen zu bestimmten Zeiten beim Nachweis von Fledermausvorkommen (in den Monaten April bis August von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, in den Monaten September und Oktober von 3 Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang), aber nur bei bestimmten Windgeschwindigkeiten (unter 6 m/s) und bestimmten Wetterlagen (Temperatur über 8° C, kein Regen). Ferner ist ein Auflagenvorbehalt zur Änderung der Abschaltzeiten für den weiteren Betrieb enthalten. Zudem sollen die Gondeln der WEA mit einem sicheren Verschluss ausgestattet werden, um das Verletzungsrisiko bestimmter Fledermausarten zu minimieren. Als weitere Maßnahme zur Sicherung der ökologischen Funktionalität soll auf die Fällung von betroffenen Gehölzbeständen unter Berücksichtigung der Fortpflanzungszeit und Winterruhe verzichtet werden.

Für die Ertragsverluste, die aus der auferlegten Abschaltung resultieren, wurde für den in den Prognoserechnungen zugrunde gelegten Betrachtungszeitraum ein Sonderabschlag von 2% auf die kalkulierten Erträge vorgenommen. In den ersten beiden Betriebsjahren wurde ein erhöhter Abschlag von 5% vorgenommen.

Standort der Anlagen

Der Standort der geplanten Windenergieanlagen befindet sich im Landkreis Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim, etwa 2,5 km südlich von NeuhoF a.d. Zenn. Die nächstgelegenen Ortschaften/Siedlungen sind Ober- und Unterfeldbrecht im Nordwesten, Hirschneuses im Nordosten, Dietholz im Westen, Neudorf und Diethofen im Südosten und Ebersdorf, Andorf und Götteldorf im Südwesten. Zwischen den geplanten Anlagen verläuft eine Straße durch das geplante Waldgebiet, westlich der Anlagen verläuft eine weitere, die das Waldgebiet direkt von Süd nach Nord durchschneidet. Südlich des Parks, nahe an der WEA 3 bzw. der zwei Bestandsanlagen des Windparks Neudorf-Diethofen verläuft die Straße St2245 von West nach Ost.

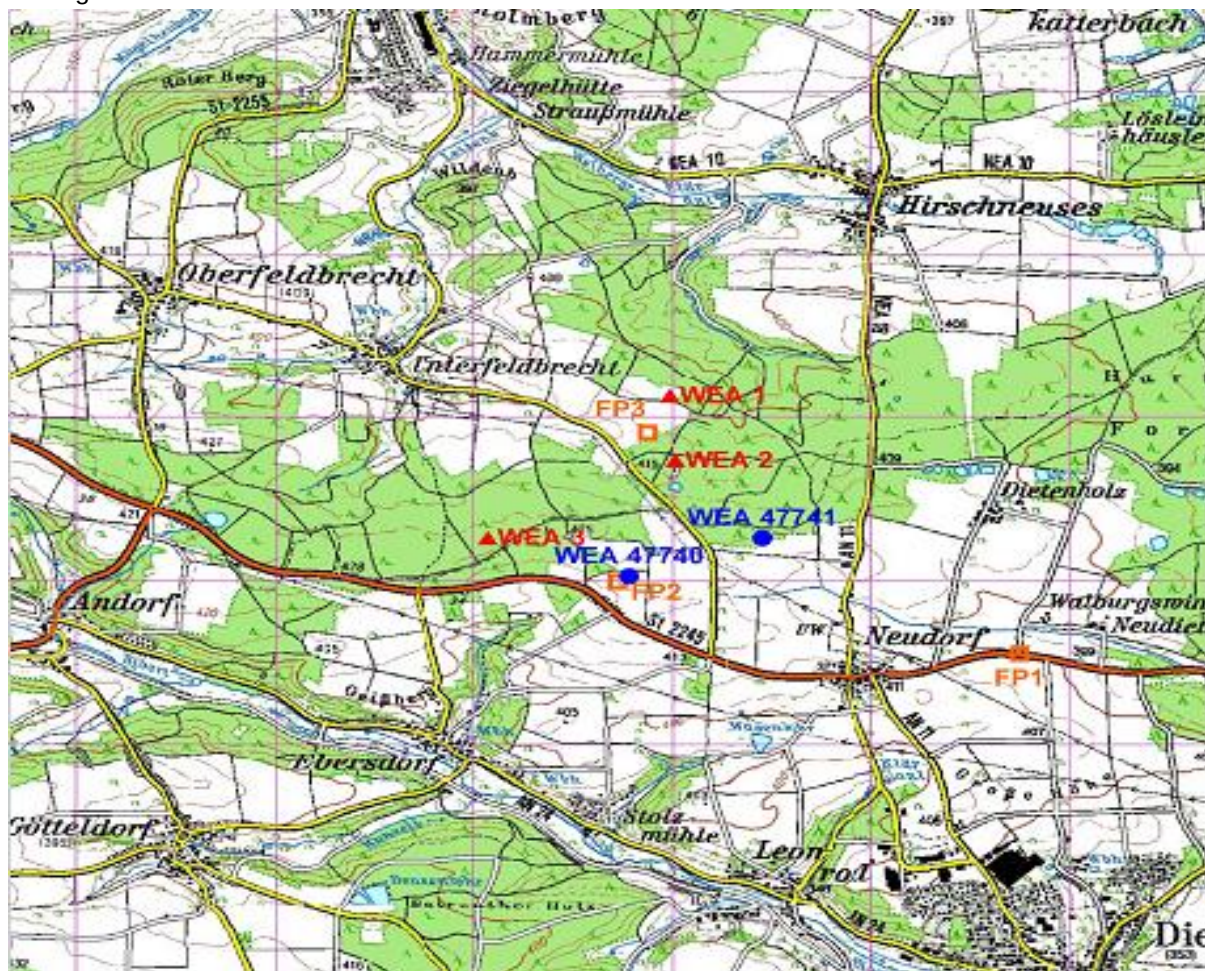
Nach dem Ertragsgutachten der RSC GmbH bedingt der Standort aufgrund eines Geländeabfalls nach Osten hin eine freie Anströmung für Winde aus diesen Richtungen. Bei Winden von Westen ist die freie Anströmung durch die ansteigenden Geländehöhen des Südwest-

lichen Mittelfränkischen Beckens und der Frankenhöhe eingeschränkt. Kleinräumig gesehen stehen die Anlagen gegenüber dem Tal der Bibert sowie den nach Norden verlaufenden Bachtälern exponiert.

In der Umgebung des Standortes befinden sich Waldflächen. Die WEA 2 und 3 sind direkt im Wald geplant, während die WEA 1 am östlichen Rand eines nach Norden gerichteten Ausläufers zum Stehen kommen soll. Ansonsten ist die Umgebung vor allem landwirtschaftlich genutzt. Die Struktur wirkt sich auf das bodennahe Windfeld aus, so dass unterschiedliche Rauigkeiten entstehen. Durch die große Nabenhöhe soll diesem Effekt entgegengewirkt werden.

Die roten Dreiecke auf der Karte kennzeichnen die Standorte der geplanten WEA, während die blauen Punkte die bestehenden Anlagen des Bürgerwindparks Neudorf-Diethofen kennzeichnen.

*Quellen: RSC GmbH; BBB Umwelttechnik GmbH



Stromabnahme und Einspeisevergütung

Einspeiseförderung

Grundlage für die Kalkulation und Wirtschaftlichkeit des Projektes ist die zugesicherte Einspeiseförderung nach dem Gesetz für den Ausbau Erneuerbarer Energien in der Fassung vom 01.08.2014 (EEG). Das EEG schafft Planungssicherheit und ist deswegen eines der wichtigsten Instrumente für den Ausbau der Erneuerbaren Energien in Deutschland.

Für Windenergieanlagen im Binnenland, die bis Ende des Jahres 2015 in Betrieb genommen worden sind, sieht § 49 EEG in seiner derzeit gültigen Fassung folgende Fördersätze vor:

Förderwerte nach § 49 EEG:

Grundförderung	4,95 Cent/kWh
Erhöhte Anfangsförderung	8,90 Cent/kWh

Nach § 29 EEG unterliegen die Fördersätze einer Absenkung (Degression), wenn die Anlagen nach dem 31.12.2015 in Betrieb gehen. Die Fördersätze sinken ab dem 01.01.2016 quartalsweise (zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines Jahres). Der Umfang der Absenkung richtet sich nach dem Zubau an Windenergieanlagen in Deutschland in einem Betrachtungszeitraum vor der Inbetriebnahme und beträgt maximal 1,2%. Zum 01.01. sowie zum 01.04.2016 wurde die Förderung bereits um 1,2% gegenüber den oben genannten Werten abgesenkt.

Die Emittentin plant, dass die Windenergieanlagen bis Ende des vierten Quartals 2016 in Betrieb genommen werden können (Prognose). Sie kalkuliert deswegen, dass die Förderwerte nach § 49 EEG bis zum Zeitpunkt der geplanten Inbetriebnahme noch zweimal abgesenkt werden (zum 01.07. und 01.10.2016). Die Emittentin kalkuliert dabei jeweils mit der maximal möglichen Absenkung von 1,2% be-

zogen auf die oben genannten Förderwerte. Daraus ergeben sich folgende für das Projekt kalkulierte Förderwerte:

Kalkulierte Förderwerte bei Inbetriebnahme bis zum 31.12.2016

Grundförderung	4,71 Cent/kWh
Erhöhte Anfangsförderung	8,48 Cent/kWh

Die **Grundförderung** wird für eine Laufzeit von 20 Jahren zuzüglich des Inbetriebnahmejahres geleistet.

In den ersten fünf Betriebsjahren gewährt der Entwurf des neuen EEG eine **erhöhte Anfangsförderung** in Höhe von 8,48 Cent/kWh. Der Zeitraum, in dem diese erhöhte Anfangsvergütung gewährt wird, verlängert sich umso mehr, je weiter an dem Standort das 1,3-fache des Referenzertrages des jeweiligen Anlagentyps unterschritten wird. An dem geplanten Standort wird dieser Wert voraussichtlich so weit unterschritten, dass die erhöhte Anfangsvergütung für die gesamte Vergütungsdauer (20 Jahre zuzüglich des Inbetriebnahmejahres) gewährt wird (**Prognose**).

Einspeisepunkt

Der von den Windenergieanlagen erzeugte Strom wird über das Umspannwerk in Neudorf in das Netz der Main-Donau-Netzgesellschaft eingeleitet. Eine befristete Einspeisezusage bis zum 30.09.2016 liegt aktuell vor. Diese kann jederzeit verlängert werden. Die Kosten der Parkverkabelung und eventuell erforderlichen Dienstbarkeiten sind in den prognostizierten Gesamtinvestitionskosten enthalten.

Bau einer Anlage der Bürgerwindenergie
Königstein



Chancen der Beteiligung und Sicherheiten

Allgemeines

Eine Beteiligung an diesem Angebot eröffnet die Chance auf eine substantielle Rendite auf die Einlage. Durch die Investition in umweltfreundliche Windenergieanlagen zur Stromerzeugung wird gleichzeitig ein Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz geleistet. Auf diese Weise wird die Zukunft für nachfolgende Generationen aktiv mitgestaltet. Der Bogen von ökologischem Engagement zu ökonomischem Handeln ist damit geschlossen.

Nachfolgend werden die Renditechancen näher beschrieben. Ferner werden Aspekte erläutert, die zur Absicherung der Investition und der Renditechancen dienen. Durch diese Ausführungen werden die im Abschnitt über die Risiken der Beteiligung (S.18 - 29) genannten Risiken in keiner Weise relativiert oder eingeschränkt.

Renditechancen

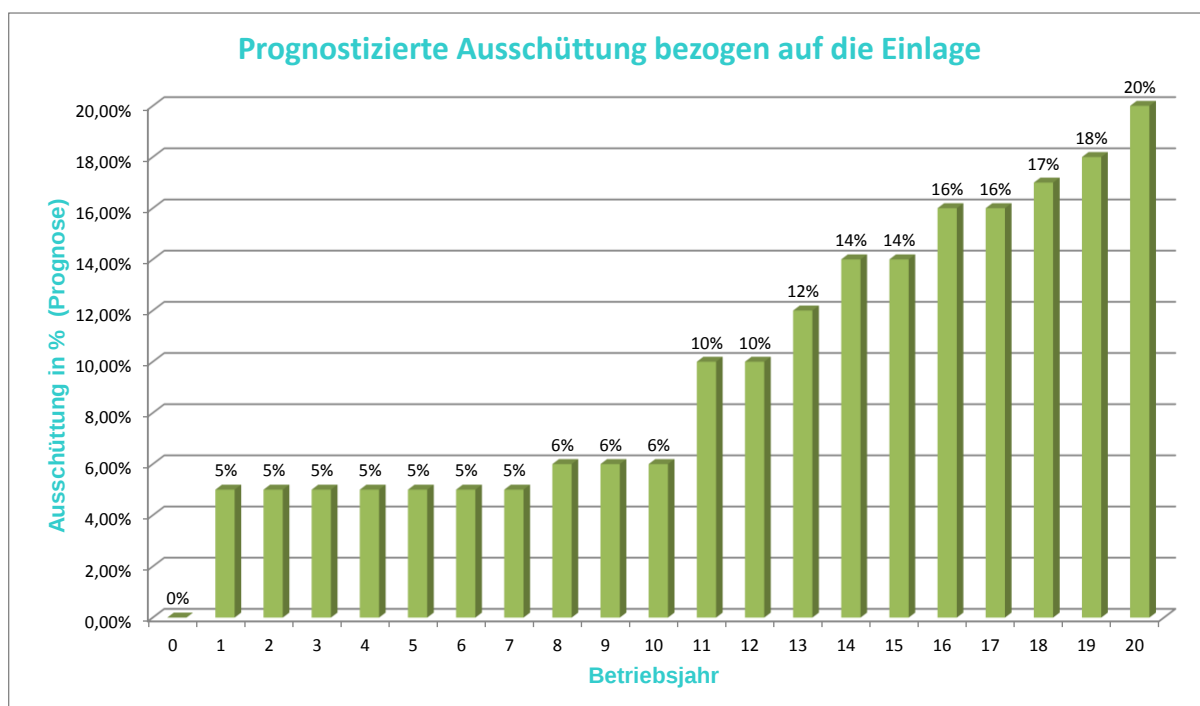
Die gesamten prognostizierten Ausschüttungen an die Kommanditisten betragen innerhalb des Prognosezeitraums von 20 Jahren **8.400.000 Euro**. Das entspricht bezogen auf die angebotenen Kommanditeinlagen einer Gesamtausschüttung von 200%.

Daraus ergibt sich eine **prognostizierte Eigenkapitalverzinsung von 5,00%**.

Bei positiver Entwicklung besteht die Chance, die prognostizierten Ergebnisse zu übertreffen. Dies wäre zum Beispiel bei einer Unterschreitung der kalkulierten Investitionskosten, geringeren Betriebskosten oder einer positiven steuerrechtlichen Entwicklungen möglich. Auch bei signifikant besseren Windverhältnissen ist ein Mehrertrag möglich.

Sollte der Marktpreis für Strom im Laufe dieser Zeit über die gesetzlich garantierten Vergütungssätze steigen, besteht zudem die Chance auf höhere als die prognostizierten Einnahmen.

Die genannte Rendite wurde auf Basis einer **Betriebsdauer von 20 Jahren** kalkuliert. Es besteht die Möglichkeit, dass der wirtschaftliche Betrieb der Windenergieanlagen über die Dauer der gesetzlichen Abnahme- und Vergütungsgarantie, die in diesem Beteiligungsangebot als kalkulatorische Grundlage herangezogen wurde, hinaus möglich ist. Dies würde zu weiteren Erträgen führen.



Aspekte zur Absicherung der Investition

Die Absicherung der Investition basiert auf der Vergütungssicherheit durch das EEG. Ferner wird durch unterschiedliche Maßnahmen angestrebt, die Investition und die Renditeprognose abzusichern und vor Verlusten zu schützen. Im Einzelnen:

EEG

Durch das Gesetz für den Ausbau Erneuerbarer Energien (EEG) in der derzeit geltenden Fassung werden die Netzbetreiber verpflichtet, Erneuerbare-Energien-Anlagen vorrangig an das Stromnetz anzuschließen und den gesamten angebotenen Strom aus erneuerbaren Energien vorrangig physikalisch abzunehmen. Darüber hinaus ist eine gesetzlich garantierte Förderung für eine Dauer von 20 Kalenderjahren zuzüglich des Jahres der Inbetriebnahme der Anlage festgeschrieben (zu den Einzelheiten siehe S. 42). Dieser Anschluss-, Abnahme und Förderanspruch schafft die Grundlage für die Kalkulation der prognostizierten Erträge der Beteiligung innerhalb des Prognosezeitraums.

Technik und Wartungsvertrag

Bei den geplanten Windenergieanlagen handelt es sich um hochwertige Maschinen des Herstellers Vestas Deutschland GmbH. Die Firma Vestas ist Weltmarktführer bei der Herstellung von Windkraftanlagen.

Durch den gesondert abzuschließenden Wartungsvertrag mit dem Hersteller wird die Sicherheit in Bezug auf die Anlagenverfügbarkeit und Reparaturkosten erhöht. Vestas wartet danach die Anlagen in den ersten 20 Betriebsjahren und führt Instandhaltungen und Reparaturen durch. Ferner gewährleistet Vestas eine Mindestverfügbarkeit der Anlagen von 97% und gewährt bei Nichterreichen dieser Mindestverfügbarkeit einen – allerdings pauschalierten und nach oben hin gedeckelten – Schadensersatz.

Ertragsgutachten

Entscheidend für den wirtschaftlichen Erfolg des Windparks ist die realistische Einschätzung der Windverhältnisse und der zu erwartenden

Erträge am Standort. Basis für die Standortauswahl waren zwei Ertragsgutachten unabhängiger und anerkannter privater Institute. Für die hier genannten Kalkulationen und Prognosen wurde der Mittelwert aus diesen zwei Gutachten herangezogen.

Geschäftsführungskosten

Die Vergütung für die kaufmännische und technische Betriebsführung errechnet sich auf Grundlage der eingespeisten Strommenge und ist damit auch in windschwächeren Jahren niedriger. Die Kosten sind in den Kalkulationen der laufenden Betriebskosten berücksichtigt (mit Ausnahme der Kosten der Abwicklung der Direktvermarktung). Bei gleichbleibendem Leistungsumfang entstehen keine renditeschmälernden Zusatzkosten in Form von weiteren Erfolgs- oder Vergütungszahlungen.

Fremdfinanzierung

Für das Fremdkapital sind ausschließlich regionale Banken als kompetente Finanzierungspartner im Projekt vorgesehen. Die Zinsbindung des 15- und des 20-Jährigen Darlehen wird durch einen Cap auf eine maximale Zinsobergrenze von 2% + Marge der finanzierenden Bank gesichert.

Versicherungen

Neben dem Wartungsvertrag mit dem Anlagenhersteller wird eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. In den Betriebskosten ist zusätzlich eine Allgefahrenversicherung für Vandalismus, Diebstahl, Einbruch und sonstige Schäden „von außen“ mit einkalkuliert.

Steuern

Sämtliche steuerliche Belange, z. B. Jahresabschlüsse und betriebswirtschaftliche Abwicklungen, werden von einem unabhängigen Steuerberater vor Abgabe an das Finanzamt geprüft.

Haftungsbegrenzung

Die Haftung des Kommanditisten ist auf die Höhe seiner Einlage beschränkt.

Rechtliche Grundlagen

Allgemeines

Die Emittentin wird in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft (KG) geführt. Die Erwerber der Beteiligung werden Gesellschafter (Kommanditisten) und verpflichten sich zur Erbringung einer Kommanditeinlage. Die Kommanditeinlage wird als Hafteinlage in das Handelsregister eingetragen. Die Haftung der Kommanditisten ist auf die Einlage beschränkt.

Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die WWS Neuhof Verwaltungs-GmbH. Die Regelungen zur Geschäftsführung und Vertretung sowie die Rechte der Gesellschafter ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag sowie dem Handelsgesetzbuch.

Hauptmerkmale der Anteile der Anleger

Die Anteile der Anleger haben folgende Hauptmerkmale, die Anleger haben also folgende Rechte und Pflichten:

Pflicht zur Leistung der Einlage und Vorlage einer Handelsregistervollmacht

Die Anleger sind zur Leistung ihrer Einlage an die Gesellschaft verpflichtet. Eine Nachschusspflicht besteht nicht (§ 6 des Gesellschaftsvertrages).

Jeder Gesellschafter hat der Komplementärin eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht zu seiner Eintragung als Gesellschafter im Handelsregister zu erteilen (§ 5.3 des Gesellschaftsvertrages). Die Kosten der erstmaligen Beglaubigung trägt die Gesellschaft. Sollten später weitere Beglaubigungen erforderlich sein, erfolgen diese auf Kosten des Gesellschafters. Zudem ist jeder Kommanditist verpflichtet, der Komplementärin die Adresse anzugeben, unter der ihm gegenüber Erklärungen aller Art abzugeben sind. Adressänderungen sind der Komplementärin unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen (§ 5.4 des Gesellschaftsvertrages).

Haftung

Die Haftung des Anlegers ist auf die in das Handelsregister einzutragende Haftsumme begrenzt. Bei vollständiger Einzahlung der Einlage besteht für den Anleger keine weitere Haftung.

Allerdings kann die persönliche Haftung des Anlegers bis zur Höhe der übernommenen und in das Handelsregister eingetragenen Hafteinlage wieder aufleben, wenn durch Entnahmen bzw. Ausschüttungen das Kapitalkonto des Anlegers unter den Betrag seiner Haftsumme sinkt.

Scheidet ein Anleger aus der Emittentin aus, haftet er bis zur Höhe seiner Einlage für bis dahin begründete Verbindlichkeiten der Emittentin, die bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Eintragung seines Ausscheides im Handelsregister fällig und Ansprüche daraus festgestellt oder in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise geltend gemacht wurden. Eine entsprechende Nachhaftung besteht im Fall der Auflösung der Emittentin, wobei die fünfjährige Nachhaftung grundsätzlich mit Handelsregistereintragung der Auflösung der Emittentin beginnt. Je nach Anspruch kann die Verjährungsfrist kürzer sein. Die Verjährung beginnt mit Fälligkeit des Anspruchs, wenn dieser nach Handelsregistereintragung der Auflösung fällig wird, andernfalls mit Eintragung der Auflösung.

Beteiligung am Ergebnis und am Vermögen

Die Anleger sind als Kommanditisten am handelsrechtlichen Ergebnis (Gewinn und Verlust) sowie am Vermögen der Gesellschaft im Verhältnis der Höhe ihrer Einlagen beteiligt. Die Höhe der Ausschüttungen wird jährlich durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt (§ 15 des Gesellschaftsvertrages).

Die Anleger sind ferner im Verhältnis ihrer Einlagen am Liquidationserlös der Gesellschaft beteiligt (§ 15.1 des Gesellschaftsvertrages).

Mitsprache- und Stimmrecht

Die Gesellschafter wirken über Gesellschafterbeschlüsse an der Leitung der Gesellschaft mit. Sie beschließen insbesondere über die in § 8.3 des Gesellschaftsvertrages aufgezählten Angelegenheiten.

Gesellschafterbeschlüsse können in Gesellschafterversammlungen (§ 9 des Gesellschaftsvertrages) oder im schriftlichen Verfahren (§ 10 des Gesellschaftsvertrages) getroffen werden. Ordentliche Gesellschafterversamm-

lungen finden jährlich statt. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen werden einberufen, wenn dies von Gesellschaftern, die zusammen 25% des Kommanditkapitals auf sich vereinigen. In der Gesellschafterversammlung wird nach Köpfen abgestimmt, außer die Komplementärin oder Kommanditisten, die zusammen mehr als 10% des Gesellschaftskapitals halten, verlangen die Abstimmung im Verhältnis der Kapitalanteile. Bei der Abstimmung nach Köpfen hat jeder Gesellschafter eine Stimme. Bei der Abstimmung nach Kapitalanteilen gewähren jeweils volle 1.000 Euro der Pflichteinlage ein Stimme. Die Komplementärin hat immer eine Stimme (§ 8 des Gesellschaftsvertrages).

Beirat

Außerdem wählen die Gesellschafter einen Beirat, der die Geschäftsführung in allen wesentlichen Fragen, die das Unternehmen betreffen, berät und unterstützt (§ 11 des Gesellschaftsvertrages).

Informations- und Kontrollrechte

Jeder Kommanditist hat gemäß § 23 des Gesellschaftsvertrages die gesetzlichen Informations- und Kontrollrechte. Nach § 166 Abs. 1 HGB ist der Gesellschafter danach berechtigt, die abschriftliche Mitteilung des Jahresabschlusses zu verlangen und dessen Richtigkeit unter Einsicht der Bücher und Papiere zu prüfen. Die Gesellschafter können diese Rechte selbst ausüben oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten auf eigene Kosten ausüben lassen.

Kündigung und Abfindung

Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von 6 Monaten zum Kalenderjahresende ordentlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2036. Daneben besteht das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Komplementärin zu erfolgen (§ 19 des Gesellschaftsvertrages).

Nach dem Ausscheiden erhält der Kommanditist eine Abfindung (§ 21 des Gesellschaftsvertrages). Das Abfindungsguthaben ist mit 2%-Punkten über dem Basiszinssatz p.a. ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens zu verzinsen und in sechs Halbjahresraten auszuzahlen (§ 21.6 des Gesellschaftsvertrages).

Ferner ist ein negatives Abfindungsguthaben sofort zur Zahlung fällig zu stellen (§ 21.7 des Gesellschaftsvertrages).

Übertragung von Gesellschaftsanteilen

Jeder Gesellschafter kann seinen Gesellschaftsanteil mit Wirkung zum 31.12. eines Jahres durch Abtretung übertragen, vorausgesetzt die Pflichteinlage wurde vollständig geleistet oder es ist sichergestellt, dass der Erwerber die Einzahlung leistet. Teilübertragungen sind nicht zulässig. Die Komplementärin kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn jeder Teilanteil mindestens eine Höhe von Euro 5.000,- hat und durch 1.000 ganzzahlig teilbar ist (§ 17.1 des Gesellschaftsvertrages). Vor dem Verkauf an einen Erwerber, der nicht Gesellschafter oder Angehöriger des verkaufswilligen Gesellschafters im Sinne von § 15 der Abgabenordnung ist, muss der Geschäftsanteil den übrigen Gesellschaftern zum Kauf angeboten werden (§ 17.3 des Gesellschaftsvertrages).

Steuerfestsetzungsverfahren

Sonderbetriebsausgaben der Kommanditisten im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung können nur im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte der Gesellschaft geltend gemacht werden (§ 16.1 des Gesellschaftsvertrages).

Erbfall

Stirbt ein Kommanditist, so wird die Gesellschaft mit seinen Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt. Die Gesellschaft wird dadurch nicht aufgelöst. Mehrere Miterben können Gesellschafterrechte nur gemeinsam ausüben (§ 18 des Gesellschaftsvertrages).

Wettbewerb

Die Gesellschafter unterliegen keinem Wettbewerbsverbot (§ 24 des Gesellschaftsvertrages).

Mitteilungspflicht

Jeder Kommanditist hat der Komplementärin Änderungen hinsichtlich der Angaben, die der Komplementärin oder der Gesellschaft gegenüber gemacht wurden, unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für die Änderungen der Anschrift oder Kontoverbindung (§ 26 des Gesellschaftsvertrages).

Abweichende Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Kommanditist

Der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Herr Wust, hat das zusätzliche Recht, dass die Aufnahme weiterer Gesellschafter in Abstimmung mit ihm erfolgt.

Komplementärin

Die Komplementärin der Emittentin hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung folgende abweichende Rechte:

- Keine Beteiligung am Kapital und Vermögen der Gesellschaft.
- Bevollmächtigung zur Aufnahme weiterer Kommanditisten.
- Recht zur Aufforderung zur Einzahlung der Einlage.
- Berechtigung zum Ausschluss von Kommanditisten oder Herabsetzung der Einlage im Falle der Nichtleistung der Einlage durch den Kommanditisten.
- Berechtigung zur Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin.
- Berechtigung, die Geschäftsführungsaufgaben und die kaufmännische und technische Betriebsführung auf Rechnung der Gesellschaft auf einen Dritten zu übertragen und diesem Vollmacht zu erteilen, jedoch nur soweit die Leitung der Gesellschaft als solche und die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb in jedem Fall bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gesellschaft hat sich Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte vollumfänglich vorzubehalten.
- Recht, die Abstimmung nach Kapitalanteilen zu verlangen.
- Recht zur Einberufung außerordentlicher Gesellschafterversammlungen.
- Eine Stimme in der Gesellschafterversammlung
- Recht vom Vorsitz und zur Leitung der Gesellschafterversammlung
- Recht zur Herbeiführung von Gesellschafterbeschlüssen im schriftlichen Verfahren.
- Recht zur Einberufung von Beiratssitzungen und zur Teilnahme an Beiratssitzungen.
- Jährliche Vergütung und Auslagenersatz für die Übernahme der persönlichen Haftung.
- Recht zur Auswahl des Abschlussprüfers, falls eine Prüfung des Jahresabschlusses gesetzlich vorgeschrieben oder durch die Gesellschafterversammlung beschlossen ist.
- Recht, vor Ausschüttungen ausreichende Kapitalreserven und Rücklagen festzulegen.
- Die Komplementärin ist gemeinsame Empfangsbevollmächtigte i.S.v. § 183 Abgabenordnung bei der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte der Gesellschaft.
- Recht zur Zulassung von Teilübertragungen von Kommanditanteilen.
- Recht, unter Stellung eines neuen Komplementärs aus der Gesellschaft auszuscheiden.
- Recht zur Datenverwaltung und Datenspeicherung.

Die Komplementärin der Emittentin hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung folgende abweichende Pflichten:

- Unbeschränkte Haftung mit dem gesamten Vermögen. Vorliegend ist die Komplementärin eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Für ihre Verbindlichkeiten haftet nur das Gesellschaftsvermögen.
- Keine Verpflichtung zur Leistung einer geldwerten Einlage.
- Keine Verpflichtung zur Erteilung einer Handelsregistervollmacht.
- Pflicht zur Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin.
- Pflicht zur Einberufung einer jährlichen ordentlichen Gesellschafterversammlung.

- Pflicht zur Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung, wenn dies von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 25% des Kommanditkapitals auf sich vereinigen, oder vom Beirat der Gesellschaft verlangt wird.
- Pflicht zur Führung von Konten für jeden Gesellschafter.
- Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses.
- Pflicht zur Mitteilung von Verkaufsabsichten eines Gesellschafters im Rahmen der Andienungspflicht des verkaufswilligen Gesellschafters.
- Pflicht zur Ermittlung und Mitteilung von Abfindungsansprüchen.

Im Übrigen stimmen die Rechte und Pflichten und damit die Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit denen der Anleger überein.

Es gibt keine ehemaligen Gesellschafter, denen Ansprüche aus ihrer Beteiligung beim Emittenten zustehen.

Übertragung und Handelbarkeit

Der Kommanditanteil kann durch Abtretung übertragen werden (§ 17 des Gesellschaftsvertrages). Bei der Gesellschaft entstehende Kosten, z.B. für Registerumschreibungen, tragen der ausscheidende und der neue Gesellschafter gesamtschuldnerisch.

Die freie Handelbarkeit des Kommanditanteils ist jedoch wie folgt eingeschränkt:

- Die Übertragung ist nur zum 31.12. eines Jahres zulässig, vorausgesetzt die Pflichteinlage wurde vollständig einbezahlt oder es wird sichergestellt, dass der Übertragungsempfänger die Einzahlung leistet und der Rechtsnachfolger in alle Rechte und Pflichten des ausscheidenden Kommanditisten aus dem Gesellschaftsvertrag eintritt.
- Teilübertragungen sind unzulässig. Die Komplementärin kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn jeder Teilanteil mindestens eine Höhe von Euro 5.000,- hat und durch 1.000 ganz teilbar ist.
- Vor der Veräußerung eines Anteils an einen Erwerber, der nicht Gesellschafter oder Angehöriger des Verkäufers ist, ist der Anteil den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzubieten.

Faktisch ist die Handelbarkeit der Kommanditanteile dadurch eingeschränkt, dass kein organisierter Zweitmarkt für Beteiligungen an Windenergieprojekten, wie z.B. bei Aktien, besteht. Der Anleger kann also nicht sicher sein, dass er jederzeit einen Käufer findet oder einen angemessenen Verkaufspreis erzielt. Der Preis berechnet sich im Fall des Verkaufs nicht nach der Höhe des ursprünglichen Erwerbspreises, sondern entwickelt sich in Form eines Verkehrswertes der Anteile in Abhängigkeit vom Erfolg der Gesellschaft sowie unter Berücksichtigung von Angebot und Nachfrage.

Steuerliche Konzeption

Allgemeines

Die steuerliche Konzeption der Vermögensanlage basiert auf der derzeitigen Rechtslage. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Gesetzgebung sowie die Auffassung der Finanzverwaltung und die Rechtsprechung zu einzelnen Sachverhalten in der Zukunft ändert.

Die nachstehenden Ausführungen zu den wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption gelten für natürliche Personen, die ihre Beteiligung im Privatvermögen halten. Für Beteiligungen, die im Betriebsvermögen gehalten werden, sollten die sich daraus ergebenden abweichenden steuerlichen Auswirkungen im Vorfeld der Beteiligung mit einem steuerlichen Berater erörtert werden.

Einkommensteuer

Einkunftsart und Mitunternehmerstellung

Der Anleger beteiligt sich als Kommanditist an der Bürgerwindenergie Neuhof GmbH & Co. KG. Durch das Betreiben der Windenergieanlagen übt die Gesellschaft eine gewerbliche Tätigkeit aus. Daher beziehen die Kommanditisten als Mitunternehmer Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG. Auch nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG liegen Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor, da durch die allein zur Geschäftsführung befugte persönlich haftende Gesellschafterin WWS Neuhof Verwaltungs- GmbH als Kapitalgesellschaft eine gewerbliche Prägung vorliegt.

Gewinnerzielungsabsicht

Die Gewinnerzielungsabsicht ist eine wichtige Voraussetzung für die Anerkennung von Einkünften aus Gewerbebetrieb. Die Gewinnerzielungsabsicht muss sowohl bei der Gesellschaft als auch bei den Gesellschaftern vorliegen. Wie in der Prognoserechnung dargestellt, erzielt die Gesellschaft im Betrachtungszeitraum planmäßig ein positives Ergebnis. Nachdem somit im Gründungsstadium dargelegt wird, dass nach kaufmännischer Einschätzung mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Totalgewinn erzielt wird, entspricht das Beteiligungsangebot den Grundsätzen der Rechtsprechung zur Gewinnerzielungsabsicht.

Eine Rückzahlung des Einlagebetrages erfolgt nach dem Konzept der Beteiligungsgesellschaft nur im Rahmen der prognostizierten Ausschüttungen, die nicht fest versprochen werden. Sofern ein Anleger dennoch eine individuelle Fremdfinanzierung wählen sollte, hängt die Beurteilung der individuellen Gewinnerzielungsabsicht davon ab, ob unter Berücksichtigung der Zinsbelastung dennoch die Erzielung eines Totalüberschusses für ihn möglich ist. Im Einzelfall ist dies mit dem persönlichen steuerlichen Berater im Vorfeld zu klären. Gleiches gilt, wenn eine vorzeitige Veräußerung des Anteils vorgesehen ist.

Besteuerungsverfahren

Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind nach § 180 der Abgabenordnung (AO) auf Gesellschaftsebene einheitlich und gesondert festzustellen und den Kommanditisten anteilig zuzurechnen. Das Steuerrecht folgt der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Ergebnisverteilung, die sich am Beteiligungsverhältnis und der zeitlichen Dauer der Beteiligung orientiert. In das Feststellungsverfahren sind auch Sonderbetriebsausgaben der Gesellschafter einzubeziehen. Die Gesellschafter können entstandene Sonderbetriebsausgaben nicht mit der eigenen Steuererklärung geltend machen. Sie werden von der Gesellschaft zentral in der gesonderten und einheitlichen Feststellung erfasst. Die Gesellschaft wird die erforderlichen Feststellungserklärungen beim Betriebsfinanzamt einreichen, welches den zuständigen Wohnsitzfinanzämtern der Beteiligten deren Ergebnisanteile mitteilt. Das Wohnsitzfinanzamt des Anlegers ist an diese Feststellung gebunden.

Jeder Gesellschafter erhält jährlich eine vollständig ausgefüllte Anlage G über die Beteiligungseinkünfte für die Erstellung seiner persönlichen Einkommensteuererklärung. Den Beteiligungsertrag hat jeder Gesellschafter mit seinem persönlichen Steuersatz zu versteuern. Die Verluste der Gesellschaft führen zu einer Minderung des zu versteuernden Einkommens, Gewinne zu einer Erhöhung. Bezogen auf eine evtl. festgesetzte Einkommensteuer werden die jeweiligen Zuschlagssteuern (Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer) berechnet.

Kapitalertragsteuer bei betrieblichen Kapitalerträgen

Grundsätzlich gilt, dass bei betrieblichen Kapitalerträgen (z.B. Zinsen) bankseitig Kapitalertragsteuer einbehalten wird. Dieser Einbehalt erfolgt im Unterschied zu privaten Kapitalerträgen ohne Abgeltungswirkung. Es verbleibt bei Personengesellschaften, bei der Anrechnung auf die persönliche Einkommensteuer der Gesellschafter. Bei betrieblichen Kapitalerträgen handelt es sich nicht um Einkünfte aus Kapitalvermögen, sondern um Gewinneinkünfte aus Gewerbebetrieb. Deshalb unterliegen sie nicht der sog. Abgeltungsteuer.

Abschreibungsmethode

Die Windenergieanlagen werden von der Emittentin errichtet und langfristig genutzt. Die Emittentin ist somit wirtschaftliche und zivilrechtliche Eigentümerin der Anlagen. Die Anlagen sind dazu bestimmt, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Emittentin zu dienen und werden daher dem Anlagevermögen zugeordnet. Die Windenergieanlagen stellen mit dem dazugehörigen Transformator und der verbindenden Verkabelung ein zusammengesetztes Wirtschaftsgut dar. Daneben ist die Verkabelung vom Transformator bis zum Stromnetz des Energieversorgers zusammen mit der Übergabestation als weiteres zusammengesetztes Wirtschaftsgut zu behandeln. Auch die Zuwegung stellt ein eigenständiges Wirtschaftsgut dar. Alle Wirtschaftsgüter des Windparks sind in Anlehnung an die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von Windenergieanlagen grundsätzlich über denselben Zeitraum abzuschreiben. Sie sind mit ihren Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten zu aktivieren und über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abzuschreiben. Dieser beträgt 16 Jahre. Daraus ergibt sich gem. § 7 Abs. 1 EStG eine lineare Abschreibung i. H. v. 6,25% der abschreibungsfähigen Anschaffungskosten.

Verlustbeschränkung nach § 15 a EStG

Nach § 15 a EStG kann der dem Anleger zurechnende Anteil am Verlust der Emittentin nicht mit anderen positiven Einkünften des Anlegers ausgeglichen werden, soweit durch den Verlust ein negatives Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht. Diesbezüglich ist auch ein Verlustausgleich, Verlustvortrag oder Verlustrücktrag nach § 10 d EStG nicht möglich. Ein negatives Kapitalkonto entsteht, wenn die Kapital-

einlage durch Verluste der Gesellschaft sowie Auszahlungen soweit gemindert ist, dass sich ein negativer Saldo ergibt. Derartige Verluste können nur mit Gewinnen verrechnet werden, die dem Anleger aufgrund seiner Beteiligung an der Emittentin zuzurechnen sind.

Verlustbeschränkung nach § 15 b EStG

Nach § 15 b EStG gilt im Zusammenhang mit sog. Steuerstundungsmodellen eine Beschränkung der Verlustverrechnung. Ein Steuerstundungsmodell im Sinne der Vorschrift liegt vor, wenn dem Steuerpflichtigen aufgrund eines vorgefertigten Beteiligungskonzeptes die Möglichkeit geboten werden soll, in der Anfangsphase einer Investition entstehende Verluste mit seinen übrigen positiven Einkünften zu verrechnen. Nach herrschender Meinung ist die Anfangsphase der Zeitraum, bis zu dem konzeptionsgemäß keine nachhaltigen positiven Einkünfte erzielt werden können. Die Verlustverrechnungsbeschränkung ist nur anzuwenden, wenn die prognostizierten Verluste der Anfangsphase 10% des konzeptionell aufzubringenden Eigenkapitals übersteigen (§ 15 b Abs. 3 EStG). Nachdem die prognostizierten Anfangsverluste diese Grenze nicht erreichen, erfüllt das vorliegende Beteiligungskonzept die Voraussetzungen für die Anwendung des § 15 b EStG nicht. Die beitretenden Kommanditisten können die im Investitionsjahr entstehenden negativen Einkünfte aus Gewerbebetrieb daher mit anderweitigen positiven Einkünften sofort verrechnen.

Entnahmen und steuerliche Gewinnanteile

Die geplanten Ausschüttungen stellen aus steuerlicher Sicht Entnahmen von Liquiditätsüberschüssen dar und unterliegen damit keiner Steuerpflicht. Steuerpflichtig sind für den Kommanditisten nur die für ihn ermittelten anteiligen steuerlichen Ergebnisse.

Beendigung/Veräußerung der Beteiligung

Veräußert ein Kommanditist seine Beteiligung, entsteht nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 EStG ein einkommensteuerlicher Veräußerungsgewinn, der bei natürlichen Personen nicht der Gewerbesteuer unterliegt. Der Veräußerungsgewinn definiert sich als Differenz zwischen dem Abfindungsguthaben bzw. dem erzielten Veräußerungserlös und dem Buchwert des Kapitalkontos. Die individuellen steuerlichen Auswirkungen beim ausscheidenden Gesellschafter sind im Einzelfall zu prüfen. Ein steuerbegünstigter

Veräußerungsgewinn entsteht auch bei Einstellung des Geschäftsbetriebs durch die Gesellschaft mit anschließender Veräußerung von Vermögensgegenständen, soweit die Erlöse über den Restbuchwerten liegen. Dies stellt eine Betriebsaufgabe im Sinne von § 16 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 EStG dar. Bei Veräußerungs- und Aufgabegewinnen handelt es sich um außerordentliche Einkünfte gemäß § 34 EStG.

Gewerbesteuer

Die Betreibergesellschaft unterliegt als Gewerbebetrieb der Gewerbesteuer. Gewerbebetriebe unterliegen gemäß § 4 GewStG der Gewerbesteuer in der Gemeinde, in der eine Betriebsstätte unterhalten wird. Als Betriebsstätte gilt sowohl die Stätte der Geschäftsleitung/Verwaltung als auch die Fabrikationsstätte, bei Windenergieanlagen also der Anlagenstandort. Der sog. Gewerbesteuermessbetrag ist auf die beteiligten Gemeinden aufzuteilen, wenn mehrere Betriebsstätten in verschiedenen Gemeinden bestehen. Mit dem Jahressteuergesetz 2009 wurde im Gewerbesteuerrecht eine Regelung für die Aufteilung der Gewerbesteuer bei Windenergieanlagenbetreibern eingeführt, die einen Aufteilungsmaßstab für die Zerlegung von 70:30 zu Gunsten der Standortgemeinde vorsieht. Diese Aufteilung soll immer Anwendung finden, wenn die Betreibergesellschaft ihren Geschäftsführungs- und Verwaltungssitz nicht in der Kommune des Standorts der Windenergieanlagen hat. Die Gewerbesteuer ist nach derzeitiger Rechtslage nicht mehr als Betriebsausgabe abziehbar. Dies gilt auch für Nebenleistungen hierzu wie z.B. Zinsen auf Gewerbesteuernachzahlungen. Für Personenunternehmen gilt ein Freibetrag von 24.500 Euro. Die Hinzurechnungen nach § 8 GewStG (insbesondere Zinsen für langfristige Darlehen) erfolgen mit 25% des Finanzierungsaufwandes. Diesbezüglich gilt ein Freibetrag von 100.000 Euro, d.h. nur der überstei-

gende Betrag wäre mit 25% anzurechnen. Hinsichtlich der Gewerbesteueranrechnung für Mitunternehmer auf deren Einkommensteuer wurde der Anrechnungsfaktor auf das 3,8-fache des anteiligen Gewerbesteuermessbetrages erhöht, jedoch begrenzt auf die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer. Evtl. bei der Gesellschaft entstehende Gewerbeverluste sind, soweit sie nicht auf zwischenzeitlich ausgeschiedene Gesellschafter entfallen, zeitlich unbegrenzt vortragsfähig und mit späteren Gewerbeerträgen zu verrechnen. Bei Ausscheiden oder Wechsel von Gesellschaftern geht der anteilig auf den ausscheidenden Gesellschafter entfallende gewerbesteuerliche Verlustvortrag unter.

Umsatzsteuer

Die Betreibergesellschaft ist ein regelbesteuertes Unternehmen i. S. d. Umsatzsteuergesetzes. Die Erlöse aus Stromlieferungen (Einspeisevergütungen) sind umsatzsteuerpflichtige Umsätze, die dem Regelsteuersatz unterliegen. Da die Gesellschaft grundsätzlich vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind die Kosten im Investitionsplan mit Nettobeträgen angesetzt.

Erbschaft- / Schenkungsteuer

Für erbschafts- und schenkungssteuerliche Zwecke ist der Anteil des jeweiligen Gesellschafters am Wert des Betriebsvermögens der Gesellschaft maßgebend, der sich nach den Vorschriften des Erbschaftsteuer- und Bewertungsgesetzes errechnet. Übertragungen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge sollten wegen möglicher damit verbundener steuerlicher Folgen in jedem Fall im Vorfeld mit dem persönlichen steuerlichen Berater besprochen werden.

Zahlung von Steuern für den Anleger

Steuerzahlungen für den Anleger übernimmt weder die Emittentin noch eine andere Person.

Wirtschaftliche Eckdaten des Projektes

Investitionsplan Bürgerwindenergie Neuhof GmbH & Co. KG (Prognose)

Anschaffungs- und Herstellungskosten		
Investition: Generalunternehmervergütung Windpark ¹	15.990.000 €	97,09%
Sonstige Kosten		
Konzeption und Prospekterstellung ²	55.000 €	0,33%
Eigenkapitalvermittlung ³	42.000 €	0,26%
Gründungskosten, Notarkosten ⁴	35.000 €	0,21%
Rechtsberatung ⁵	25.000 €	0,15%
Vorfinanzierungskosten, Bürgschaften ⁶	290.000 €	1,76%
Liquiditätsreserve		
Sonstiges, Unvorhergesehenes ⁷	33.000 €	0,20%
Gesamtinvestition	16.470.000 €	100,00%

Erläuterung des Investitionsplans:

¹ Die **Generalunternehmervergütung** fließt an die WWS Projektbau GmbH & Co. KG und umfasst die Projektplanung, das Genehmigungsverfahren einschließlich der erforderlichen Gutachten und Gebühren, die betriebsfertige Errichtung der Windenergieanlagen einschließlich Transport, Montage und Fundamenterstellung, die Parkverkabelung, den Netzanschluss, und den Wegebau.

Die Generalunternehmervergütung wurde auf der Grundlage vereinbart, dass bei allen Degressionsstufen für die Förderung nach dem EEG bis zum Zeitpunkt der geplanten Inbetriebnahme (01.07. und 01.10.2016) jeweils die maximale Absenkung des Förderwertes von 1,2 % des vorangegangenen Wertes greift. Für den Fall, dass die Degression in diesem Zeitraum geringer ausfällt, erhält der Generalunternehmer einen angemessenen, mit der Emittentin noch zu vereinbarenden Zuschlag. Durch den Zuschlag darf sich die Gesamtwirtschaftlichkeit des Projektes nicht zum Nachteil der Emittentin verändern.

² Die Position **Konzeption und Prospekterstellung** erfasst die Leistungen und Aufwendungen der Fa. Wust Wind & Sonne GmbH & Co. KG für die Entwicklung des Bürgerbeteili-

gungsmodells, der Erstellung der Wirtschaftlichkeitsberechnung, die Prospekterstellung unter Einschaltung einer Rechtsanwaltskanzlei sowie die Gebühren der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

³ Für die erlaubnispflichtige **Eigenkapitalvermittlung** wird als zugelassener Vermittler nach § 34 f GewO die Fa. BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG beauftragt.

⁴ **Gründungskosten und Notarkosten** fallen für die Eintragung der Emittentin in das Handelsregister, für Grundbucheintragen und sonstige Anmeldungen an.

⁵ Die **Rechtsberatung** umfasst u.a. die Prüfung des Generalunternehmervertrages und des Vollwartungsvertrages, die Erstellung des Gesellschaftsvertrages mit den übrigen Vertragswerken und die Beratung bei der Durchführung des Bauvorhabens.

⁶ Die **Vorfinanzierungs- und Bürgschaftskosten** sind für die Darlehenszinsen, Bereitstellungszinsen und Bürgschaftsavale bis zur geplanten Inbetriebnahme kalkuliert.

⁷ Die Position **Sonstiges und Unvorhergesehenes** dient als Kostenreserve.

Finanzierungsplan der Bürgerwindenergie Neuhof GmbH & Co. KG (Prognose)

Kommanditeinlagen ¹	4.195.000 €	
Einlage des Gründungskommanditisten ¹	5.000 €	
Summe Eigenkapital	4.200.000 €	25,50%
Darlehen 1 (20 Jahre / 1,95/3,2% eff.) ²	4.850.000 €	29,45%
Darlehen 2 (15 Jahre / 1,95/3,2% eff.) ³	4.100.000 €	24,89%
Darlehen 3 (10 Jahre / 1,85% eff.) ⁴	3.320.000 €	20,16%
Summe Fremdkapital	12.270.000 €	74,50%
Gesamtfinanzierung	16.470.000 €	100,00%

Erläuterung des Finanzierungsplans

¹ Das Eigenkapital soll durch die eingeworbenen **Kommanditeinlagen** in Höhe von 4.195.000,- Euro und die Einlagen des Gründungskommanditisten in Höhe von 5.000,- Euro gedeckt werden. Das Eigenkapital ist mit Ausnahme der Einlage des Gründungskommanditisten noch nicht verbindlich zugesagt. Das Eigenkapital steht der Gesellschaft unbefristet zu Verfügung. Es ist erstmals kündbar zum 31.12.2036. Durch die Einzahlung des Eigenkapitals erwerben die Eigenkapitalgeber Ansprüche auf Beteiligung am Gewinn und Verlust sowie am Auseinandersetzungsguthaben der Emittentin im Verhältnis ihrer Einlagen.

²⁻⁴ Es sind drei **Darlehen** mit gestaffelten Laufzeiten kalkuliert, die durch die VR-Bank Uffenheim-Neustadt e.G Raiffeisen-Volksbank gewährt werden.

- Darlehen 1 über 20 Jahre (4.850.000,- Euro) bis zum 31.03.2026 wurde mit einem Zinssatz in Höhe von 1,95% nominal kalkuliert. Für die weiteren zehn Jahre wurde ein Zinssatz von 3,2% nominal angenommen. Die 3,2% ergeben sich aus der maximalen Zinsobergrenze von 2% sowie einer prognostizierten Marge von 1,2%.
- Darlehen 2 über 15 Jahre (4.100.000,- Euro) bis zum 31.03.2026 wurde mit einem Zinssatz in Höhe von 1,95% nominal kalkuliert. Für die weiteren zehn Jahre wurde ein Zinssatz von 3,2% nominal angenommen. Die 3,2% ergeben sich aus der maximalen Zins-

obergrenze von 2% sowie einer prognostizierten Marge von 1,2%.

- Darlehen 3 über 10 Jahre (3.320.000,- Euro) wurde mit einem Zinssatz in Höhe von 1,85% nominal kalkuliert.

Die ersten eineinhalb Jahre der Laufzeit sind tilgungsfrei, ab dann erfolgt die Tilgung quartalsweise. Die Fremdkapitalquote beträgt voraussichtlich anfänglich 74,50%. Die Fremdmittel sind noch nicht verbindlich zugesagt.

Es sind folgende Zwischenfinanzierungen durch die VR-Bank Uffenheim-Neustadt e.G Raiffeisen-Volksbank vorgesehen:

- Zwischenfinanzierung der Hälfte des Eigenkapitals (2.100.000,- Euro) bis zum 30.09.2016 (Zinssatz 2,5% nominal)
- Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer (399.000,- Euro) bis längstens 30.06.2017 (Zinssatz 2,5% nominal)

Im Übrigen ist keine Zwischenfinanzierung vorgesehen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die Fremdmittel weder verbindlich zugesagt noch sind die Zinssätze endgültig fixiert. Die Zwischenfinanzierungsmittel wurden noch nicht abgerufen.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen keine Fremdmittel, weder in Form von Zwischen- noch in Form von Endfinanzierungsmitteln.

Da das Kommanditkapital der Anleger hinsichtlich seiner Rückzahlung gegenüber der Fremdfinanzierung nachrangig zu bedienen ist, wirken sich Wertänderungen der Anlageobjekte

positiv und negativ vorrangig auf den Wert des Kommanditkapitals aus. Durch den Einsatz von Fremdmitteln entsteht deswegen ein sog. Hebeleffekt auf das Eigenkapital. Dieser Hebeleffekt wirkt sich solange positiv auf die Eigenkapitalrendite aus, wie der Fremdkapitalzins unter der Gesamtkapitalrendite der geplanten Investition liegt. Steigen die Zinsen über die Gesamtrendite der Investition, wirkt sich dieser Hebeleffekt nachteilig auf die Ei-

genkapitalrendite und damit die Ausschüttungen aus.

Hinweis: Da die Emittentin vor weniger als 18 Monaten gegründet worden ist und noch keinen Jahresabschluss und Lagebericht nach § 24 des Vermögensanlagengesetzes erstellt hat, enthält dieser Verkaufsprospekt die nachfolgenden Angaben nach § 15 Abs. 1 des Vermögensanlagengesetzes.



Bürgerwindpark Kaltenbuch-Bergen

Voraussichtliche Finanzlage der Bürgerwindenergie Neuhof GmbH & Co. KG (Prognose)

(Alle Beträge in Euro, soweit nicht anders angegeben)

Geschäftsjahr	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kalenderjahr	18.01.-31.12. 2016	01.01.-31.12. 2017	01.01.-31.12. 2018	01.01.-31.12. 2019	01.01.-31.12. 2020	01.01.-31.12. 2021	01.01.-31.12. 2022	01.01.-31.12. 2023	01.01.-31.12. 2024	01.01.-31.12. 2025
Liquidität zum Jahresanfang	0	34.424	935.273	1.348.100	1.147.700	960.958	786.833	626.281	478.257	282.121
(+) Abruf von Darlehen ¹	12.270.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(+) Einzahlung Gesellschaftereinlagen ²	4.200.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe eingezahltes Eigen- und Fremdkapital	16.470.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(+) Einnahmen aus Stromverkauf ³	66.427	1.546.413	1.546.413	1.594.240	1.594.240	1.594.240	1.594.240	1.594.240	1.594.240	1.594.240
(+) Zinserträge ⁴	0	186	3.885	5.632	4.927	4.276	3.675	3.129	2.633	1.944
Summe Einnahmen	66.427	1.546.598	1.550.298	1.599.872	1.599.167	1.598.516	1.597.915	1.597.369	1.596.873	1.596.184
(-) Vollwartungsvertrag ⁵	0	0	0	165.816	169.132	172.515	175.965	179.485	202.664	206.717
(-) Haftpflicht- / Allgefahrenversicherung ⁶	333	8.000	8.160	8.323	8.490	8.659	8.833	9.009	9.189	9.373
(-) Telefon / Strom ⁷	842	20.200	20.604	21.016	21.436	21.865	22.302	22.748	23.203	23.668
(-) PhG-Vergütung / kaufm.+techn. Betriebsführung ⁸	5.079	34.678	34.678	35.635	35.635	35.635	35.635	35.635	35.635	35.635
(-) Steuerberatung / Buchführung ⁹	9.000	9.180	9.364	9.551	9.742	9.937	10.135	10.338	10.545	10.756
(-) Direktvermarktung ¹⁰	1.175	27.354	27.354	28.200	28.200	28.200	28.200	28.200	28.200	28.200
(-) Pacht / Abstandsflächenübernahme / Pflege ¹¹	1.993	46.392	46.392	47.827	47.827	47.827	47.827	47.827	47.827	47.827
(-) Unvorhergesehenes / Sonstiges ¹²	3.750	30.000	30.600	31.212	31.836	32.473	33.122	33.785	34.461	35.150
Summe Betriebskosten ohne Zinsen und Tilgung	22.171	175.805	177.152	347.580	352.299	357.111	362.020	367.027	391.724	397.326
(-) Investition in Anlagevermögen / Nebenkosten ¹³	16.470.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(-) Zinsaufwendungen ¹⁴	9.831	235.945	226.404	216.863	197.782	178.700	159.618	140.537	121.455	102.373
(-) Rückführung von Darlehen ¹⁵	0	0	499.915	999.829	999.829	999.829	999.829	999.829	999.829	999.829
(-) Gewerbesteuer ¹⁶	0	0	0	2.000	2.000	3.000	3.000	4.000	4.000	5.000
(-) Zuführung Rücklage Rückbau ¹⁷	0	24.000	24.000	24.000	24.000	24.000	24.000	24.000	24.000	24.000
Summe Ausgaben	16.502.002	435.750	927.471	1.590.273	1.575.909	1.562.640	1.548.468	1.535.393	1.541.009	1.528.528
Verfügbare Liquidität (vor Ausschüttung)	34.424	1.145.273	1.558.100	1.357.700	1.170.958	996.833	836.281	688.257	534.121	349.778
geplante Ausschüttung (in % der Einlage)	0,00%	5,00%	5,00%	5,00%	5,00%	5,00%	5,00%	5,00%	6,00%	6,00%
(-) geplante Ausschüttungen ¹⁸	0	210.000	210.000	210.000	210.000	210.000	210.000	210.000	252.000	252.000
Liquidität zum Jahresende (nach Ausschüttung)	34.424	935.273	1.348.100	1.147.700	960.958	786.833	626.281	478.257	282.121	97.778

Voraussichtliche Finanzlage der Bürgerwindenergie Neuhof GmbH & Co. KG (Prognose)

(Alle Beträge in Euro, soweit nicht anders angegeben)

Geschäftsjahr	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Kalenderjahr	01.01.-31.12. 2026	01.01.-31.12. 2027	01.01.-31.12. 2028	01.01.-31.12. 2029	01.01.-31.12. 2030	01.01.-31.12. 2031	01.01.-31.12. 2032	01.01.-31.12. 2033	01.01.-31.12. 2034	01.01.-31.12. 2035	01.01.-31.12. 2036
Liquidität zum Jahresanfang	97.778	131.742	165.852	209.965	182.002	78.554	140.363	245.373	227.427	168.892	69.460
(+) Abruf von Darlehen ¹	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(+) Einzahlung Gesellschaftereinlagen ²	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe eingezahltes Eigen- und Fremdkapital	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(+) Einnahmen aus Stromverkauf ³	1.594.240	1.594.240	1.594.240	1.594.240	1.594.240	1.594.240	1.594.240	1.594.240	1.594.240	1.594.240	1.594.240
(+) Zinserträge ⁴	1.303	1.535	1.767	2.040	2.024	1.706	2.049	2.565	2.590	2.452	2.150
Summe Einnahmen	1.595.543	1.595.775	1.596.007	1.596.280	1.596.264	1.595.946	1.596.289	1.596.805	1.596.830	1.596.692	1.596.390
(-) Vollwartungsvertrag ⁵	210.852	215.069	219.370	223.757	228.233	232.797	264.000	269.280	274.666	280.159	285.762
(-) Haftpflicht- / Allgefahrenversicherung ⁶	9.561	9.752	9.947	10.146	10.349	10.556	10.767	10.982	11.202	11.426	11.654
(-) Telefon / Strom ⁷	24.141	24.624	25.116	25.618	26.131	26.653	27.187	27.730	28.285	28.851	29.428
(-) PhG-Vergütung / kaufm.+techn. Betriebsführung ⁸	35.635	35.635	35.635	35.635	35.635	35.635	35.635	35.635	35.635	35.635	35.635
(-) Steuerberatung / Buchführung ⁹	10.971	11.190	11.414	11.642	11.875	12.113	12.355	12.602	12.854	13.111	13.374
(-) Direktvermarktung ¹⁰	28.200	28.200	28.200	28.200	28.200	28.200	28.200	28.200	28.200	28.200	28.200
(-) Pacht / Abstandsflächenübernahme / Pflege ¹¹	47.827	47.827	47.827	47.827	47.827	47.827	47.827	47.827	47.827	47.827	47.827
(-) Unvorhergesehenes / Sonstiges ¹²	35.853	36.570	37.301	38.047	38.808	39.584	40.376	41.184	42.007	42.847	43.704
Summe Betriebskosten ohne Zinsen und Tilgung	403.039	408.867	414.811	420.874	427.058	433.366	466.347	473.440	480.676	488.056	495.584
(-) Investition in Anlagevermögen / Nebenkosten ¹³	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(-) Zinsaufwendungen ¹⁴	85.211	117.969	99.255	80.540	61.826	45.634	34.489	25.867	17.244	8.622	2.156
(-) Rückführung von Darlehen ¹⁵	792.329	584.829	584.829	584.829	584.829	427.137	269.444	269.444	269.444	269.444	134.722
(-) Gewerbesteuer ¹⁶	5.000	6.000	9.000	10.000	14.000	16.000	25.000	150.000	150.000	150.000	150.000
(-) Zuführung Rücklage Rückbau ¹⁷	24.000	24.000	24.000	24.000	24.000	24.000	24.000	24.000	24.000	24.000	24.000
Summe Ausgaben	1.309.579	1.141.665	1.131.894	1.120.243	1.111.712	946.137	819.280	942.751	941.365	940.123	806.462
Verfügbare Liquidität (vor Ausschüttung)	383.742	585.852	629.965	686.002	666.554	728.363	917.373	899.427	882.892	825.460	859.388
geplante Ausschüttung (in % der Einlage)	6,00%	10,00%	10,00%	12,00%	14,00%	14,00%	16,00%	16,00%	17,00%	18,00%	20,00%
(-) geplante Ausschüttungen ¹⁸	252.000	420.000	420.000	504.000	588.000	588.000	672.000	672.000	714.000	756.000	840.000
Liquidität zum Jahresende (nach Ausschüttung)	131.742	165.852	209.965	182.002	78.554	140.363	245.373	227.427	168.892	69.460	19.388

Erläuterung wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge

¹ Die Zusammensetzung der **Fremdmittel** wird beim Finanzierungsplan erläutert.

² Die **Einzahlung der Gesellschaftereinlagen** soll vollständig im Zuge der Bauphase erfolgen.

³ Die **Einnahmen aus Stromverkauf** ergeben sich aus dem kalkulierten Ertrag und der kalkulierten Einspeiseförderung i.H.v. 8,48 ct/kWh für Strom aus Windenergie, die vor dem 31.12.2016 in Betrieb gehen. Für das Jahr 2016 werden zwei Wochen Einspeisung kalkuliert.

⁴ Die **Zinserträge** ergeben sich aus Liquiditätsreserven und der Rückbaurücklage, die verzinslich angelegt werden. Es wurde ein Zinssatz von 0,4% zugrunde gelegt.

⁵ Der vorgesehene **Wartungsvertrag** ist in den ersten beiden Betriebsjahren beitragsfrei. Anschließend richtet sich die Höhe der Vergütung nach dem tatsächlich erzeugten Jahresertrag der Windkraftanlagen, wobei ein Mindestbetrag festgeschrieben ist.

⁶ Die **Haftpflichtversicherung** dient zur Absicherung gegen Schäden an Leib und Leben Dritter. Die **Allgefahrenversicherung** deckt teilweise Schäden an den Windkraftanlagen und den Nebeneinrichtungen ab, die vom Wartungsvertrag nicht gedeckt sind.

⁷ **Telefonkosten** fallen insbesondere im Zusammenhang mit der Fernüberwachung der Windkraftanlagen an. Für den Eigenstromverbrauch der Windkraftanlagen wurden **Stromkosten** kalkuliert.

⁸ Die **Komplementärin** erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung eine jährliche Vergütung i. H. v. 1.250,00 Euro zzgl. Aufwandsersatz und USt. Ferner erhält die Firma Wust Wind und Sonne GmbH & Co. KG für die **Übernahme der kaufmännischen und technischen Betriebsführung** eine Vergütung i. H. v. 2% der Netto-Umsatzerlöse der Emittentin zuzüglich Ersatz für Aufwendungen und USt. Es wurden ersatzpflichtige Aufwendungen i.H.v. 2.500,- Euro p.a. kalkuliert.

⁹ Die laufende **Steuerberatung und Buchführung** wird voraussichtlich von der Treukontax Steuerberatungs GmbH übernommen.

¹⁰ Die Kosten für die **verpflichtende Direktvermarktung** nach dem EEG 2014 sind mit 0,15 Cent/kWh kalkuliert.

¹¹ Die kalkulierten Kosten für **Pachten und Abstandsflächenübernahmen** orientieren sich an den bislang abgeschlossenen Verträgen.

¹² Die Liquiditätsplanung enthält einen Puffer für **Unvorhergesehenes und Sonstiges**.

¹³ Bei den **Investitionen in das Anlagevermögen** und alle damit verbundenen Nebenkosten wurde kalkuliert, dass diese im Jahr 2016 abgeschlossen werden.

¹⁴ Hinsichtlich der **Zinsen** für die in Anspruch genommenen Darlehen wird auf die Ausführungen auf Seite 55 verwiesen.

¹⁵ Die **Rückführung der Darlehen** beginnt nach eineinhalb tilgungsfreien Jahren.

¹⁶ Bei der **Gewerbesteuer** wurde der derzeitige Hebesatz der Gemeinde Neuhof a.d. Zenn kalkuliert.

¹⁷ Für den **Rückbau** der Windkraftanlagen nach Ende der Betriebszeit wird ab dem ersten Betriebsjahr in gleichmäßigen Abständen eine Rücklage aufgebaut. Diese ist verzinslich.

¹⁸ Die **Ausschüttungen** beginnen planmäßig für das Geschäftsjahr 2017. In der sind die Ausschüttungen jeweils in dem Jahr als Abflüsse vermerkt, für das sie anfallen. Tatsächlich werden die Ausschüttungen jeweils im Folgejahr nach einem entsprechenden Beschluss der Gesellschafterversammlung ausgezahlt. Die gesamten prognostizierten Ausschüttungen an die Kommanditisten betragen innerhalb des Prognosezeitraums von 20 vollen Betriebsjahren 8.400.000 Euro. Dies entspricht bezogen auf die Kommanditeinlage 200%.



Bürgerwindpark Retzstadt

Voraussichtliche Ertragslage der Bürgerwindenergie Neuhof GmbH & Co. KG (Prognose)

(alle Beträge in Euro)

Geschäftsjahr	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kalenderjahr	18.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.
	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
(+) Erlöse aus Stromeinspeisung ¹	66.427	1.546.413	1.546.413	1.594.240	1.594.240	1.594.240	1.594.240	1.594.240	1.594.240	1.594.240
(-) Sonstige betriebliche Aufwendungen ²	22.171	175.805	177.152	349.580	354.299	360.111	365.020	371.027	395.724	402.326
(-) Abschreibungen auf Sachanlagen (6,25% linear) ³	42.135	1.011.250	1.011.250	1.011.250	1.011.250	1.011.250	1.011.250	1.011.250	1.011.250	1.011.250
Betriebsergebnis	2.120	359.358	358.011	233.410	228.691	222.879	217.970	211.963	187.266	180.664
(+) Zinserträge ⁴	0	186	3.885	5.632	4.927	4.276	3.675	3.129	2.633	1.944
(-) Zinsaufwendungen ⁵	9.831	235.945	226.404	216.863	197.782	178.700	159.618	140.537	121.455	102.373
Finanzergebnis	-9.831	-235.759	-222.519	-211.231	-192.855	-174.424	-155.943	-137.408	-118.822	-100.429
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-7.711	123.599	135.491	22.179	35.837	48.455	62.027	74.555	68.444	80.235
(+) Gewerbesteuer ⁶	0	0	0	2.000	2.000	3.000	3.000	4.000	4.000	5.000
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-7.711	123.599	135.491	24.179	37.837	51.455	65.027	78.555	72.444	85.235
Einkünfte aus Gewerbebetrieb bei einer Beteiligung von € 10.000,- ⁷ (entspricht 0,24% Anteil an der Gesellschaft)	-18	294	323	58	90	123	155	187	172	203

Voraussichtliche Ertragslage der Bürgerwindenergie Neuhof GmbH & Co. KG (Prognose)

(alle Beträge in Euro)

Geschäftsjahr	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Kalenderjahr	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.
	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036
(+) Erlöse aus Stromeinspeisung ¹	1.594.240	1.594.240	1.594.240	1.594.240	1.594.240	1.594.240	1.594.240	1.594.240	1.594.240	1.594.240	1.594.240
(-) Sonstige betriebliche Aufwendungen ²	408.039	414.867	423.811	430.874	441.058	449.366	491.347	623.440	630.676	638.056	645.584
(-) Abschreibungen auf Sachanlagen (6,25% linear) ³	1.011.250	1.011.250	1.011.250	1.011.250	1.011.250	1.011.250	969.115	0	0	0	0
Betriebsergebnis	174.951	168.123	159.179	152.116	141.932	133.624	133.779	970.800	963.564	956.184	948.656
(+) Zinserträge ⁴	1.303	1.535	1.767	2.040	2.024	1.706	2.049	2.565	2.590	2.452	2.150
(-) Zinsaufwendungen ⁵	85.211	117.969	99.255	80.540	61.826	45.634	34.489	25.867	17.244	8.622	2.156
Finanzergebnis	-83.908	-116.434	-97.487	-78.500	-59.802	-43.928	-32.439	-23.301	-14.655	-6.171	-6
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	91.043	51.689	61.692	73.616	82.131	89.696	101.339	947.499	948.909	950.013	948.650
(+) Gewerbesteuer ⁶	5.000	6.000	9.000	10.000	14.000	16.000	25.000	150.000	150.000	150.000	150.000
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	96.043	57.689	70.692	83.616	96.131	105.696	126.339	1.097.499	1.098.909	1.100.013	1.098.650
Einkünfte aus Gewerbebetrieb bei einer Beteiligung von € 10.000,- ⁷ (entspricht 0,24% Anteil an der Gesellschaft)	229	137	168	199	229	252	301	2.613	2.616	2.619	2.616

Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge

¹ Die kalkulierten **Erlöse aus Stromeinspeisung** ergeben sich aus der kalkulierten Einspeiseleistung der Windkraftanlagen und der kalkulierten Einspeiseförderung nach dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien für Windkraftanlagen, die bis zum 31.12.2016 in Betrieb gehen. Im Betriebsjahr 2016 wurde mit 2 Wochen Einspeisung gerechnet.

² Die Zusammensetzung der **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** ergibt sich aus der Summe der Betriebskosten ohne Zins und Tilgung, wie sie in der voraussichtlichen Finanzlage abgebildet sind, und der Gewerbesteuer.

³ Die angesetzten **Abschreibungen** errechnen sich aus der Bemessungsgrundlage (aktivierungspflichtige und abschreibungsfähige Anschaffungskosten und Anschaffungsnebenkosten der Anlagen) und einem linearen AfA-Satz von 6,25%. Sonderabschreibungen sind nicht berücksichtigt. Für 2016 wurden die Abschreibungen zeitanteilig berücksichtigt.

⁴ Die **Zinserträge** ergeben sich aus Liquiditätsreserven und der Rückbaurücklage, die verzinslich angelegt wurden. Es wurde ein Zinssatz von 0,4% zugrunde gelegt.

⁵ Die **Zinsaufwendungen** wurden im Zusammenhang mit der voraussichtlichen Finanzlage erläutert (dort unter Ziffer 14).

⁶ Die **Gewerbsteuer** wurde ebenfalls im Zusammenhang mit der Liquiditätsplanung erläutert (dort unter Ziffer 16).

⁷ Die **Einkünfte aus Gewerbebetrieb** sind die Beträge, die der Anleger bei der Ermittlung seines zu versteuernden Einkommens im Rahmen seiner persönlichen Steuerpflicht je gezeichnetem Anteil von 10.000 Euro berücksichtigen muss.

Eröffnungsbilanz der Bürgerwindenergie Neuhof GmbH & Co. KG

(Alle Beträge in Euro)	Eröffnungsbilanz zum 18.01.2016
Aktiva	
A. Anlagevermögen	
Sachanlagen	0
B. Umlaufvermögen	
Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände	5.000
Bankguthaben	0
Summe Aktiva	5.000
Passiva	
A. Eigenkapital	
Gezeichnetes Kommanditkapital	5.000
variables Kapital	0
B. Verbindlichkeiten	
Gegenüber Kreditinstituten	0
Summe Passiva	5.000

Da sich seit Aufstellung der Eröffnungsbilanz keine bilanzwirksamen Veränderungen und oder erfolgswirksamen Geschäftsvorfälle ergeben haben, wurde keine Zwischenübersicht erstellt.

Planbilanzen der Bürgerwindenergie Neuhof GmbH & Co. KG (Prognose)

Vermögenslage (Prognose)	31.12. 2016	31.12. 2017	31.12. 2018	31.12. 2019	31.12. 2020
Aktiva					
A. Anlagevermögen					
Sachanlagen ¹	16.137.865	15.126.615	14.115.365	13.104.115	12.092.865
B. Umlaufvermögen					
Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände ²	66.427	128.868	128.868	132.853	132.853
Bankguthaben ³	257.998	1.120.406	1.557.233	1.378.847	1.218.104
Summe Aktiva	16.462.289	16.375.888	15.801.465	14.615.815	13.443.822
Passiva					
A. Eigenkapital					
Gezeichnetes Kommanditkapital ⁴	4.200.000	4.200.000	4.200.000	4.200.000	4.200.000
variables Kapital ⁵	-7.711	-94.112	-168.621	-354.442	-526.605
B. Verbindlichkeiten					
Gegenüber Kreditinstituten ⁶	12.270.000	12.270.000	11.770.085	10.770.256	9.770.427
Bankkonten ⁷	0	0	0	0	0
Summe Passiva	16.462.289	16.375.888	15.801.465	14.615.815	13.443.822

Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge

¹ **Sachanlagen** bestehen aus den Windenergieanlagen und den Nebeneinrichtungen. Es wurde eine lineare Abschreibung über einen Zeitraum von 16 Jahren zugrunde gelegt, im Jahr 2016 zeitanteilig.

² **Forderungen und sonstige Vermögensrechte** bestehen in ausstehenden Zahlungen des Netzbetreibers.

³ Das **Bankguthaben** entspricht der Liquidität der Emittentin zum Jahresende.

⁴ Das **Kommanditkapital** besteht aus den gezeichneten Kommanditeinlagen und dem Gründungskommanditkapital.

⁵ Das **variable Kapital** besteht aus der Summe der aufgelaufenen Betriebsergebnisse sowie den geleisteten Ausschüttungen.

⁶ **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** sind die noch nicht getilgten Darlehen.

⁷ Die Position **Bankkonten** entspricht dem Kontenstand der Emittentin zum Jahresende.

Planzahlen der Bürgerwindenergie Neuhof GmbH & Co. KG (Prognose)

(Alle Beträge in Euro, soweit nicht anders angegeben)	18.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.
	2016	2017	2018	2019	2020
Investitionen ¹	16.470.000	0	0	0	0
Produktion / kWh ²	783.333	18.236.000	18.236.000	18.800.000	18.800.000
Umsatzerlöse aus Stromeinspeisung ³	66.427	1.546.413	1.546.413	1.594.240	1.594.240
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag ⁴	-7.711	123.599	135.491	24.179	37.837

Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge

¹ Die **Investitionskosten** werden in der Investitionsplanung erläutert.

² Die geplante **Stromproduktion** der Windenergieanlagen ergibt sich aus den Ertragsgutachten und den vorgenommenen Abschlägen. Insbesondere wird in den ersten beiden Betriebsjahren ein zusätzlicher Abschlag von 5% vorgenommen, der im Zusammenhang mit dem Gondelmonitoring steht (siehe auch S.40).

³ Die kalkulierten **Erlöse aus Stromeinspeisung** ergeben sich aus der kalkulierten Einspeiseleistung der Windkraftanlagen und der Einspeiseförderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz für Windkraftanlagen, die bis zum 31.12.2016 in Betrieb gehen. Im Betriebsjahr 2016 wurde mit zwei Wochen Einspeisung gerechnet.

⁴ Die Berechnung des **Jahresüberschusses/Jahresfehlbetrages** ergibt sich aus der Ergebnisplanung.

Angaben über die Emittentin, ihr Kapital und ihre Geschäftstätigkeit

Angaben über die Emittentin

Firma der Emittentin:	Bürgerwindenergie Neuhof GmbH & Co. KG
Sitz:	Neuhof a.d. Zenn
Geschäftsanschrift:	Marktplatz 10, 90616 Neuhof a.d. Zenn
Rechtsform:	Kommanditgesellschaft
Gründungsdatum:	18.01.2016 (Tag der Eintragung). Die Emittentin ist auf unbestimmte Zeit gegründet.
Maßgebliche Rechtsordnung:	Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland
Registergericht u. -nummer:	Amtsgericht Fürth, HRA 10583
Unternehmensgegenstand:	Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb von Bürger-Windkraftanlagen, um durch die Nutzung regenerativer Energien zur Umweltentlastung und zum Klimaschutz beizutragen sowie einen Gewinn aus dem Verkauf von elektrischer Energie zu erzielen. Die Windkraftanlagen werden von der Gesellschaft selbst betrieben. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben sowie Rechtsgeschäfte, Rechtshandlungen und Maßnahmen vorzunehmen, die zulässig und geeignet sind, um die Zwecke der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Die Gesellschaft darf sich nicht an anderen Gesellschaften beteiligen, solange dies nicht lediglich eine untergeordnete Neben- oder Hilfstätigkeit darstellt.
Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin):	WWS Neuhof Verwaltungs- GmbH, Sitz in Neuhof a.d. Zenn. Grundsätzlich haftet der Komplementär einer Kommanditgesellschaft unbeschränkt. Vorliegend ist der Komplementär eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Für ihre Verbindlichkeiten haftet nur das Gesellschaftsvermögen. Das gezeichnete Kapital der Komplementärin beträgt 25.000 Euro. Gesellschafter der Komplementärin ist Herr Stefan Paulus, Geschäftsführer der Komplementärin ist Herr Erich Wust.
Konzernhinweis:	Die Emittentin ist kein Konzernunternehmen.

Angaben über das Kapital der Emittentin

Höhe des gezeichneten Kapitals und Art der Anteile:	Die Höhe des gezeichneten Kapitals zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beträgt 5.000 Euro. Es handelt sich dabei um die Kommanditeinlage des Gründungskommanditisten.
Höhe der ausstehenden Einlagen auf das Kapital:	Das Kapital steht noch voll zur Einzahlung aus.
Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung:	Die Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ergeben sich aus den im Abschnitt „Rechtliche Grundlagen“ auf S. 46 bis 49 erläuterten Hauptmerkmalen der Anteile der Anleger und den abweichenden Hauptmerkmalen der Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Bisher ausgegebene Wertpapiere oder Vermögensanlagen:	Bisher wurden keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagengesetzes in Bezug auf die Emittentin ausgegeben.
Sonstige Angaben:	Da die Emittentin keine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien ist, existieren keine umlaufenden Wertpapiere, die den Gläubigern Umtausch- oder Bezugsrechte einräumen können.

Angaben über die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Wichtigste Tätigkeitsbereiche:	Einziger Tätigkeitsbereich der Emittentin ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen und der Verkauf der erzeugten elektrischen Energie.
Abhängigkeit von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, soweit sie von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage der Emittentin sind:	Nachfolgende Verträge sind für die Geschäftstätigkeit der Emittentin von wesentlicher Bedeutung: • Generalunternehmervertrag mit der WWS Projektbau GmbH & Co. KG • Vollwartungsvertrag mit der Vestas Deutschland GmbH Die Emittentin ist von der Erfüllung des Generalunternehmervertrags abhängig, denn wenn dieser nicht ordnungsgemäß erfüllt wird, können die Windenergieanlagen nicht oder nicht fristgerecht errichtet werden. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken sind auf S. 19 (Inbetriebnahme- und Abnahmezeitpunkt) und S. 23 (Vertragsrisiken) beschrieben. Die Emittentin ist von der Erfüllung des Vollwartungsvertrags abhängig, da sich die nicht ordnungsgemäße Wartung negativ auf den Betrieb der Windenergieanlagen auswirken kann. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken sind auf S. 20 (Reparatur, Wartung und Instandhaltung) und S. 23 (Vertragsrisiken) beschrieben. Darüber hinaus ist die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht von Verträgen abhängig, die von wesentlicher Bedeutung für ihre Geschäftstätigkeit oder Ertragslage sind. Die Bürgerwindkraft Neuhoof GmbH & Co. KG ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht von Patenten, Lizenzen oder neuen Herstellungsverfahren abhängig, die von wesentlicher Bedeutung für ihre Geschäftstätigkeit oder Ertragslage sind.
Gerichts- Schieds- und Verwaltungsverfahren, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin und die Vermögensanlage haben können:	Es existieren keine Gerichts- Schieds- und Verwaltungsverfahren, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin und die Vermögensanlage haben können.
Laufende Investitionen:	Die Emittentin betreibt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine laufenden Investitionen.
Außergewöhnliche Ereignisse:	Die Tätigkeit der Emittentin ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.

Angaben zu wesentlichen Personen

Gründungsgesellschafter der Emittentin

Gründungskomplementärin:

WWS Neuhof Verwaltungs- GmbH

Sitz:	Neuhof a.d. Zenn
Geschäftsanschrift:	Marktplatz 10, 90616 Neuhof a.d. Zenn
Handelsregister:	Amtsgericht Fürth HRB 15408

Gründungskommanditist:

Herr Erich Wust

Geschäftsanschrift:	Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach
---------------------	---

Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nur die Gründungsgesellschafter.

Der Gesamtbetrag der von den Gründungsgesellschaftern und den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gezeichneten Einlagen beträgt 5.000 Euro. Es handelt sich dabei um die Kommanditeinlage des Gründungskommanditisten. Die Einlage auf das Kapital steht noch voll zur Einzahlung aus.

Geschäftsführung und Beirat der Emittentin

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Emittentin wird von der persönlich haftenden Gesellschafterin (Komplementärin), der WWS Neuhof Verwaltungs- GmbH, übernommen. Diese übernimmt die Funktion der Vertretung der Emittentin.

Mitglied der Geschäftsführung

Herr Erich Wust

Geschäftsanschrift:	Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach
---------------------	---

Herr Erich Wust ist das einzige Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin.

Beirat

Die Gesellschaft wird einen Beirat erhalten. Seine Mitglieder werden von der Gesellschafterversammlung bestimmt. Die Mitglieder des Beirats wurden zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht bestimmt.

Sonstige Gremien

Ein Vorstand oder sonstige Aufsichtsgremien existieren nicht.

Anbieterin und Prospektverantwortliche

Anbieterin und Prospektverantwortliche:

Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG

Sitz:	Markt Erlbach
Geschäftsanschrift:	Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach
Handelsregister:	Amtsgericht Fürth, HRA 9340

Komplementärin der Anbieterin und Prospektverantwortlichen ist die Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH. Die Komplementärin hat keine geldwerte Einlage zu erbringen und ist am Kapital und Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.

Alleiniger Geschäftsführer der Komplementärin ist Herr Erich Wust. Weitere Mitglieder der Geschäftsführung hat die Anbieterin und Prospektverantwortliche nicht. Vorstände, Aufsichtsräte oder Beiräte hat die Anbieterin und Prospektverantwortliche nicht. Herr Wust ist damit das einzige Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen. Seine Geschäftsanschrift ist ebenfalls Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach.

Herr Wust ist auch alleiniges Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin. Im Übrigen übt Herr Erich Wust bei der Emittentin keine Funktion aus.

Weitere Angaben zu den Gründungsgesellschaftern, den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, dem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und dem Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen

Angaben zur WWS Neuhof Verwaltungs-GmbH

Bei der Gründungskomplementärin und Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung WWS Neuhof Verwaltungs- GmbH handelt es sich um eine juristische Person, für die die Erstellung eines Führungszeugnisses nicht möglich ist. Aus diesem Grund können keine Angaben zu Eintragungen in einem Führungszeugnis gemacht werden. Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine juristische Person, deren Sitz und Geschäftsleitung sich im Inland befindet und die somit strafrechtlich im Inland nicht verfolgt werden kann. Es bestehen keine ausländischen Verurteilungen bezüglich der vorgenannten Gesellschaft. Über das Vermögen der WWS Neuhof Verwaltungs-GmbH ist innerhalb der letzten 5 Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen worden. Die WWS Neuhof Verwaltungs- GmbH war innerhalb der letzten 5 Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen worden ist. In Bezug auf die WWS Neuhof Verwaltungs- GmbH ist keine frühere Aufhebung einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erfolgt.

Die WWS Neuhof Verwaltungs- GmbH ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen oder tätig für Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind oder die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen oder die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind. Sie ist nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauf-

tragt und stellt der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermittelt ihr solches. Sie erbringt keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Die WWS Neuhof Verwaltungs- GmbH erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung eine Vergütung in Höhe von 1.250 Euro jährlich (bis zum Ende der geplanten Laufzeit also 25.000,- Euro) sowie Ersatz ihrer Aufwendungen und Auslagen für die Gesellschaft. Der Ersatz der WWS Neuhof Verwaltungs GmbH hinsichtlich ihrer Aufwendungen und Auslagen besteht zwar dem Grunde nach. Voraussichtlich werden hier aber keine Kosten für Aufwendungen und Auslagen für die Gesellschaft entstehen, sodass diese mit 0,00 Euro beziffert werden. Darüber hinaus stehen ihr keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Angaben zu Herrn Erich Wust

Herr Erich Wust ist Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Er ist ferner einziges Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und der Anbieterin und Prospektverantwortlichen.

Bei Herrn Wust liegen keine Eintragungen in einem Führungszeugnis vor, das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate ist, in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung. Herr Wust ist Deutscher. Über das Vermögen von Herrn Wust wurde innerhalb der letzten 5 Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen. Herr Wust war innerhalb der letzten 5 Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde. Es ist keine frühere Aufhebung einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Bezug auf Herrn Wust erfolgt.

Herr Wust ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen oder tätig für Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind oder die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen. Er ist nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt und stellt der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermittelt ihr solches.

Herr Wust ist alleiniger Gesellschafter der Komplementärin der Anbieterin und Prospektverantwortlichen (Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH). Er ist sowohl für diese Gesellschaft als auch für die Komplementärin der Emittentin (WWS Neuhof Verwaltungs- GmbH) als Geschäftsführer tätig. Darüber hinaus ist Herr Wust nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen oder tätig für Unternehmen, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Herr Wust ist an der Wust- Wind & Sonne GmbH & Co. KG sowie an der WWS Projektbau GmbH & Co. KG beteiligt, und zwar jeweils unmittelbar als Kommanditist sowie mittelbar als Gesellschafter von deren jeweiligen Komplementärinnen. Er ist auch als Geschäftsführer für diese Gesellschaften tätig. Die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG hat die Konzeption der Vermögensanlage übernommen und ist Anbieterin sowie Prospektverantwortliche dieser Vermögensanlage. Sie ist darüber hinaus unter den Beschränkungen des § 7.2 des Gesellschaftsvertrages mit der kaufmännischen und technischen Betriebsführung der Anlageobjekte beauftragt. Die WWS Projektbau GmbH & Co. KG hat den Windpark Neuhof geplant und wird diesen für die Emittentin schlüsselfertig errichten. Darüber hinaus ist Herr Wust zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt oder für Unternehmen tätig, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen.

Herr Wust erbringt die oben genannten Leistungen der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG in seiner Funktion als deren Geschäftsführer selbst. Ferner hat er Teile der Projektplanung selbst erbracht. Darüber hinaus erbringt Herr Wust zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG erhält für die Konzeption der Vermögensanlage und die Prospekterstellung eine Vergütung in Höhe von einmalig 55.000,- Euro zzgl. USt. Sie erhält zudem für die kaufmännische und technische Betriebsführung eine Vergütung, in Höhe von 2% der Einspeiseerlöse der Emittentin zzgl. eines pauschalierten Auslagenersatzes in Höhe von 2.500 Euro p.a. Auf Grundlage des kalkulierten Stromertrags der Windenergieanlagen beträgt das Entgelt unter Berücksichtigung von Auslagen und Aufwendungen demnach 3.829,- Euro für das Jahr 2016, 33.428,- Euro p.a. für die Jahre 2017 und 2018 sowie 34.385,- p.a. für die nachfolgenden Betriebsjahre, jeweils zzgl. USt.

Die WWS Projektbau GmbH & Co. KG erhält für die Planung und schlüsselfertige Errichtung des Windparks eine kalkulierte Gesamtvergütung in Höhe von 15.990.000,- Euro zzgl. USt.

Herr Wust erhält als Kommanditist und Mitglied der Geschäftsführung der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG und der WWS Projektbau GmbH & Co. KG. weder einen Aufwendersatz noch eine Geschäftsführervergütung. Er ist lediglich im Verhältnis seiner Anteile an den Ergebnissen dieser Gesellschaften beteiligt. Die Höhe der Ergebnisbeteiligungen des Mitglieds der Geschäftsführung an diesen Gesellschaften steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht fest, da sie davon abhängt, ob und in welcher Höhe diese Gesellschaften nach Abzug aller Personal und Sachkosten einen Gewinn erwirtschaften.

Als Kommanditist der Emittentin nimmt Herr Wust an den Ausschüttungen sowie am Gewinn und Verlust wie die beitretenden Kommanditisten im Verhältnis der Einlagen teil. Aufgrund seiner Einlage in Höhe von 5.000 Euro erhält er in der prognostizierten Laufzeit Ausschüttungen in einer Gesamthöhe von 10.000,- Euro.

Darüber hinaus stehen Herrn Wust keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Mitglieder des Beirats der Emittentin

Der Beirat der Emittentin besteht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht, sondern wird erstmals nach der ersten ordentlichen Gesellschafterversammlung nach dem Beitritt aller Kommanditisten errichtet. Angaben in Bezug auf einzelne Beiratsmitglieder können deswegen nicht gemacht werden.

Die Mitglieder des Beirats haben zukünftig Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Über eine darüber hinausgehende Vergütung entscheidet die Gesellschafterversammlung. Insgesamt ist damit zu rechnen, dass die Mitglieder des Beirats Zahlungen in Höhe von rund 150 bis 200 Euro pro Mitglied und Jahr erhalten (bis zum Ende der geplanten Laufzeit also zwischen 3.000,- und 4.000,- Euro pro Beiratsmitglied, vorausgesetzt eine Person hat über den gesamten Zeitraum die Funktion des Beirats inne). Ferner nehmen sie an den Ausschüttungen und am Gewinn und Verlust der Emittentin wie die übrigen Kommanditisten im Verhältnis der jeweiligen Einlagen teil; da die Höhe der Einlagen der Beiräte nicht feststeht, kann eine An-

gabe zur konkreten Höhe nicht gemacht werden.

Im Übrigen stehen den Mitgliedern des Beirats im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen oder Nebenleistungen jeder Art zu.

Treuhänder

Es existiert kein Treuhandvermögen und dementsprechend kein Treuhandvertrag.

Mittelverwendungskontrolleur

Ein Mittelverwendungskontrolleur existiert nicht. Dementsprechend existiert auch kein Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle.

Sonstige Personen

Es existieren keine Personen, die nicht in den Kreis der nach der Vermögensanlagen-Verkaufprospektverordnung angabepflichtigen Personen fallen, die die Herausgabe oder den Inhalt des Prospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben.

Gesellschaftsvertrag

der Bürgerwindenergie Neuhof GmbH & Co. KG

§ 1 Firma und Sitz

1.1

Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft unter der Firma: „**Bürgerwindenergie Neuhof GmbH & Co. KG**“ (im Folgenden „Gesellschaft“).

1.2

Der Sitz der Gesellschaft ist 90616 Neuhof.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

2.1

Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb von Bürger-Windkraftanlagen, um durch die Nutzung regenerativer Energien zur Umweltentlastung und zum Klimaschutz beizutragen sowie einen Gewinn aus dem Verkauf von elektrischer Energie zu erzielen. Die Windkraftanlagen werden von der Gesellschaft selbst betrieben.

2.2

Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben sowie Rechtsgeschäfte, Rechtshandlungen und Maßnahmen vorzunehmen, die zulässig und geeignet sind, um die Zwecke der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Die Gesellschaft darf sich nicht an anderen Gesellschaften beteiligen, solange dies nicht lediglich eine untergeordnete Neben- oder Hilfstätigkeit darstellt.

§ 3 Beginn und Dauer der Gesellschaft; Geschäftsjahr

3.1

Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister. Im Innenverhältnis gelten jedoch alle vor Eintragung in das Handelsregister für die Gesellschaft vorgenommenen Geschäfte als für Rechnung der Gesellschaft geführt. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

3.2

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12. des Jahres, in dem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen worden ist.

§ 4 Gesellschafter

Als Gesellschafter sind beteiligt:

- a) Die Firma **WWS Neuhof Verwaltungs- GmbH**, mit Sitz in Neuhof als persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin).

Die Komplementärin hat keine geldwerte Einlage zu erbringen und ist am Kapital und Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.

- b) **Herr Erich Wust**, Geschäftsanschrift: Neue Straße 17 a, 91459 Markt Erlbach mit einer als Hafeinlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage in Höhe von € 5.000,- (in Worten: Euro fünftausend) als Gründungskommanditist.

§ 5 Aufnahme weiterer Kommanditisten

5.1

Es sollen weitere Kommanditisten aufgenommen werden. Die Pflichteinlage neu eintretender Kommanditisten beträgt mindestens € 5.000,00 (in Worten: Euro fünftausend) und muss durch 1.000 ganzzahlig teilbar sein. Die Pflichteinlagen der Kommanditisten sind als ihre Haftsummen in das Handelsregister einzutragen.

5.2

Die Komplementärin ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt und ermächtigt, ohne weiteren Gesellschafterbeschluss im Namen und mit Wirkung für alle Gesellschafter, jedoch in Abstimmung mit dem Gründungskommanditisten, weitere Kommanditisten in die Gesellschaft aufzunehmen. Sie kann hierzu Vereinbarungen über den Beitritt weiterer Kommanditisten abschließen, dem Handelsregister gegenüber die entsprechenden Erklärungen abgeben sowie sämtliche Maßnahmen ergreifen und Willenserklärungen abgeben oder empfangen, die im Zusammenhang mit der Aufnahme weiterer Kommanditisten erforderlich oder sinnvoll sind. Die Beitritte zur Gesellschaft erfolgen unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung der Haftsumme betreffenden Gesellschafters in das Handelsregister. Bis zur Eintragung wird der beitretende Gesellschafter wie ein atypisch stiller Gesellschafter behandelt, für den dieser Gesellschaftsvertrag entsprechend gilt.

5.3

Jeder Kommanditist ist verpflichtet, der Komplementärin für die Dauer der Gesellschaft, längstens bis zur Löschung seiner Eintragung als Gesellschafter im Handelsregister eine Handelsregistervollmacht zu seiner Eintragung in das Handelsregister und zur Vornahme weiterer im Zeitraum der Beteiligung erforderlicher Registermaßnahmen (z.B. beim Eintritt bzw. Ausscheiden anderer Kommanditisten) zu erteilen. Die Vollmacht ist notariell beglaubigen zu lassen. Die Kosten der erstmaligen Beglaubigung trägt die Gesellschaft, die Kosten späterer Beglaubigungen sind vom Gesellschafter zu tragen. Ein Muster der Vollmacht wird von der Komplementärin zur Verfügung gestellt.

5.4

Jeder Kommanditist ist verpflichtet, der Komplementärin die Adresse anzugeben, unter der ihm gegenüber Erklärungen aller Art abzugeben sind. Adressänderungen sind der Komplementärin unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen.

§ 6 Leistung der Einlage

6.1

Die Pflichteinlagen sind durch Geldeinlagen nach gesonderter Aufforderung durch die Komplementärin innerhalb der in der Aufforderung genannten Frist auf das in der Aufforderung angegebene Konto der Gesellschaft zu erbringen.

6.2

Die Gesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf rückständige Zahlungen Verzugszinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz p.a. zu verlangen. Ferner sind die Rechte eines Gesellschafters nach diesem Vertrag ausgesetzt, bis sämtliche fälligen ausstehenden Zahlungen geleistet wurden. Die Geltendmachung eines weiteren Schadensersatzes bleibt unbenommen.

6.3

Leistet ein Kommanditist die Einlage nicht oder nicht vollständig oder kommt er seinen Mitwirkungspflichten bei seiner Eintragung in das Handelsregister nicht nach, ist die Komplementärin ohne weiteren Gesellschafterbeschluss bevollmächtigt und ermächtigt, den betreffenden Kommanditisten – nach schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung und Ausschlussandrohung – im Namen der Gesellschaft und aller Gesellschafter durch schriftliche Erklärung aus der Gesellschaft auszuschließen und/oder seine Pflichteinlage entsprechend herabzusetzen. Die Erklärung gilt mit Absendung an die der Gesellschaft zuletzt schriftlich oder in Textform mitgeteilte Adresse des betreffenden Kommanditisten als erfolgt. Hiermit verbundene Kosten hat der betreffende Kommanditist zu tragen. Etwaige geleistete Zahlungen erhält der ausgeschlossene Kommanditist abzüglich der im Zusammenhang mit dem Beitritt und dem Ausscheiden anfallenden Kosten sowie angelaufener Verzugszinsen innerhalb von vier Wochen nach der Erklärung des Ausschlusses zurückerstattet. Weitere Ansprüche stehen dem ausgeschlossenen Kommanditisten nicht zu, insbesondere kein Abfindungsanspruch. Etwaige weitere Schadensersatzansprüche der Gesellschaft bleiben unberührt.

6.4

Die Kommanditisten haben, auch im Falle einer Liquidation, keine Nachschusspflicht. Die Haftung ist auf die Höhe der in der Beitrittserklärung vereinbarten und im Handelsregister als Haftsumme einge-

tragenen Einlage begrenzt. Unberührt bleibt das Aufleben der gesetzlichen Haftung der Kommanditisten im Fall der Rückgewähr der Haftenlage.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

7.1

Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist ausschließlich die Komplementärin einzeln berechtigt und verpflichtet. Die Komplementärin und ihre jeweiligen Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

7.2

Die Komplementärin ist berechtigt, die kaufmännische und technische Betriebsführung im Namen und auf Rechnung der Gesellschaft auf Dritte zu übertragen und diesen Vollmacht zu erteilen, soweit die Leitung der Gesellschaft als solche und die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb in jedem Fall bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gesellschaft hat sich Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte vollumfänglich vorzubehalten.

7.3

Die Komplementärin führt die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Sie haftet darüber hinaus nicht für den wirtschaftlichen Erfolg der durch die Gesellschaft getätigten Investitionen. Gleiches gilt sinngemäß für ihre etwaigen Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

7.4

Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Geschäfte und Maßnahmen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr der Gesellschaft mit sich bringt.

7.5

Die Komplementärin kann nach eigenem kaufmännischen Ermessen ohne gesonderte Zustimmung der Gesellschafterversammlung alle Geschäfte und Maßnahmen durchführen, die zur Umsetzung der im Verkaufsprospekt über die Kommanditbeteiligungen beschriebenen Investitions- und Finanzierungsplanung erforderlich oder zweckdienlich sind, und die hierfür erforderlichen Erklärungen abgeben. Hierunter fallen insbesondere folgende Geschäfte und Maßnahmen:

- a) Auswahl und Beauftragung geeigneter Unternehmen zur Planung, Lieferung und Errichtung der Anlageobjekte sowie zur Baubetreuung und Bauüberwachung;
- b) Konkrete Festlegung und ggf. Anpassung des Umfangs des Eigenkapitals und des Verhältnisses von Eigenkapital zu Fremdkapital;
- c) Abschluss und Durchführung von Darlehensverträgen einschließlich Sicherungsvereinbarungen;
- d) Abschluss von Verträgen zum Zwecke der Einwerbung des Eigenkapitals, insbesondere zur Prospekterstellung und Vermittlung der Kommanditbeteiligungen;
- e) Beauftragung der Steuerberatung, Rechtsberatung sowie Buchführung der Gesellschaft;
- f) Abschluss von (Voll-)Wartungsverträgen mit dem Anlagenhersteller oder anderen geeigneten Fachfirmen;
- g) Abschluss eines Betriebsführungsvertrages für die laufende kaufmännische und technische Betriebsführung mit der Firma Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG. Die Vergütung darf 2% der Netto-Umsatzerlöse der Gesellschaft aus dem Verkauf von elektrischer Energie oder aus Entschädigungszahlungen wegen unterbliebener Einspeisung zuzüglich des Ersatzes von Aufwendungen nicht überschreiten. Der Aufwendungsersatz kann in angemessener Höhe pauschaliert werden.
- h) Abschluss von Versicherungsverträgen;
- i) Beauftragung erforderlicher oder zweckmäßiger Gutachten;
- j) Abschluss von Stromeinspeise- und Stromvermarktungsverträgen;

- k) Abschluss von Nutzungsverträgen über erforderliche Grundstücke;
- l) Führen von Aktiv- und Passivprozessen;
- m) Sonstige in diesem Vertrag geregelte Maßnahmen.

Die Komplementärin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, über vorstehend genannte Geschäfte und Maßnahmen im Einzelfall einen vorherigen Gesellschafterbeschluss einzuholen.

7.6

Im Übrigen bedürfen Geschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr der Gesellschaft hinausgehen, eines vorherigen zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Das gilt insbesondere für folgende Geschäfte und Maßnahmen („zustimmungspflichtige Geschäfte“):

- a) Aufnahme neuer und Aufgabe bestehender Geschäftszweige;
- b) Veräußerung einer oder mehrerer Windkraftanlagen;
- c) Veräußerung des Vermögens der Gesellschaft als Ganzes;
- d) Wiederherstellung einer Windkraftanlage im Falle einer totalen Zerstörung sowie der Freigabe von Versicherungsleistungen hierzu;
- e) Erwerb weiterer als die im Beteiligungsprospekt genannte Zahl von Windkraftanlagen;
- f) Abschluss neuer oder wesentliche Änderung bestehender Betriebsführungs- oder Wartungsverträge nach Inbetriebnahme der Windkraftanlage.

§ 8 Gesellschafterbeschlüsse

8.1

Entscheidungen der Gesellschafter die Gesellschaft betreffend erfolgen durch Gesellschafterbeschluss. Gesellschafterbeschlüsse werden entweder in der Gesellschafterversammlung (§ 9) oder im schriftlichen Verfahren (§ 10) getroffen.

8.2

Gesellschafterbeschlüsse werden neben den in diesem Vertrag ausdrücklich genannten Angelegenheiten insbesondere über folgende Angelegenheiten gefasst:

- a) Feststellung des Jahresabschlusses;
- b) Verwendung von Liquiditätsüberschüssen;
- c) Entlastung der Komplementärin;
- d) Zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte (§ 7.6);
- e) Änderung des Gesellschaftsvertrages (§ 8.7);
- f) Ausschluss von Gesellschaftern (§ 19.4);
- g) Vergütung für Beiratsmitglieder;
- h) Auflösung der Gesellschaft, wobei dies der Zustimmung der Komplementärin bedarf, wenn die von der Gesellschaft direkt oder indirekt betriebenen Windkraftanlagen samt Nebeneinrichtungen noch nicht vollständig zurückgebaut worden sind.

8.3

Die Gesellschafterversammlung beschließt durch Abstimmung nach Köpfen, sofern nicht die Komplementärin oder Kommanditisten, die zusammen mehr als 10% des Gesellschaftskapitals halten, die Abstimmung im Verhältnis der Kapitalanteile verlangen. In diesem Fall ist im Verhältnis der Kapitalanteile abzustimmen.

8.4

Bei der Abstimmung nach Köpfen hat jeder Gesellschafter eine Stimme. Es wird per Handzeichen abgestimmt.

8.5

Bei der Abstimmung im Verhältnis der Kapitalanteile gewähren jeweils volle € 1.000,- (in Worten: Euro eintausend) der Pflichteinlagen eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur einheitlich ausgeübt werden. Die Komplementärin hat eine Stimme. Es wird schriftlich abgestimmt.

8.6

Die Beschlussfassung der Gesellschafter erfolgt immer mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht dieser Vertrag oder zwingende gesetzliche Vorschriften eine andere Mehrheit vorschreiben.

8.7

Änderungen des Gesellschaftsvertrages sind nur durch einen Beschluss mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen möglich, soweit nicht dieser Vertrag oder zwingende gesetzliche Vorschriften eine andere Mehrheit vorschreiben, und nur wenn und soweit durch die Änderung nicht der Grundsatz der anteiligen Gleichbehandlung aller Gesellschafter verletzt wird. Beschlussfassungen über die Änderung des Gesellschaftsvertrags sind in der Tagesordnung zur Einladung zur Gesellschafterversammlung anzukündigen.

8.8

Bei allen Abstimmungsvorgängen zählen Stimmenthaltungen nicht als abgegebene Stimmen. Im Fall der Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

8.9

Die Gesellschafter sind auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, es sei denn, es handelt sich um ihre Entlastung oder ihre Befreiung von einer Verbindlichkeit.

8.10

Mängel von Gesellschafterbeschlüssen können unabhängig von der Art der Beschlussfassung nur innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Übersendung der Niederschrift bzw. der Beschlussergebnisse gegenüber dem jeweiligen Gesellschafter durch Klage gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden. Dies gilt auch für etwaige Ladungsmängel oder Mängel bei der Aufforderung zur Stimmabgabe nach § 10 dieses Vertrages. Die Übersendung gilt zwei Tage nach Absendung an die der Komplementärin zuletzt schriftlich oder in Textform mitgeteilte Adresse des jeweiligen Gesellschafters als erfolgt. Mit Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

§ 9 Gesellschafterversammlung

9.1

Die Komplementärin hat mindestens einmal jährlich eine ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung findet spätestens 6 Monate nach Schluss des vorangegangenen Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft statt. Die Einladung zur Gesellschafterversammlung hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung an die der Komplementärin zuletzt schriftlich oder in Textform angegebene Adresse der Kommanditisten unter Angabe von Zeit und Ort der Gesellschafterversammlung und 14 Tage im Voraus zu erfolgen. Der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet. Zur Einhaltung der Frist ist die Absendung der Einladung maßgeblich. Wenn alle Gesellschafter einverstanden sind, kann im Einzelfall auf alle gesetzlichen und statuarischen Frist- und Formerfordernisse für die Einberufung und Abhaltung einer Gesellschafterversammlung verzichtet werden.

9.2

Die Komplementärin kann daneben jederzeit außerordentliche Gesellschafterversammlungen einberufen. Sie hat eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn dies von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 25% des Kommanditkapitals auf sich vereinigen. Das Verlangen hat in Textform unter Angabe der Gründe gegenüber der Komplementärin zu erfolgen. Hinsichtlich der Form und der Frist der Einberufung gilt vorstehender § 9.1 entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Einberufungsfrist mindestens eine Woche beträgt.

9.3

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind und die Komplementärin ordnungsgemäß vertreten ist. Die Ladung eines Gesellschafters gilt als ordnungsgemäß, wenn die Ladungsfrist eingehalten ist und die Ladung an die der Komplementärin von dem Kommanditisten zuletzt schriftlich oder in Textform mitgeteilte Adresse erfolgt ist. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Gesellschafterversammlung innerhalb einer Frist von mindestens 10 Tagen anzuberaumen.

9.4

Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung von einem Gesellschafter oder einem Dritten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat der Komplementärin zu Beginn der Gesellschafterversammlung eine schriftliche Vollmacht und einen Identitätsnachweis vorzulegen.

9.5

Den Vorsitz und die Leitung in der Gesellschafterversammlung führt ein Geschäftsführer der Komplementärin oder ein von ihr bevollmächtigter beauftragter Dritter (Versammlungsleiter).

9.6

Die Kosten für die Teilnahme an einer Gesellschafterversammlung und für etwaige Vertretung trägt jeder Gesellschafter selbst.

9.7

Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Versammlungsleiter zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Versammlung, die Gegenstände der Tagesordnung, der Umfang des anwesenden Gesellschaftskapitals, die wesentlichen Inhalte der Versammlung und die Beschlüsse der Versammlung anzugeben. Eine Abschrift der Niederschrift wird in einem geschützten Bereich zum Download bereitgestellt und jedem Gesellschafter innerhalb von sechs Monaten nach der Versammlung übersandt. Im Übrigen gilt § 8.10 dieses Vertrages.

§ 10 Schriftliches Verfahren

10.1

Die Komplementärin kann Gesellschafterbeschlüsse auch im schriftlichen Verfahren herbeiführen. Hierfür gilt § 8 dieses Vertrages entsprechend, soweit sich nicht aus nachfolgenden Regelungen etwas anderes ergibt.

10.2

Im schriftlichen Verfahren sind allen Gesellschaftern in Textform die Beschlussgegenstände mit einem Beschlussvorschlag, der Aufforderung zur Stimmabgabe und dem Hinweis auf die Frist zur Stimmabgabe bekannt zu machen. Die Bekanntmachung gilt mit Absendung an die der Komplementärin zuletzt schriftlich oder in Textform mitgeteilte Adresse als erfolgt.

10.3

Die Frist zur Stimmabgabe muss mindestens 14 Tage betragen. Der Tag der Absendung der Aufforderung zu Stimmabgabe wird nicht mitgerechnet. In Eilfällen ist die Komplementärin berechtigt, die Frist im eigenen Ermessen zu verkürzen, sie muss aber mindestens eine Woche betragen. Für den rechtzeitigen Eingang der Stimmabgabe ist bei Versendung mit der Post der Poststempel maßgeblich.

10.4

Beschlussfähigkeit ist im schriftlichen Verfahren stets gegeben. Im schriftlichen Verfahren wird stets im Verhältnis der Kapitalanteile abgestimmt.

10.5

Die Stimmabgabe erfolgt in Schrift- oder Textform (z.B. per Brief, E-Mail oder Telefax) gegenüber der Komplementärin. Außerhalb der Frist zugegangene Stimmabgaben gelten als nicht erfolgt und dürfen nicht gewertet werden.

10.6

Das Ergebnis der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren wird von der Komplementärin in einem geschützten Bereich zum Download bereitgestellt und per Post übersendet. Im Übrigen gilt § 8.10 dieses Vertrages.

§ 11 Beirat

11.1

Die Gesellschaft hat einen Beirat. Der Beirat besteht aus mindestens fünf von der Gesellschafterversammlung bestimmten Personen. Beiratsmitglieder können ausschließlich Gesellschafter sein. Sie sollen über die erforderliche Sachkenntnis und Erfahrung verfügen, um die Geschäfte und die Lage der Gesellschaft beurteilen zu können. Der Beirat wird erstmals bei der ersten ordentlichen Gesellschafterversammlung nach dem Abschluss der Aufstockung des Kommanditkapitals und dem Beitritt aller Kommanditisten oder durch einen Beschluss im schriftlichen Verfahren (§ 10) gewählt.

11.2

Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt drei Jahre und endet mit Ablauf des Tages der ordentlichen Gesellschafterversammlung des dritten Jahres nach der Bestellung. Wenn in dieser Gesellschafterversammlung nicht mindestens 20% des anwesenden Stimmkapitals eine Neuwahl verlangt, verlängert sich die Amtszeit automatisch um weitere Jahre. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung können einzelne Beiratsmitglieder zu einem früheren Zeitpunkt abberufen werden. Dies gilt jedoch nur, wenn die jeweilige Gesellschafterversammlung in derselben Versammlung ein neues Beiratsmitglied für die verbleibende Amtszeit bestellt.

11.3

Jedes Beiratsmitglied kann sein Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats durch schriftliche Erklärung gegenüber der Komplementärin niederlegen. Es hat hierbei aber auf die Belange der Gesellschaft Rücksicht zu nehmen. Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, z.B. durch Ableben oder Amtsniederlegung, hat die nächste ordentliche oder außerordentliche Gesellschafterversammlung ein neues Beiratsmitglied für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Beiratsmitglieds zu bestellen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der Sitz vakant.

11.4

Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt den Beirat gegenüber der Komplementärin und der Gesellschafterversammlung.

11.5

Der Beirat wird vom Vorsitzenden des Beirats einberufen, so oft die Erfüllung seiner Aufgaben es erfordert, mindestens jedoch zu einer ordentlichen Sitzung jährlich. Zwei Beiratsmitglieder zusammen können die Einberufung des Beirats unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich oder in Textform gegenüber dem Vorsitzenden verlangen. Die Komplementärin kann selbst ebenfalls Beiratssitzungen einberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung. Der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung werden nicht mitgerechnet. Zur Einhaltung der Frist ist die Absendung der Einberufung maßgeblich. Wenn alle Beiratsmitglieder einverstanden sind, kann im Einzelfall auf Frist- und Formerfordernisse für die Einberufung und Abhaltung einer Beiratssitzung verzichtet werden.

11.6

Die Komplementärin ist zu den Beiratssitzungen zu laden, sofern sie diese nicht selbst einberuft, und kann daran teilnehmen.

11.7

Der Beirat hat die Komplementärin in allen wesentlichen das Unternehmen betreffenden Fragen zu beraten und zu unterstützen. Dies erfolgt grundsätzlich im Rahmen der Beiratssitzungen. Zu diesem Zweck kann der Beirat von der Komplementärin Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft

und Einsichtnahme in die Bücher und Geschäftsunterlagen der Gesellschaft verlangen. Der Beirat hat nicht die Befugnis, der Komplementärin Weisungen zu erteilen.

11.8

Der Beirat berichtet der Gesellschafterversammlung jährlich über seine Tätigkeit. Wesentliche Tagesordnungspunkte der Gesellschafterversammlung sollen im Beirat vorbesprochen werden. Der Beirat soll den Gesellschaftern nach Möglichkeit und Erforderlichkeit Beschlussempfehlungen oder Hinweise und Erläuterungen zur Entscheidungsfindung geben.

11.9

Der Beirat entscheidet durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beiratsmitglieder sind nicht an Weisungen gebunden. Abwesende Beiratsmitglieder können sich durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht durch andere Beiratsmitglieder vertreten lassen.

11.10

Schriftliche und fernmündliche Beschlussfassungen und solche per Telefax sind zulässig, wenn kein Beiratsmitglied dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.

11.11

Über die Sitzungen des Beirats sind Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen und allen Beiratsmitgliedern und der Komplementärin zu schicken hat.

11.12

Die Mitglieder des Beirats sind gegenüber Dritten hinsichtlich sämtlicher Angelegenheiten der Gesellschaft und der Gesellschafter zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen Umstände und Tatsachen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Beiratsmitglied bekannt geworden sind, nur mit Zustimmung aller Beiratsmitglieder und der Komplementärin außenstehenden Dritten mitteilen. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Beirat fort. Sie gilt nicht gegenüber Gesellschaftern der Gesellschaft.

11.13

Im Übrigen kann sich der Beirat selbst eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Vergütung

12.1

Die Komplementärin erhält von der Gesellschaft für die Übernahme der persönlichen Haftung vorab jährlich eine Vergütung in Höhe von 1.250 Euro sowie Ersatz ihrer Auslagen und Aufwendungen für die Gesellschaft. Für die Jahre des Beginns und der Auflösung der Gesellschaft ist die Haftungsvergütung zeitanteilig taggenau zu entrichten.

12.2

Die Komplementärin kann auf die ihr zustehenden Beträge monatlich entsprechende Entnahmen tätigen. Alle Zahlungen verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer, soweit sie der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegen.

12.3

Die Mitglieder des Beirats haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Über eine darüber hinausgehende Vergütung entscheidet die Gesellschafterversammlung.

12.4

Wird ein Gesellschafter für die Gesellschaft tätig, so erhält er unabhängig vom Jahresergebnis eine Vergütung, deren Höhe gesondert vereinbart wird. Die Vergütung ist als Gewinn im Voraus zu buchen.

§ 13 Gesellschafterkonten

Für jeden Gesellschafter werden folgende Konten geführt:

- a) Kapitalkonto I: Auf diesem Konto werden übernommene Kommanditeinlagen (Pflichteinlagen) verbucht. Es ist unveränderlich und maßgebend für die Ergebnisverteilung, die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen sowie den Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben und den Liquidationserlös.
- b) Kapitalkonto II: Auf diesem Konto werden Gewinn- bzw. Verlustanteile, Entnahmen und sonstige Einlagen verbucht.

Eine Verzinsung der Kapitalkonten ist nicht vorgesehen. Die Komplementärin kann weitere Konten einrichten und die Kontenstruktur ändern, wenn sie dies für zweckdienlich hält.

§ 14 Jahresabschluss

14.1

Die Komplementärin hat den Jahresabschluss für ein abgelaufenes Geschäftsjahr innerhalb der gesetzlichen Fristen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung sowie der geltenden steuer- und handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen. Bei nachträglicher Berichtigung des Jahresabschlusses, insbesondere aufgrund einer steuerlichen Betriebsprüfung, ist der berichtigte Abschluss maßgeblich.

14.2

Soweit eine Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, erfolgt eine solche nur, wenn die Gesellschafterversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt. Die Auswahl und die Beauftragung des Abschlussprüfers obliegen der Komplementärin.

§ 15 Verteilung von Gewinn und Verlust; Entnahmen;

15.1

Die Gesellschafter sind im Verhältnis ihrer Pflichteinlagen (Kapitalkonto I) am Vermögen – einschließlich eventuell gebildeter stiller Reserven und Lasten –, am Gewinn und Verlust der Gesellschaft sowie am Auseinandersetzungsguthaben beteiligt. Dies gilt – soweit steuerlich zulässig – auch für die steuerliche Ergebnisverteilung. Verlustanteile werden einem Gesellschafter auch dann zugerechnet, wenn die insgesamt zugerechneten Verlustanteile die Höhe der Haftenlage übersteigen. Es sind jeweils die mit Stand 31.12 eines Geschäftsjahres bestehenden Anteile maßgeblich.

15.2

Entnahmen aus liquiden Überschüssen werden durch Beschluss der Gesellschafterversammlung nach Maßgabe der folgenden Absätze beschlossen.

15.3

Entnahmen sind nur zulässig, soweit die Mittel nicht zur Erfüllung vertraglicher, gesetzlicher oder sonstiger Verpflichtungen benötigt werden und hierdurch bei der Gesellschaft kein Insolvenzeröffnungsgrund hervorgerufen wird. Die Gesellschafter haben eine ausreichende Kapitalreserve und Rücklagen zu berücksichtigen, die durch die Komplementärin nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt werden können.

15.4

Entnahmen werden gewinnunabhängig aus liquiden Überschüssen getätigt. Sie sind auch dann zulässig, wenn die Kommanditeinlagen der Gesellschafter durch Verluste gemindert sind. Soweit es durch Entnahmen zu einer Rückzahlung der Haftsumme kommt, lebt die Haftung der Gesellschafter aufgrund einer Einlagenrückgewähr wieder auf. Die Gesellschafter haben dann bei Bedarf der Gesellschaft die Verpflichtung zur Wiedereinzahlung bis zur Höhe der Haftsumme.

§ 16 Steuerfestsetzungsverfahren

16.1

Den Kommanditisten ist bekannt, dass sie Sonderbetriebsausgaben (persönlich getragene Kosten im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung, z.B. Finanzierungskosten oder Reisekosten) ausschließlich im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte der Gesellschaft geltend ma-

chen können. Die notwendigen Erklärungen im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Feststellung gibt die Komplementärin ab.

16.2

Sonderbetriebsausgaben müssen der Komplementärin nach Aufforderung innerhalb der von der Komplementärin gesetzten Frist schriftlich mitgeteilt und mit entsprechenden Belegen vorgelegt werden, um berücksichtigt werden zu können. Verspätet mitgeteilte und belegte Sonderbetriebsausgaben werden nicht berücksichtigt.

16.3

Die Gesellschafter bestellen die Komplementärin als gemeinsamen Empfangsbevollmächtigten im Sinne des § 183 der Abgabenordnung und verpflichten sich untereinander, Rechtsbehelfe oder sonstige Rechtsmittel im Rahmen der Steuerveranlagung der Gesellschaft nur im Einvernehmen mit der Komplementärin einzulegen, auch soweit sie persönlich (z.B. bezüglich ihrer Sonderbetriebsausgaben) betroffen sind. Diese Verpflichtung und Empfangsvollmacht gilt unwiderruflich und über die Gesellschaftszugehörigkeit hinaus, soweit Steuerbescheide und Verwaltungsakte betroffen sind, die für die Veranlagungszeiträume der Gesellschaftszugehörigkeit ergehen.

§ 17 Übertragung von Gesellschaftsanteilen

17.1

Kommanditanteile der Gesellschafter sind nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen mit Wirkung zum 31.12. eines Jahres übertragbar, vorausgesetzt die Pflichteinlage wurde vollständig einbezahlt oder es wird sichergestellt, dass der Übertragungsempfänger die Einzahlung leistet. Die Übertragung ist nur wirksam, wenn der Rechtsnachfolger in alle Rechte und Pflichten des ausscheidenden Kommanditisten aus diesem Gesellschaftsvertrag eintritt. Die Gesellschafter stimmen schon jetzt gegenseitig einer Übertragung von Kommanditanteilen unter diesen Voraussetzungen zu. Eine Teilübertragung ist nicht zulässig. Die Komplementärin kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn jeder Teilanteil mindestens eine Höhe von Euro 5.000,- hat und durch 1.000 ganzzahlig teilbar ist. Die Verpfändung oder Sicherungsabtretung eines Kommanditanteils ist zulässig.

17.2

Alle der Gesellschaft durch die Übertragung entstehenden Steuern bzw. steuerliche Nachteile, Kosten (z.B. für Registerumschreibungen) oder sonstige Nachteile sind vom übertragenden Kommanditisten und dem Erwerber als Gesamtschuldner zu tragen.

17.3

Vor einem Verkauf eines Gesellschaftsanteils an einen Erwerber, der nicht Gesellschafter oder Angehöriger des verkaufswilligen Gesellschafters i.S.v. § 15 der Abgabenordnung ist, hat der verkaufswillige Gesellschafter die Pflicht, seinen Anteil den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzudienen. Dazu hat er seine Verkaufsabsicht der Komplementärin mitzuteilen. Die Komplementärin ist verpflichtet, innerhalb von 10 Tagen nach der Mitteilung alle übrigen Gesellschafter von der Verkaufsabsicht zu informieren. Die übrigen Gesellschafter haben sodann die Möglichkeit, dem verkaufswilligen Gesellschafter ein Kaufangebot zu unterbreiten. Kommt eine Einigung über den Kauf des Anteils innerhalb eines Monats ab der Information der übrigen Gesellschafter nicht zustande, kann der verkaufswillige Gesellschafter seinen Anteil verkaufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Information durch die Komplementärin. Zur Fristberechnung wird der Tag der Absendung der Information nicht mitgerechnet.

17.4

Die Komplementärin ist auch ohne gesonderten Gesellschafterbeschluss berechtigt, aus der Gesellschaft auszuscheiden, wenn gleichzeitig eine andere natürliche oder juristische Person an ihre Stelle tritt und alle Rechte und Pflichten der Komplementärin nach diesem Vertrag übernimmt.

§ 18 Erbfall

18.1

Stirbt ein Kommanditist, so wird die Gesellschaft mit seinen Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt.

18.2

Die Erben haben sich durch Vorlage einer beglaubigten Abschrift des Erbscheins oder einer beglaubigten Kopie des Testamentsvollstreckerzeugnisses sowie einer beglaubigten Testamentsabschrift mit Testamentseröffnungsprotokoll zu legitimieren. Ein Vermächtnisnehmer hat des Weiteren die Abtretung des Kommanditanteils durch die Erben an ihn nachzuweisen.

18.3

Mehrere Miterben oder Vermächtnisnehmer können ihre Gesellschafterrechte nur durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten, der auch zur Entgegennahme von Erklärungen und Zahlungen ermächtigt ist, einheitlich und gemeinschaftlich ausüben. Der Bevollmächtigte ist der Gesellschaft von sämtlichen Erben gemeinsam schriftlich zu benennen. Bis zur Benennung des gemeinsamen Bevollmächtigten ruhen die Rechte aus der Beteiligung an der Gesellschaft mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung. Zustellungen und Zahlungen können bis zu diesem Zeitpunkt an jeden Rechtsnachfolger mit Wirkung für und gegen alle übrigen Rechtsnachfolger vorgenommen werden. Zahlungen können bis zu diesem Zeitpunkt durch die Gesellschaft auch durch Hinterlegung (§ § 372 ff. BGB) erfüllt werden.

18.4

Die Erben bzw. Vermächtnisnehmer haben der Komplementärin eine notariell beglaubigte, unwiderrufliche und über den Tod hinaus wirksame Handelsregistervollmacht zu erteilen, die die Komplementärin ermächtigt, in ihrem jeweiligen Namen alle erforderlichen Erklärungen gegenüber dem Handelsregister abzugeben. Die Kosten der Handelsregisteränderung infolge des Erbfalls haben die Erben zu tragen.

18.5

Sämtliche Kosten einer für erbschaftssteuerliche Zwecke erforderlichen Bewertung des Gesellschaftsanteils sind durch den oder die Erben bzw. Vermächtnisnehmer zu tragen.

18.6

Eine Verfügung über Kommanditanteile im Zuge der Erbauseinandersetzung ist nur nach Maßgabe des § 17 dieses Vertrages zulässig.

18.7

Die Verwaltungstestamentsvollstreckung an einem Kommanditanteil ist zulässig.

§ 19 Kündigung und Ausschluss eines Gesellschafters

19.1

Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von 6 Monaten zum Kalenderjahresende ordentlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2036. Teilkündigungen sind unzulässig. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Komplementärin zu erfolgen. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zugang des Kündigungsschreibens.

19.2

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

19.3

Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Wirksamwerden der Kündigung aus der Gesellschaft aus. Sein Abfindungsanspruch richtet sich nach § 21 dieses Vertrages.

19.4

Der Ausschluss eines Gesellschafters ist nur aus wichtigem Grund durch gerichtliche Entscheidung möglich. Die Beantragung erfordert einen Beschluss mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der auszuschließende Gesellschafter hat dabei kein Stimmrecht. Im Übrigen richtet sich der Ausschluss nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 20 Ausscheiden

20.1

Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn

- a) er das Gesellschaftsverhältnis kündigt mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung;
- b) er aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Ausschlusses;
- c) über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
- d) sein Gesellschaftsanteil von einem Gläubiger gepfändet wird und dieser das Gesellschaftsverhältnis kündigt.

20.2

Scheidet ein Kommanditist aus der Gesellschaft aus, wird die Gesellschaft unter Beibehaltung ihrer Firma mit den übrigen Gesellschaftern ohne Liquidation mit allen Aktiven und Passiven fortgeführt. Verbleibt nur ein Gesellschafter, so hat der verbleibende Gesellschafter das Recht, das Unternehmen mit allen Aktiven und Passiven unter Ausschluss der Liquidation mit der bisherigen Firmenbezeichnung zu übernehmen.

20.3

Scheidet die Komplementärin ersatzlos aus der Gesellschaft aus, entscheiden die Kommanditisten mit einfacher Mehrheit über die Fortsetzung der Gesellschaft und die Aufnahme eines neuen persönlich haftenden Gesellschafters. Hierzu hat der Beiratsvorsitzende unverzüglich nach dem Ausscheiden eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen oder ein schriftliches Verfahren zur Beschlussfassung einzuleiten. Ist binnen zwei Monaten nach Ausscheiden der Komplementärin kein neuer Komplementär aufgenommen worden, ist die Gesellschaft aufgelöst.

§ 21 Abfindungsanspruch

21.1

Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so steht ihm ein Abfindungsanspruch zu. Dies gilt nicht, wenn die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften in Liquidation tritt oder wenn die übrigen Gesellschafter bis spätestens drei Monate nach dem Ausscheiden beschließen, dass die Gesellschaft aufgelöst sein soll. In diesem Fall nimmt der ausscheidende Gesellschafter an der Liquidation teil.

21.2

Die Höhe des Abfindungsanspruchs wird aufgrund einer auf den Tag des Ausscheidens aufzustellenden Auseinandersetzungsbilanz berechnet. Dabei sind die bilanzierten Vermögenswerte der Gesellschaft mit dem Verkehrswert unter Aufdeckung der stillen Reserven anzusetzen. Nicht bilanzierte immaterielle Wirtschaftsgüter, ein Geschäftswert oder ein etwaiger Firmenwert bleiben außer Ansatz. An den zum Zeitpunkt des Ausscheidens noch schwebenden Geschäften - unter Einbeziehung der Dauerschuldverhältnisse – nimmt der abzufindende Gesellschafter nicht mehr teil. Der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters bestimmt sich nach dem Verhältnis der Pflichteinlage des ausscheidenden Gesellschafters zu der Summe der Pflichteinlagen aller Gesellschafter.

21.3

Die Höhe der Abfindung wird von der Komplementärin ermittelt und dem ausscheidenden Gesellschafter schriftlich mitgeteilt. Die Kosten hierfür werden von dem ausscheidenden Gesellschafter getragen. Auf Antrag des ausscheidenden Gesellschafters wird der Abfindungswert von einem Wirtschaftsprüfer überprüft und für beide Seiten bindend festgestellt. Die Kosten hierfür trägt der ausscheidende Gesellschafter. Der Wirtschaftsprüfer wird gemeinsam von der Komplementärin und dem ausscheidenden Gesellschafter bestimmt – bei Uneinigkeit von dem Präsidenten der für die Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer. Der Antrag auf Überprüfung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang der Mitteilung über die Abfindungshöhe gegenüber der Komplementärin zu stellen.

21.4

Die Auseinandersetzungsbilanz bleibt auch dann maßgeblich, wenn die Jahresbilanzen später anlässlich einer steuerlichen Betriebsprüfung geändert werden. Nachträglich festgestellte Gewinne oder Ver-

luste, Steuernachzahlungen oder Steuererstattungen beeinflussen also die Höhe des Abfindungsguthabens nicht.

21.5

Stehen zum Stichtag des Ausscheidens des Gesellschafters Zahlungen auf die Pflichteinlage oder auf etwaige nicht ausgeglichene Kosten aus, sind diese vom Abfindungsguthaben abzuziehen. Ein Anspruch auf Befreiung von Verbindlichkeiten und auf Sicherheitsleistungen steht dem ausscheidenden Gesellschafter nicht zu.

21.6

Das Abfindungsguthaben ist mit 2%-Punkten über dem Basiszinssatz p.a. ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens zu verzinsen und in sechs Halbjahresraten auszuzahlen. Die erste Rate ist am 31.12. des Jahres zur Zahlung fällig, in dem das Abfindungsguthaben festgestellt wurde. Die Gesellschaft ist zur früheren Auszahlung berechtigt. Sie ist nicht zur Sicherheitsleistung verpflichtet. Im Übrigen darf durch die Zahlung des Abfindungsguthabens bei der Gesellschaft kein Insolvenzeröffnungsgrund herbeigeführt werden. Soweit aufgrund dieses Zahlungsvorbehalts das Abfindungsguthaben nicht oder nicht vollständig ausbezahlt wird, ist die Zahlung nach Wegfall des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

21.7

Besteht ein negatives Abfindungsguthaben, so ist dieses sofort zur Zahlung fällig.

§ 22 Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

22.1

Die Gesellschaft wird aufgelöst durch:

- a) Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen oder Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse;
- b) gerichtliche Entscheidung gemäß §§ 131, 133 HGB;
- c) Auflösungsbeschluss der Gesellschafter.

22.2

Liquidator und Abwickler ist die Komplementärin. Die Liquidation erfolgt durch Verwertung sämtlicher Vermögensgegenstände der Gesellschaft. Es gelten die §§ 145 ff. HGB.

22.3

Der Liquidator erhält Ersatz seiner Auslagen zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer. Das verbleibende Vermögen wird nach Ausgleich eines etwaigen negativen Saldos der Kapitalkonten im Verhältnis der Pflichteinlagen der Kommanditisten verteilt.

§ 23 Informations- und Kontrollrechte

23.1

Die Kommanditisten erhalten regelmäßig, mindestens einmal jährlich, Berichte über die Geschäftsentwicklung und die Lage der Gesellschaft. Dies kann auch elektronisch (z.B. per E-Mail) oder durch Veröffentlichung im Internet erfolgen. Die Gesellschaft wird dazu den kaufmännischen und technischen Betriebsführer beauftragen.

23.2

Jedem Gesellschafter stehen die gesetzlichen Informations- und Kontrollrechte eines Kommanditisten zu. Die Gesellschafter können die Informations- und Kontrollrechte selbst ausüben oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten auf eigene Kosten ausüben lassen. Die Inhalte der Verträge und Geschäftsunterlagen sind vertraulich zu behandeln, die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

§ 24 Befreiung von Wettbewerbsverboten

Die Gesellschafter und deren Organe unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.

§ 25 Vertraulichkeit

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, alle Informationen hinsichtlich des Gegenstandes, des Vermögens, der Geschäftsaktivitäten oder der sonstigen Angelegenheiten der Gesellschaft vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft.

§ 26 Datenverwaltung

26.1

Die Komplementärin ist berechtigt, die in der Beitrittserklärung enthaltenen Daten sowie weitere Daten, die im Zusammenhang mit der Beteiligung verlangt und mitgeteilt werden, schriftlich und elektronisch zu speichern und im Rahmen der Verwaltung der Beteiligung zu verarbeiten und zu nutzen.

26.2

Daten über die Gesellschafter darf die Komplementärin im erforderlichen Umfang nur dem zuständigen Finanzamt, den Kreditgebern, zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Prüfern, Beratern und Vertriebspartnern oder sonstigen durch Gesetz zur Einsichtnahme oder Auskunftsverlangen ermächtigten Stellen erteilen. Ein Kommanditist hat keinen Anspruch auf Bekanntgabe der Daten anderer Gesellschafter, soweit diese nicht aus öffentlich einsehbaren Registern ersichtlich sind.

26.3

Jeder Kommanditist hat der Komplementärin Änderungen hinsichtlich der Angaben, die der Komplementärin oder der Gesellschaft gegenüber gemacht wurden, unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für die Änderungen der Anschrift oder Kontoverbindung.

26.4

Jeder Kommanditist verpflichtet sich, etwaige nach dem Geldwäschegesetz (GwG) oder anderen gesetzlichen Vorschriften notwendigen Informationen auf Anforderung des jeweiligen Berechtigten zu übermitteln.

§ 27 Schlussbestimmungen

27.1

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag können nur durch einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss erfolgen. Mit diesem Vertrag sind frühere Fassungen des Gesellschaftsvertrages aufgehoben.

27.2

Dieser Vertrag bleibt auch wirksam, wenn einzelne Vorschriften ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen oder aus anderen Gründen unwirksam oder undurchführbar sind oder werden. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für etwaige Lücken.

27.3

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

27.4

Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

Neuhof, den 18.01. 2016

Komplementärin:

Kommanditist:

WWS Neuhof Verwaltungs- GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Erich Wust

Erich Wust

|



www.wust-wind-sonne.de